

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2003

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. Januar 2003

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
30.11.02	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Schifferpatenten für die Hochrheinstrecke zwischen Basel und Rheinfelden (Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung – EinfVOHochrheinPatV)	2
30.11.02	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel (Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel-SchifffahrtsVO Rheinf.-Basel)	20
5.12.02	Verordnung des Kultusministeriums über Abitur und Versetzung an beruflichen Gymnasien	25
9.12.02	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über elektrische Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen (Elektro-Bergverordnung-EiBergVO)	50
19.12.02	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Schultypen des Gymnasiums	63
13. 1.03	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung-HVVO)	63
25.11.02	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Unterer Berg«	76
4.12.02	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Brühl«	79
5.12.02	Sechste Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark »Obere Donau«	82
12.12.02	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland«	83
18.12.02	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg	89
18.12.02	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Eyach- und Rotenbachtal« (Gemeinden Dobel und Höfen, Städte Bad Wildbad und Bad Herrenalb, Landkreis Calw; Gemeinde Straubenhardt, Stadt Neuenbürg, Enzkreis; Stadt Gernsbach, Landkreis Rastatt)	89
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (RPO I) vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 49)	91
—	Berichtigung der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 9. Dezember 2002 (GBl. S. 526)	91

**Verordnung des Ministeriums
für Umwelt und Verkehr
zur Einführung der Verordnung
über die Erteilung von Schifferpatenten
für die Hochrheinstrecke
zwischen Basel und Rheinfelden
(Einführungsverordnung
zur Hochrheinpatentverordnung –
EinVOHochrheinPatV)**

Vom 30. November 2002

Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 (GVBl. S. 865) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung einschließlich der in der Anlage 1 aufgeführten Hochrheinpatentverordnung (HochRheinPatV) gilt innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes für die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel (km 166,64) und der Straßenbrücke Rheinfelden (km 149,22), soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung einschließlich der Hochrheinpatentverordnung ist das Regierungspräsidium Freiburg, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Tauglichkeit

(1) Das ärztliche Zeugnis über die gesundheitliche Tauglichkeit zum Schiffsführer (§ 2.01 Abs. 1 Buchst. a, § 2.02 Abs. 2 Buchst. a, § 2.04 Abs. 1 Buchst. c HochRheinPatV) muss von einem Amtsarzt oder einem Arzt der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft unter Beachtung der in Anlage B1 der Hochrheinpatentverordnung festgelegten Mindestanforderungen an die gesundheitliche Eignung nach dem Muster der Anlage B2 dieser Verordnung ausgestellt sein.

(2) Bewerbern, die nach dem ärztlichen Zeugnis nur eingeschränkt zum Schiffsführer tauglich sind, kann die zu-

ständige Behörde das Patent unter Auflagen erteilen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig, wenn die Tauglichkeit einschränkende Tatsachen erst später eintreten oder bekannt werden. Auflagen werden in das Patent eingetragen.

(3) Der Nachweis der Tauglichkeit im Sinne des § 4.01 Abs. 1 Satz 2 HochRheinPatV hat durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie eines gültigen Befähigungsnachweises nach § 3.06 der Rheinpatentverordnung¹, der dem beantragten Hochrheinpatent entspricht, zu erfolgen.

§ 4

Führen von Fahrzeugen

(1) Zur Führung von Sportfahrzeugen im Sinne des § 1.03 Abs. 4 HochRheinPatV genügt ein gültiger Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote mit Antriebsmaschinen nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, ber. S. 1102) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewerber um das Sportschifferpatent können die erforderlichen Streckenfahrten (§ 2.03 Abs. 3 HochRheinPatV) anhand einer Bescheinigung eines dem Deutschen Motoryachtverband e.V. oder dem Deutschen Seglerverband e.V. angehörenden Wassersportvereins nachweisen (§ 2.05 HochRheinPatV) oder, soweit sie nicht Mitglied eines solchen Wassersportvereins sind, auch anhand einer Bescheinigung von zwei zuverlässigen Gewährsleuten, die mindestens das Sportschifferpatent besitzen.

(3) Für die Führung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fähren im Sinne von § 1.03 Abs. 5 HochRheinPatV ist ein Patent nicht erforderlich. Die Führung von Fähren im Sinne des § 1.03 Abs. 5 HochRheinPatV richtet sich nach der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf ein Fahrzeug nicht führen, wessen Patent nach § 4.02 HochRheinPatV ruht.

§ 5

Prüfungen

(1) Zur Abnahme der Prüfung für die Erteilung und Erweiterung der Patente wird bei der zuständigen Behörde ein Prüfungsausschuss aus drei Personen gebildet (§ 3.01 HochRheinPatV). Den Vorsitz führt ein Vertreter der zuständigen Behörde.

¹ Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung (RheinPatEV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist ein Bewerber nach § 3.05 HochRheinPatV vom Nachweis der nautischen Befähigung befreit, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ohne Beisitzer, es sei denn, es lägen Umstände vor, die

1. eine Ablehnung des Antrags oder
2. eine Erteilung des Patents unter Auflagen rechtfertigen würden.

(3) Die Prüfungsgegenstände ergeben sich aus Anlage C der Hochrheinpatentverordnung.

§ 6

Entzug des Patentes

Eine Ungeeignetheit im Sinne des § 4.03 Abs.1 HochRheinPatV ist insbesondere gegeben, wenn der Patentinhaber

1. nicht mehr als Schiffsführer tauglich ist oder
2. nicht mehr zum Vorgesetzten geeignet ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs.1 Nr.19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf dem Rhein zwischen Basel und Rheinfelden ein Fahrzeug führt, ohne das nach § 1.03 HochRheinPatV vorgeschriebene Patent zu besitzen,
2. als Eigentümer oder Ausrüster eines Fahrzeuges die in Nummer 1 bezeichnete Handlung anordnet oder zulässt,
3. als Patentinhaber
 - a) einer nach § 3 Abs. 2 im Patent eingetragenen Auflage zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 6 ein Fahrzeug führt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Einführungsverordnung zur Hochrheinschifferpatentordnung vom 19. Oktober 1978 (GBl. S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBl. S. 729), außer Kraft.

(2) § 4 Abs.1 sowie die Regelung des § 1.03 Abs.5 HochRheinPatV über die Patentpflicht für das Führen von Fähren treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2002

MÜLLER

Anlage

(zu § 1)

Verordnung über die Erteilung von Schifferpatenten für die Hochrheinstraße zwischen Basel und Rheinfelden (Hochrheinpatentverordnung – HochRheinPatV)

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1.01 Begriffsbestimmungen
- 1.02 Geltungsbereich
- 1.03 Patentpflicht
- 1.04 Patentarten

KAPITEL 2

Anforderungen für den Erwerb eines Hochrheinpatentes

- 2.01 Großes Hochrheinpatent
- 2.02 Kleines Hochrheinpatent
- 2.03 Sportpatent für den Hochrhein
- 2.04 Behördenpatent für den Hochrhein
- 2.05 Nachweis von Fahrzeit und Strecke

KAPITEL 3

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

- 3.01 Prüfungskommission
- 3.02 Antrag
- 3.03 Zulassung zur Prüfung
- 3.04 Prüfung
- 3.05 Befreiungen und Erleichterungen
- 3.06 Ausstellung und Erweiterung der Hochrheinpatente
- 3.07 Kosten

KAPITEL 4

Überprüfung und Entzug der Hochrheinpatente

- 4.01 Überprüfung der Tauglichkeit
- 4.02 Aussetzen der Gültigkeit des Hochrheinpatentes
- 4.03 Entzug des Hochrheinpatentes
- 4.04 Sicherstellung von Hochrheinpatenten

KAPITEL 5

Übergangsbestimmungen

- 5.01 Gültigkeit der bisherigen Hochrheinpatente
- 5.02 Zuordnung der Patentarten
- 5.03 Anrechnung von Fahrzeiten

Verzeichnis der Anlagen

- A Muster des Hochrheinpatentes
- B1 Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Hochrheinpatentes
- B2 Muster des ärztlichen Zeugnisses über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer in der Rheinschiffahrt
- C Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Hochrheinpatentes
- D Muster der Streckenbescheinigung für die Schleuse Augst

KAPITEL 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1.01

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. »Fahrzeug« ein Binnenschiff, ein Seeschiff oder ein schwimmendes Gerät;
2. »Binnenschiff« ein Schiff einschließlich einer Fähre, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
3. »Schwimmendes Gerät« eine schwimmende Konstruktion mit auf ihm vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;
4. »Sportfahrzeug« ein für Sport- oder Erholungszwecke bestimmtes Schiff, das kein Fahrgastschiff ist;
5. »Fahrgastschiff« ein zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Schiff;
6. »Schleppboot« ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
7. »Schubboot« ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
8. »Behördenfahrzeug« ein Fahrzeug, dessen Länge 25 m nicht überschreitet und das im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt wird;
9. »Feuerlöschboot« ein Fahrzeug, dessen Länge 15 m oder mehr aufweist und das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzt wird;
10. »Länge« die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;
11. »Breite« die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und Ähnliches);
12. »Gekuppelte Fahrzeuge« eine Zusammenstellung von längsseits starr gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
13. »Decksmannschaft« die nautische Besatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;
14. »Decksmann«, »Leichtmatrose (Schiffsjunge)«, »Matrose«, »Matrosen-Motorwart«, »Bootsmann«, »Steuermann« eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 18. Mai 1994¹ besitzt;

¹ Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

15. »Fahrzeit« die Zeit an Bord eines Fahrzeuges, das sich auf Reisen befindet.

§ 1.02

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Patentpflicht auf dem Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) für die jeweilige Fahrzeugart und -größe sowie die Bedingungen für den Erwerb eines Hochrheinpatentes.

§ 1.03

Patentpflicht

(1) Wer auf dem Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) ein Fahrzeug führen will, bedarf eines Hochrheinpatentes nach dieser Verordnung für die jeweilige Fahrzeugart und -größe.

(2) Das Große oder Kleine Hochrheinpatent wird für den Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und unterer Vorhafen der Schleuse Augst (km 156,02) oder für den Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) erteilt. Das Sportpatent für den Hochrhein und das Behördenpatent für den Hochrhein werden nur für den Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) erteilt.

(3) Zur Führung von Fahrzeugen auf der Strecke zwischen dem unteren Vorhafen der Schleuse Birsfelden und der Straßenbrücke Rheinfelden genügt

- a) ein gültiges Befähigungszeugnis der Rheinuferstaaten oder Belgiens,
- b) ein Schifferpatent nach den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 91/672/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 373 S. 29) oder nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 235 S. 31) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der darin eingetragenen Beschränkungen, sofern der Inhaber mindestens 21 Jahre alt ist, oder
- c) ein anderes gültiges von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis für die Führung von Fahrzeugen auf anderen Wasserstraßen,

jeweils mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nach Anlage D, dass der Patentinhaber die Strecke zwischen der Mündung des unteren Vorhafens der Schleuse Augst und dem Oberhaupt der Schleuse Augst viermal in jeder Richtung innerhalb von zwei Jahren befahren hat.

(4) Für Fahrzeuge – ausgenommen Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote – mit einer Länge von weniger als 15 m genügt ein Befähigungszeugnis, das den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten oder Belgiens für Binnengewässer entspricht.

(5) Die Patentpflicht für Fähren und für Fahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden, sowie für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m, die nur

- a) unter Segel fahren oder
- b) mit einer Antriebsmaschine von nicht mehr als 3,68 kW ausgerüstet sind,

richtet sich nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten oder Belgiens.

§ 1.04

Patentarten

(1) Hoahrheinpatente nach dieser Verordnung sind:

- a) das Große Hoahrheinpatent zum Führen aller Fahrzeuge,
- b) das Kleine Hoahrheinpatent zum Führen eines Fahrzeuges von weniger als 35 m Länge, wenn es sich nicht um ein Schlepp- oder Schubboot handelt oder wenn es keine gekuppelten Fahrzeuge fortbewegt, oder zum Führen eines Fahrzeuges, das zur Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen bestimmt ist,
- c) das Sportpatent für den Hoahrhein zum Führen eines Sportfahrzeuges von weniger als 25 m Länge,
- d) das Behördenpatent für den Hoahrhein zum Führen von Behördenfahrzeugen und Feuerlöschbooten.

(2) Die Patente nach Nummer 1 berechtigen auch zum Führen eines Fahrzeuges nach § 1.03 Abs. 4.

KAPITEL 2

Anforderungen für den Erwerb eines Hoahrheinpatentes

§ 2.01

Großes Hoahrheinpatent

(1) Wer das Große Hoahrheinpatent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt und geeignet sein sowie mindestens vier Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decks Mannschaft nachweisen, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschiffahrt mindestens

zwei Jahre als Matrose oder Matrosen-Motorwart oder mindestens ein Jahr als Bootsmann. Der Bewerber muss auch über ein Sprechfunkzeugnis nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk vom 6. April 2000 (BGBl. II S. 1214) verfügen.

(2) Geeignet ist, wer

- a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist. Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen. Als Nachweis gilt auch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Rhein (Rheinpatentverordnung – RheinPatV) vom 28. November 1996¹;
- b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
- c) befähigt ist, das heißt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht, sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Große oder Kleine Hoahrheinpatent oder das Große oder Kleine Patent nach der Rheinpatentverordnung erforderlich wäre. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschiffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden. Auf die Fahrzeit nach Absatz 1, die nicht als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Bootsmann geleistet werden muss, werden angerechnet

- a) höchstens bis zu zwei Jahren die Zeit der Ausbildung, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist,
- b) höchstens bis zu zwei Jahren die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decks Mannschaft, wobei 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit gelten.

(4) Außerdem muss die Strecke, für die das Große Hoahrheinpatent beantragt wird, als Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann oder Steuermann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, zu deren Führen ein Großes Hoahrheinpatent erforderlich ist, mindestens wie folgt befahren worden sein:

¹ Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung (RheinPatEV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- a) für die Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und unterer Vorhafen der Schleuse Augst (km 156,02) sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres;
- b) für die Strecke unterer Vorhafen der Schleuse Augst (km 156,02) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) viermal in jeder Richtung innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des Antrags.

§ 2.02

Kleines Hochrheinpatent

- (1) Wer das Kleine Hochrheinpatent erwerben will, muss mindestens 21 Jahre alt und geeignet sein sowie mindestens ein Jahr Fahrzeit an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt als Matrose oder Matrosen-Motorwart nachweisen.
- (2) Geeignet ist, wer
- a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist. Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen. Als Nachweis gilt auch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Rheinpatentverordnung;
- b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat, nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt und Vorgesetzter einer Schiffsmannschaft sein kann;
- c) befähigt ist, das heißt, die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht, sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Die Fahrzeit muss auf Fahrzeugen geleistet worden sein, für deren Führung das Große oder Kleine Hochrheinpatent oder das Große oder Kleine Patent nach der Rheinpatentverordnung erforderlich wäre. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit.
- (4) Außerdem muss die Strecke, für die das Kleine Hochrheinpatent beantragt wird, als Matrose, Matrose-Motorwart, Bootsmann oder Steueremann an Bord von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, zu deren Führen ein Kleines Hochrheinpatent erforderlich ist, mindestens wie folgt befahren worden sein:
- a) für die Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und unterer Vorhafen der Schleuse Augst (km 156,02) sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages, davon mindes-

tens je dreimal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres;

- b) für die Strecke unterer Vorhafen der Schleuse Augst (km 156,02) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) viermal in jeder Richtung innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des Antrages.

§ 2.03

Sportpatent für den Hochrhein

- (1) Wer das Sportpatent für den Hochrhein erwerben will, muss mindestens 18 Jahre alt und geeignet sein.
- (2) Geeignet ist, wer
- a) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich ist. Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen. Als Nachweis gilt auch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Rheinpatentverordnung;
- b) keine Straftaten in der Schifffahrt begangen hat und nach seinem bisherigen Verhalten die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt;
- c) befähigt ist, das heißt, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, auch in nautischer Hinsicht sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzt. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Außerdem muss die Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) auf einem Fahrzeug mit einer Länge von 15 m oder mehr
- a) entweder mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre, oder
- b) im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrages
- befahren worden sein.
- (4) Fahrten werden nur berücksichtigt, wenn die Person mindestens 15 Jahre alt ist.

§ 2.04

Behördenpatent für den Hochrhein

- (1) Wer das Behördenpatent für den Hochrhein erwerben will, muss
- a) mindestens 21 Jahre alt sein;

- b) einem zuständigen Polizei- oder Zollorgan, einer anderen Behörde oder einem anerkannten Feuerlöschdienst von Baden-Württemberg angehören;
- c) körperlich und geistig als Schiffsführer tauglich sein. Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nach den Anlagen B1 und B2 nachzuweisen;
- d) befähigt sein, das heißt, die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse auch in nautischer Hinsicht sowie eine ausreichende Kenntnis der Verordnungen und der Wasserstraße, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, besitzen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- e) mindestens drei Jahre die Binnenschifffahrt praktisch ausgeübt haben, davon mindestens drei Monate innerhalb des letzten Jahres;
- f) die Strecke zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) auf einem Fahrzeug mit einer Länge von 15 m oder mehr, mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrages befahren haben, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre.

(2) Die vorgesetzte Dienststelle muss eine Bescheinigung ausgestellt haben, mit der die Angaben nach Absatz 1 Buchst. b, e und f bestätigt werden.

§ 2.05

Nachweis von Fahrzeit und Strecke

- (1) Die erforderlichen Streckenfahrten auf dem Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfelden (Straßenbrücke – km 149,22) und die Fahrzeit sind anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten und geprüften Schifferdienstbuches nach dem Muster der Anlage F oder anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten Bordbuches nach Anlage E der Rheinschiffsuntersuchungsordnung nachzuweisen.
- (2) Die Fahrzeit kann auch durch ein Befähigungszeugnis nach § 3.05 Abs. 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.
- (3) Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen.
- (4) Die Zeit des Besuches einer Schifferberufsschule ist durch das Zeugnis dieser Schule nachzuweisen.
- (5) Urkunden nach den Absätzen 2 bis 4 sind, soweit erforderlich, mit amtlicher Übersetzung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache vorzulegen.

KAPITEL 3

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§ 3.01

Prüfungskommission

Für die Abnahme der Prüfungen wird bei der zuständigen Behörde eine Prüfungskommission gebildet. Diese setzt sich aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, der Inhaber des Patentbesitzes der beantragten Art oder des Großen Hochrheinpatentes ist, zusammen.

§ 3.02

Antrag

(1) Wer ein Hochrheinpatent erwerben oder erweitern will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Hochrheinpatentes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:

- Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift;
- Patentart, die erworben werden soll;
- Rheinstrecke, für die das Hochrheinpatent erworben werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Passbild aus neuerer Zeit;
- ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf. Der Nachweis der Tauglichkeit kann auch mit einem gültigen, von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkannten Befähigungszeugnis geführt werden, für das die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 sowie nach § 4.01 der Rheinpatentverordnung gelten. Bestehen danach Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;
- soweit erforderlich, der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;
- eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

(3) Die Anforderung an die Eignung nach § 2.01 Abs. 2 Buchst. b, § 2.02 Abs. 2 Buchst. b oder § 2.03 Abs. 2 Buchst. b ist durch

- einen gültigen Strafregisterauszug oder
- eine andere gleichwertige gültige Urkunde

nachzuweisen. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung haben die nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende gültige Urkunde vorzulegen. Diese Urkunden dürfen jeweils nicht älter als sechs Monate sein.

(4) Soll das Große oder Kleine Hochrheinpatent auf den anderen Streckenabschnitt erweitert werden, sind dem Antrag nur die Kopie dieses Patents und der Nachweis über die Streckenfahrten beizufügen. Soll ein Hochrheinpatent auf eine andere Hochrheinpatentart erstreckt werden, kann die zuständige Behörde von der erneuten Vorlage des Zeugnisses nach Absatz 2 Buchst. b oder der Urkunde nach Absatz 3 absehen.

§ 3.03

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Anforderungen nach den §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, ausgenommen § 2.01 Abs. 2 Buchst. c, § 2.02 Abs. 2 Buchst. c oder § 2.03 Abs. 2 Buchst. c sowie die Bedingungen nach § 3.02 erfüllt. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde das Hochrheinpatent mit Auflagen verbinden, die bei dessen Ausstellung darin eingetragen werden. Erfolgt der Nachweis der Tauglichkeit durch die Vorlage eines gültigen Befähigungszeugnisses nach der Rheinpatentverordnung und legt dieses aufgrund einer eingeschränkten Tauglichkeit Auflagen fest, so gilt das Hochrheinpatent nur mit den dort genannten Auflagen. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies zu begründen.

(2) Die zuständige Behörde kann bei einer Person, die die Anforderung nach § 2.01 Abs. 2 Buchst. b, § 2.02 Abs. 2 Buchst. b oder § 2.03 Abs. 2 Buchst. b nicht erfüllt, anordnen, dass diese vor Ablauf einer Frist von mindestens einem Monat nicht zu einer Prüfung zugelassen werden darf (Sperrfrist).

§ 3.04

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer Prüfung vor der Prüfungskommission nachzuweisen, dass er entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage C

a) über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis der Grundsätze der Unfallverhütung verfügt und

b) die erforderliche Streckenkenntnis hat.

(2) Für den Erwerb des Großen und des Kleinen Hochrheinpatentes ist wegen der Anforderungen an die Fahrzeit nach § 2.01 Abs. 1 und § 2.02 Abs. 1 eine theoretische Prüfung, für den Erwerb des Sportpatentes für den Hochrhein und des Behördenpatentes für den Hochrhein eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung werden dem Bewerber die Gründe mitgeteilt. Die Prüfungskommission kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

§ 3.05

Befreiungen und Erleichterungen

(1) Wer eine berufsbezogene Abschlussprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die Gegenstand einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung waren.

(2) Wer ein Befähigungszeugnis im Sinne des § 1.03 Abs. 4 besitzt, kann beim Erwerb des Sportpatentes für den Hochrhein von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.

(3) Wer ein gültiges Befähigungszeugnis der Rheinufestaaten oder Belgiens oder ein anderes gültiges von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis zur Führung von Fahrzeugen auf anderen Wasserstraßen besitzt, muss für den Erwerb eines Hochrheinpatentes die Zulassungsbedingungen nach § 3.03 erfüllen, jedoch bei der Prüfung nur die Kenntnis der auf dem Rhein zwischen Basel (Mittlere Rheinbrücke – km 166,64) und Rheinfeldern (Straßenbrücke – km 149,22) gültigen Verordnungen und Bestimmungen sowie die erforderliche Streckenkenntnis nachweisen.

(4) Wer ein Behördenpatent für den Hochrhein besitzt, erhält auf Antrag ohne Prüfung ein Sportpatent für den Hochrhein.

(5) Wer ein Hochrheinpatent besitzt, kann beim Erwerb einer anderen Hochrheinpatentart nach § 1.04 oder bei der Erweiterung auf einen anderen Stromabschnitt von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse oder Fertigkeiten bezieht, die bei der Erteilung des vorhandenen Hochrheinpatentes nachgewiesen wurden.

§ 3.06

Ausstellung und Erweiterung der Hochrheinpatente

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde das entsprechende Hochrheinpatent nach dem Muster der Anlage A.

Es erhält den Aufdruck:

»Großes Hochrheinpatent«, »Kleines Hochrheinpatent«, »Sportpatent für den Hochrhein« oder »Behördenpatent für den Hochrhein«.

(2) Auflagen nach § 3.03 Abs. 1 oder Beschränkungen nach § 1.03 Abs. 2 und § 5.02 Abs. 3 sind einzutragen.

(3) Ist ein Hoahrheinpatent unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Patent ist bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 3.07

Kosten

Die Prüfung, Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Hoahrheinpatentes sowie die Ersatzausfertigung und der Umtausch erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

KAPITEL 4

Überprüfung und Entzug der Hoahrheinpatente

§ 4.01

Überprüfung der Tauglichkeit

(1) Wer das Große Hoahrheinpatent, das Kleine Hoahrheinpatent oder das Sportpatent für den Hoahrhein besitzt, muss den Nachweis der Tauglichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf, bei der zuständigen Behörde

- a) mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre;
- b) mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich

erneuern. Der Nachweis der Tauglichkeit kann auch bei einer anderen zuständigen Behörde der Rheinuferstaaten oder Belgiens geführt werden. Diese leitet die Unterlagen an die zuständige Behörde weiter.

(2) Hat die zuständige Behörde unbeschadet des Absatzes 1 Zweifel an der Tauglichkeit eines Hoahrheinpatentinhabers, kann sie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 über den gegenwärtigen Zustand der Tauglichkeit verlangen. Die Kosten dafür trägt der Patentinhaber nur, wenn sich die Vermutung als begründet erweist.

(3) Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis nur die eingeschränkte Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde das Patent mit Auflagen verbinden, die darin eingetragen werden. § 3.03 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4.02

Aussetzen der Gültigkeit des Hoahrheinpatentes

- (1) Die Gültigkeit des Hoahrheinpatentes ruht,
- a) auf Anordnung der zuständigen Behörde für die Dauer der Befristung. Sie kann eine solche Anordnung befristet erlassen, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug noch nicht vorliegen, aber Zweifel an der Eignung des Hoahrheinpatentinhabers bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Anordnung ausgeräumt, ist sie aufzuheben;
 - b) auch ohne Anordnung, wenn die Tauglichkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach den Erneuerungsfristen in § 4.01 Abs. 1 Satz 1 erneut nachgewiesen wird, bis zur Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. a ist das Hoahrheinpatent der zuständigen Behörde zur amtlichen Verwahrung vorzulegen.

§ 4.03

Entzug des Hoahrheinpatentes

- (1) Erweist sich der Inhaber eines Hoahrheinpatentes zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet im Sinne der §§ 2.01, 2.02 oder 2.03, hat die zuständige Behörde ihm das Patent zu entziehen.
- (2) Ist der Inhaber eines Hoahrheinpatentes wiederholt einer Auflage oder Beschränkung nach § 3.06 Abs. 2 nicht nachgekommen, kann die zuständige Behörde ihm das Patent entziehen.
- (3) Das Hoahrheinpatent erlischt mit dem Entzug. Das erloschene Hoahrheinpatent ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.
- (4) Die zuständige Behörde kann beim Entzug bestimmen, dass
- a) ein neues Hoahrheinpatent nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens drei Monaten erteilt werden darf oder
 - b) der Bewerber um ein neues Hoahrheinpatent für die Zulassung zu einer erneuten Prüfung bestimmte Auflagen erfüllen muss.
- (5) Nach Eingang des Antrages auf Erteilung eines neuen Hoahrheinpatentes kann die zuständige Behörde von der Prüfung ganz oder teilweise absehen.

§ 4.04

Sicherstellung von Hoahrheinpatenten

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Hoahrheinpatent entzogen (§ 4.03) oder sein

Ruhen angeordnet (§ 4.02 Abs. 1 Buchst. a) wird, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Sicherstellung des Hoahrheinpatentes anordnen.

(2) Ein vorläufig sichergestelltes Hoahrheinpatent ist unverzüglich der zuständigen Behörde, der zuständigen schweizerischen Behörde oder dem zuständigen Gericht unter Angabe der Gründe zu übergeben.

(3) Die zuständige Behörde hat unverzüglich, nachdem sie von der Anordnung der Sicherstellung Kenntnis erhalten hat, über das Ruhen des Hoahrheinpatents oder seinen Entzug zu entscheiden. Ist ein Gericht zuständig, entscheidet es nach Maßgabe der nationalen Vorschriften. Bis zu einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt die Anordnung der Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 4.02 Abs. 1 Buchst. a.

(4) Die vorläufige Sicherstellung des Hoahrheinpatentes ist aufzuheben und das Patent dem Inhaber zurückzugeben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist, das Ruhen nicht angeordnet oder das Hoahrheinpatent nicht entzogen wird.

KAPITEL 5

Übergangsbestimmungen

§ 5.01

Gültigkeit der bisherigen Hoahrheinpatente

(1) Hoahrheinschifferpatente, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erteilt worden sind oder weitergalten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zur ersten Erneuerung des Tauglichkeitsnachweises gültig.

(2) Die Bestimmungen des § 4.01 über die Überprüfung der Tauglichkeit sind auf Hoahrheinschifferpatente nach Absatz 1 anzuwenden, wobei der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen darf. Wer bei Inkrafttreten der Verordnung bereits das Alter nach § 4.01 Abs. 1 Buchst. a erreicht hat, muss seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Patent nach dem Muster der Anlage A ausgestellt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 4.02 und 4.03 sind auf die Hoahrheinpatente nach Absatz 1 anzuwenden.

§ 5.02

Zuordnung der Patentarten

(1) Gültige Hoahrheinschifferpatente nach § 5.01 Abs. 1 entsprechen den Hoahrheinpatenten nach § 1.04 Abs. 1 dieser Verordnung wie folgt:

Folgende nach § 5.01 Abs. 1 gültige Hoahrheinschifferpatente	entsprechen	den Hoahrheinpatenten nach § 1.04 Abs. 1 dieser Verordnung
Schifferpatent	⇒	Großes Hoahrheinpatent
Kleines Patent	⇒	Kleines Hoahrheinpatent
Polizeibootpatent	⇒	Behördenpatent für den Hoahrhein
Zollbootpatent	⇒	Behördenpatent für den Hoahrhein
Feuerlöschbootpatent	⇒	Behördenpatent für den Hoahrhein
Sportschifferpatent	⇒	Sportpatent für den Hoahrhein

(2) Ein gültiges Hoahrheinschifferpatent kann nach Maßgabe der Tabelle in Absatz 1 in das entsprechende Hoahrheinpatent für die gleiche Strecke umgetauscht werden.

(3) Wer vor dem 1. Juli 2003 nachweist, dass er vor Inkrafttreten dieser Verordnung

a) ein Sportfahrzeug mit einer Länge von mehr als 15 m geführt hat, erhält auf Antrag ein Sportpatent für den Hoahrhein ohne Prüfung, das auf das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Wasserverdrängung bis 15 m³ beschränkt wird. Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. oder des Deutschen Segler-Verbandes e.V.;

b) ein anderes Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 15 m geführt hat, erhält auf Antrag ein Kleines Patent ohne Prüfung, das auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Wasserverdrängung bis 15 m³ beschränkt wird. Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung der für die zu befahrende Strecke zuständigen Behörde.

§ 5.03

Anrechnung von Fahrzeiten

Die Fahrzeiten und die Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angerechnet.

Anlage A
(zu den §§ 3.06 u. 5.01)
(Muster)

LAND BADEN-WÜRTTEMBERG
Regierungspräsidium Freiburg



HOCHRHEINPATENT

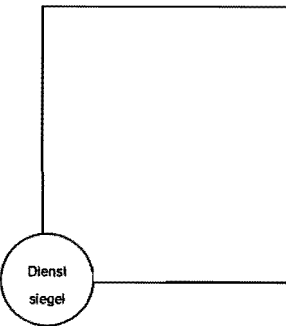
.....
Patentart

.....
Ausstellungsnummer

- 2 -

.....
Name der Inhaberin / des Inhabers, Vorname(n)

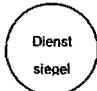
.....
Geburtstag Geburtsort



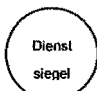
.....
Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers

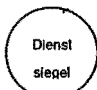
- 3 -

Die Inhaberin / der Inhaber ist nach der Hochrheinpatentverordnung – HochRheinPatV (Anlage zu § 1 der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung) berechtigt, auf der Rheinstrecke von km bis km Fahrzeuge gemäß § 1.04 Abs.1 Buchst. HochRheinPatV zu führen.
Der Ausweis ist gültig bis zum

 Freiburg, den
.....
Unterschrift

Geltungsdauer verlängert bis

 1.
Freiburg, den
.....
Unterschrift

 2.
Freiburg, den
.....
Unterschrift

- 4 -

Vermerk(e)

Anlage B1

(zu den §§ 2.01, 2.02, 2.03, 2.04 und 3.02)

Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Hochrheinpatentes**I. Sehvermögen**

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Tagesschärfe | Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt. |
| 2. Dämmerungsschärfe | Kontrast 1 : 2, nur in Zweifelsfällen zu prüfen. |
| 3. Dunkeladaption | Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen. |
| 4. Gesichtsfeld | Abweichungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung. |
| 5. Farbunterscheidungsvermögen | Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test, den Ishihara-Test nach den Tafeln 12 bis 14 oder einen anderen gleichwertigen Test besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit einem Anomaloskop, wobei in den genannten Testverfahren gleichwertige Ergebnisse erzielt werden müssen. |
| 6. Mobilität | Freie Beweglichkeit der Augen, keine Doppelbilder. |
| Sehhilfe | Auch bei Verwendung von Sehhilfen (Kontaktlinsen, Brillen) müssen die Anforderungen an die Sehschärfe und das Gesichtsfeld erfüllt werden. |

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache mit oder ohne Hörgerät

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m,
 - nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m
- beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll ein Ton- oder ein Sprach-Audiogramm angefertigt werden. Der Mittelwert der Hörverluste des besseren Ohres bei den Frequenzen 500, 1000 und 2000 Hz darf 40 dB nicht überschreiten.

III. Fähigkeit, eine Last von 20 kg allein hochzuheben**IV. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.**

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

Anlage B2
(zu den §§ 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 3.02 und 4.01)
(Muster)

Arbeitsmedizinischer Dienst

**Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer
in der Rheinschifffahrt**

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen					
Geburtstag, -ort			Ausgewiesen durch		
I. Sehvermögen					
1. Tagessehschärfe					
<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe		links	rechts	<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe	
		links	rechts		
2. Dämmerungsehschärfe ¹ Kontrast 1 : 2 <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
3. Dunkeladaption ¹ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
4. Gesichtsfeld ohne Abweichungen perimetrische Untersuchung ¹ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
6. Motilität vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Untersuchungsergebnis <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
II. Hörvermögen					
Hörgerät <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
Hörverluste überschreiten 40 dB in links <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
den Frequenzen 500, 1000 und 2000 Hz rechts <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
Untersuchungsergebnis <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
III. Fähigkeit, eine Last von 20 kg hochzuheben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
IV. Krankheiten oder körperliche Mängel					
Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschließen oder einschränken					
<input type="checkbox"/> liegen nicht vor <input type="checkbox"/> liegen vor					
Bemerkungen (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite) <input type="checkbox"/>					

Gesamturteil

Als Schiffsführer tauglich untauglich eingeschränkt
tauglich (s. IV.)

Ort, Datum

Unterschrift / Siegel / Stempel

¹ Nur in Zweifelsfällen prüfen

Anlage C
 (zu § 3.04)

Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Hochrheinpatentes
Vorbemerkung:
Patentarten (Spalten 4 bis 7)

- A - Großes Hochrheinpatent
- B - Kleines Hochrheinpatent,
- C - Sportpatent für den Hochrhein
- D - Behördenpatent für den Hochrhein

geforderte Kenntnisse (Spalte 3)

- 1 - Detailkenntnisse
- 2 - Grundkenntnisse

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1 .	Kenntnis der Verordnungen, Merkblätter und Handbücher					
1.1	Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (einschließlich der Verordnungen zur vorübergehenden Abweichung)					
	Kapitel 1 bis 7, 15	1	x	x	x	x
	Kapitel 8	1	x	x		
	Kapitel 9, 10, 12, 14 (für die beantragten Strecken)	1	x	x	x	x
	Kapitel 11	1	x			
	Anlagen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung					
	3. Bezeichnung der Fahrzeuge	1	x	x	x	x
	6. Schallzeichen	1	x	x	x	x
	7. Schifffahrtszeichen	1	x	x	x	x
	8. Bezeichnung der Wasserstraße	1	x	x	x	x
	10. Ölkontrollbuch	1	x	x	x	x
	Merkblätter / Handbücher					
	Sprechfunk	2	x	x	x	x
	Abfallbeseitigung	2	x	x	x	x
1.2	Schifffahrtsverordnung Rheinfelden – Basel	1	x	x	x	x
1.3	Kollisionsverhütungsregeln	1	x	x	x	

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.4	Rheinschiffsuntersuchungsordnung Aufbau und Inhalt Inhalt Schiffsattest Besatzungsvorschriften, Kapitel 23	2 2 1	x x x	x x x	x x x	x x x
1.5	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) Aufbau Urkunden/Weisungen Angabe der vorgeschriebenen Bezeichnung mit blauen Kegeln/Lichtern Auffinden der Betriebsvorschriften	2 2 1 2	x x x x	x x x x		x x x x
1.6	Hochrheinpatentverordnung Patentarten Kriterien für Patententzug und Aussetzen der Gültigkeit	2 1	x x	x x	x x	x x
1.7	Unfallverhütung	2	x	x	x	x
2.	Nautische Kenntnisse und Streckenkenntnisse des Hochrheins (anhand von Kartenmaterial)					
2.1	Hochrhein (wichtigste geografische, hydrologische, meteorologische und morphologische Merkmale)	2	x	x	x	x
2.2	Ortskenntnisse der beantragten Rheinstrecken Fahrwegbeschreibung Berg- und Talfahrt Fahrwegabmessungen	1 1	x x	x x	x x	x x
3.	Berufskennnisse (nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten)					
3.1	Führung des Fahrzeuges Vorgänge beim Steuern, Manövriereigenschaften Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb Einfluss von Strömung, Wind und Sog Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung Ankern und Festmachen	2 2 2 2 2	x x x x x	x x x x x	x x x x x	x x x x x

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungstoff		A	B	C	D
3.2	Maschinenkenntnisse					
	Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen	2	x	x	x	x
	Bedienung, Betriebskontrolle	2	x	x	x	x
	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2	x	x	x	x
3.3	Laden und Löschen					
	Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheines	2	x	x		
	Anwendung der Tiefgangsanzeiger	2	x	x		
	Stauen der Ladung	2	x	x		x
3.4	Verhalten unter besonderen Umständen					
	Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks	2	x	x	x	x
	Bedienung von Rettungsgeräten	2	x	x	x	x
	Abfallbehandlung und Reinhaltung des Rheins	2	x	x	x	x
	Benachrichtigung von zuständigen Behörden	2	x	x	x	x
	Feuerlöschwesen	2	x	x	x	x



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Anlage D
(zu §1.03)
(Muster)

BESCHEINIGUNG

nach Anlage D der
Hochrheinpatentverordnung

Das Regierungspräsidium Freiburg bestätigt hiermit, dass

Frau/Herr*)
(Name) (Vorname(n))
.....
(Geburtsdatum -staat -ort)

Inhaberin/Inhaber*) des Großen/Kleinen*) Rheinpatents

.....
(Ausstellungsnummer) (Ausstellungsdatum)
.....
(Ausstellende Behörde)

die Strecke zwischen der Mündung des unteren Vorhafens der Schleuse Augst und dem Oberhaupt der Schleuse Augst vier Mal in jeder Richtung innerhalb von zwei Jahren unter nachgewiesener Assistenz eines Hochrheinpatentinhabers befahren hat.

Diese Bescheinigung ist auf der vorgenannten Strecke an Bord mitzuführen und nur zusammen mit dem vorgenannten Rheinpatent wirksam.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift/Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

**Verordnung
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
über die
Schifffahrt auf dem Rhein zwischen
Rheinfelden und Basel
(Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-
Basel-SchifffahrtsVO Rheinf.-Basel)**

Vom 30. November 2002

Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 (GVBl. S. 865) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung einschließlich der in der Anlage aufgeführten Besonderen Vorschriften gilt innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets für die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen der Straßenbrücke Rheinfelden (km 149,22) und der Mittleren Rheinbrücke in Basel (km 166,64).

§ 2

Anwendbarkeit von Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf der in § 1 bestimmten Rheinstrecke Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816) mit dem Ersten Teil, § 12.01 Abs. 1 bis 4 und 6 des Zweiten Teils, dem Dritten Teil und den Anlagen 1, 3, 6, 7, 8 und 10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – RheinSchPV – (BGBl. I S. 335), einschließlich der von den Wasser- und Schifffahrdirektionen West und Südwest nach Artikel 2 RheinSchPEV erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen zur vorübergehenden Abweichung von diesen Teilen und Anlagen,
2. die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUEV) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) einschließlich der von den Wasser- und Schifffahrdirektionen West und Südwest nach Artikel 4 Abs. 1 RheinSchUEV verordneten schifffahrtspolizeilichen Verordnungen zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung,

3. § 4a der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238) und ihre übrigen Bestimmungen, soweit sie nach § 2 BinSchUO die technische Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr auf dem Rhein regelt, einschließlich der von den Wasser- und Schifffahrdirektionen Nord, Nordwest, West, Mitte und Südwest nach § 10 Abs. 2 BinSchUO erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen zur vorübergehenden Abweichung von § 4a und den genannten Bestimmungen der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,
4. die Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (RadarPatIV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. II S. 818),
5. die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV) vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569),
6. die Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschiffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531),
7. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, ber. S. 1102),
8. die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226).

§ 3

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften der in § 2 Nr. 1 genannten Verordnungen und der Anlage dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 4

Anerkennung von Zulassungen

- (1) Schiffsatteste, Erlaubnisse, Bescheinigungen und sonstige Zulassungen, die nach den in § 2 genannten Vorschriften für den Rhein unterhalb der Mittleren Rheinbrücke in Basel von den zuständigen Behörden erteilt worden sind, werden auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Genehmigungen, die für einzelne Fahrten erteilt werden.

§ 5

Zuständige Behörde

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, das Regierungspräsidium Freiburg. Dieses ist befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs.1 Nr.19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer entgegen Artikel 2 Abs.1 der Besonderen Vorschriften nicht möglichst in der Mitte des Stromes fährt oder schädliche Sogwirkungen oder Wellenschlag nicht vermeidet,
2. als Führer eines Kleinfahrzeugs mit eigener Triebkraft entgegen Artikel 2 Abs.2 der Besonderen Vorschriften die Geschwindigkeit, insbesondere beim An- und Ablegen, nicht so einrichtet, dass niemand gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
3. als Schiffsführer bei der Bergfahrt entgegen Artikel 13 Abs.1 der Besonderen Vorschriften nach der Ausfahrt aus der Schleuse Birsfelden nicht bis Rhein-km 162,00 die rechtsrheinische Fahrwasserseite hält,
4. als Schiffsführer bei der Bergfahrt im Bereich der Schifffahrtsanlagen der Schleusen Augst und Birsfelden entgegen Artikel 13 Abs.4 der Besonderen Vorschriften die linksrheinisch gelegenen Umschlagsanlagen ansteuert, ohne sich vergewissert zu haben, dass kein Talfahrer behindert wird.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs.1 Nr.19 WG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach Artikel 4 RheinSchPEV gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung verstößt,
2. nach Artikel 8 RheinSchUEV gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung verstößt,
3. nach § 124 BinSchUO gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung zur Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr auf dem Rhein verstößt,
4. nach Artikel 7 RadarPatIV gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten verstößt,
5. nach § 15 BinSchSprFunkV gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung verstößt,

6. nach § 13 SportbootFüV-Bin gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen verstößt,

7. nach § 11 KIFzKV-BinSch gegen eine der dort genannten Bestimmungen der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen verstößt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs.1 Nr.19 WG für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. gegen das Fahrverbot bei Hochwasser nach Artikel 3 der Besonderen Vorschriften verstößt,
2. entgegen Artikel 5 der Besonderen Vorschriften keinen Abdruck dieser Verordnung an Bord mitführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfeldern und Basel vom 12. März 1976 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBl. S. 729), außer Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2002

MÜLLER

Anlage
(zu § 1)

Besondere Vorschriften

ABSCHNITT 1

**Besondere Vorschriften für die Strecke zwischen
der Straßenbrücke Rheinfeldern und der
Mittleren Rheinbrücke in Basel**

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften für die Fahrt

(1) Die Abmessungen von Fahrzeugen, Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen dürfen zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel (km 166,64) und der Straßenbrücke Rheinfeldern (km 149,22) 110 m Länge und 11,45 m Breite nicht überschreiten. Die höchstzulässige Tauchtiefe der Fahrzeuge beträgt 3,20 m.

(2) Die zuständige Behörde kann unter Festlegung der erforderlichen Nebenbestimmungen Ausnahmen für größere Abmessungen und Tauchtiefen erteilen.

Artikel 2

Vermeidung von Sogwirkung und Wellenschlag

(1) Auf der Strecke zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel und der Straßenbrücke Rheinfeldern haben die Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge ohne eigene

Triebkraft, unbeschadet § 6.20 RheinSchPV, zur Schonung der Ufer möglichst in der Mitte des Stromes zu fahren und schädliche Sogwirkungen und Wellenschlag zu vermeiden.

(2) Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft haben ihre Geschwindigkeit insbesondere beim An- und Ablegen so einzurichten, dass niemand als nach den Umständen unvermeidbar gestört, behindert, gefährdet oder geschädigt wird.

Artikel 3

Fahrverbot bei Hochwasser

(1) Auf der Strecke zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel bis unterer Schleusenvorhafen Birsfelden ist die Schifffahrt bei Erreichen oder Überschreiten des Wasserstandes am Pegel Rheinfelden von 4,30 m verboten.

(2) Auf der Strecke zwischen dem oberen Schleusenvorhafen Birsfelden bis Straßenbrücke Rheinfelden ist die Schifffahrt bei Erreichen oder Überschreiten des Wasserstandes am Pegel Rheinfelden von 4,50 m verboten. Das Fahren mit Kleinfahrzeugen im Sinne von § 1.01 Buchst. m RheinSchPV ist bereits bei Erreichen oder Überschreiten des Wasserstandes am Pegel Rheinfelden von 4,30 m verboten.

(3) Die zuständige Behörde kann für den Bereich von Hafen- und Umschlagsanlagen Ausnahmen zulassen.

Artikel 4

Besondere Wassersportarten

(1) Das Wasserskilaufen, das Wellenbrettfahren, das Fahren mit Wassermotorrädern (Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie »Wasserbob«, »Wasserscooter«, »Jetbike« oder »Jetski« bezeichnet werden, oder sonstige gleichartige Fahrzeuge), das Schleppen von Schleppgeräten (z. B. Bananaboats), das Schleppen von Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie die Verwendung unbemannter Schleppgeräte ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das Wasserskilaufen auf entsprechend gekennzeichneten Wasserflächen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h zulassen. Die Kennzeichnung erfolgt mit den Tafelzeichen E.17 der Anlage 7 RheinSchPV.

(3) Das Fahren auf den nach Absatz 2 zugelassenen Wasserflächen ist nur zulässig

1. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder zu den Tafelzeichen E 17 der Anlage 7 RheinSchPV bestimmte Zeiten festgesetzt sind und
2. bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 m.

(4) Fahrzeugführer und Wasserskiläufer dürfen durch ihre Fahrweise oder durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung

1. die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Verkehrsteilnehmer sowie Badende nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern und belästigen und
2. andere Fahrzeuge, Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Die Fahrzeugführer haben dazu die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im erforderlichen Maß zu verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, einzuhalten. Wasserskiläufer müssen sich während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Badenden im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten.

(5) Fahrzeugführer dürfen nur dann einen Wasserskiläufer schleppen, wenn das Fahrzeug mit einer weiteren geeigneten Person als Beobachter besetzt ist. Diese Person hat zur Unterrichtung des Fahrzeugführers den Wasserskiläufer und die von diesem zu befahrende Strecke zu beobachten.

Artikel 5

Mitführen der Verordnung

An Bord eines jeden Fahrzeuges, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, der auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Textfassung sein darf, in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

ABSCHNITT 2

Besondere Vorschriften für die Fahrt auf der Strecke zwischen der Mittleren Rheinbrücke in Basel und dem unteren Schleusenvorhafen Birsfelden

Artikel 6

Schleppende Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nur dann zum Schleppen verwendet werden, wenn sie mit Schlepphaken oder Schleppwinden ausgerüstet sind.
- (2) In der Talfahrt dürfen nur Schleppboote oder zum Schleppen zugelassene Schubboote schleppen; es darf nur mit einem Anhang gefahren werden.
- (3) Erreicht oder überschreitet der Wasserstand am Pegel Rheinfelden 3,50 m, dürfen Bergschleppverbände aus höchstens drei Fahrzeugen hintereinander bestehen.

Artikel 7

Längsseits gekuppelte Fahrzeuge

- (1) Das Fahren längsseits gekuppelt ist verboten.
- (2) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Artikel 8

Überholen

- (1) Das Überholen ist, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, verboten.
- (2) Kleinfahrzeuge, zu Berg fahrende Fahrgastschiffe, einzeln fahrende Schlepp- oder Schubboote sowie Behördenfahrzeuge dürfen überholen, sofern dadurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 9

Mindestgeschwindigkeit

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie Schlepp- und Schubverbände müssen, unbeschadet des § 6.20 RheinSchPV, in der Bergfahrt eine Mindestgeschwindigkeit von 4 km/h, gegen das Ufer gemessen, einhalten.

Artikel 10

Schlepphilfe auf der Strecke von der Mittleren Rheinbrücke bis oberhalb der Eisenbahnbrücke in Basel

- (1) Erreicht oder übersteigt der Wasserstand am Pegel Rheinfelden 3,50 m, dürfen Güter- und Tankmotorschiffe sowie Schlepp- und Schubverbände mit einmotorigem Antrieb die Strecke von der Mittleren Rheinbrücke bis oberhalb der Eisenbahnbrücke in Basel grundsätzlich nur mit Schlepphilfe befahren.
- (2) Von der Schlepphilfe sind befreit: einmotorige Güter- und Tankmotorschiffe sowie Schubverbände, sofern pro geladene Tonne eine Antriebsleistung von 1,47 kW vorhanden ist. Solche sowie unbeladene Fahrzeuge dürfen auch zu Schlepphilfzwecken verwendet werden.

Artikel 11

Fahrbeschränkungen

- (1) Die Bergfahrt ist nur von 5.00 bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Talfahrt ist von 5.00 bis 22.00 Uhr für alle Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge bis 110 m gestattet, sofern der Wasserstand am Pegel Rheinfelden 3,00 m oder weniger beträgt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten.
- (3) Bei einem Wasserstand am Pegel Rheinfelden von mehr als 3,00 m ist die Talfahrt nur eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

(4) Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Fahrbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 erteilen.

(5) Die Fahrbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Tagesausflugsschiffe, einzeln fahrende Schlepp- oder Schubboote und Kleinfahrzeuge.

ABSCHNITT 3

Besondere Vorschriften für die Schifffahrtsanlagen im Bereich der Schleusen Birsfelden und Augst

Artikel 12

Fahrverhalten im Bereich der Mündungen der Schleusenvorhöfen

- (1) Die gleichzeitige Ein- und Ausfahrt im Bereich der Mündungen der Schleusenvorhöfen (bei Augst: das Fahrwasser zwischen der Ergolz-Mündung und dem oberen Schleusentor und der Unterwasserkanal vom unteren Schleusentor bis zu seiner Mündung) ist verboten.
- (2) Die aus den Schleusenvorhöfen ausfahrenden Fahrzeuge haben Vorfahrt.
- (3) Wird auf der linksrheinisch bei Rhein-km 162,13 gelegenen Ölumschlaginsel rheinaufwärts rotes Licht gezeigt, ist die Einfahrt in den oberen Schleusenvorhafen Birsfelden für alle Fahrzeuge verboten.
- (4) Wird an der am linksrheinischen Uferbereich oberhalb der Ergolz-Mündung bei Rhein-km 155,0 bestehenden Signalanlage rheinaufwärts rotes Licht gezeigt, ist die Einfahrt in den oberen Schleusenvorhafen Augst für alle Fahrzeuge verboten.

Artikel 13

Fahrstrecke mit vorgeschriebenem Kurs im Oberwasserbereich der Schleuse Birsfelden

- (1) Bergfahrer haben nach der Ausfahrt aus der Schleuse Birsfelden bis Rhein-km 162,00 die rechtsrheinische Fahrwasserseite zu halten.
- (2) Der Beginn der Strecke mit vorgeschriebenem Kurs wird beim Oberhaupt der Schleuse Birsfelden durch das Schifffahrtszeichen B.3a der Anlage 7 RheinSchPV angezeigt.
- (3) Das Ende der Strecke mit vorgeschriebenem Kurs wird rechtsrheinisch bei Rhein-km 162,00 durch das Schifffahrtszeichen E.11 der Anlage 7 RheinSchPV angezeigt.
- (4) Bergfahrer dürfen innerhalb des Stromabschnittes nach der Ausfahrt aus der Schleuse Birsfelden die links-

rheinisch gelegenen Umschlaganlagen erst ansteuern, nachdem sie sich vergewissert haben, dass kein Talfahrer behindert wird.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für Bergfahrer, die innerhalb der Kranbereiche der unmittelbar bei der Mündung des oberen Schleusenvorhafens gelegenen Umschlaganlage anlegen wollen.

Artikel 14

Fahrstrecke mit vorgeschriebenem Kurs im Oberwasserbereich der Schleuse Augst

(1) Bergfahrer haben nach der Ausfahrt aus der Schleuse Augst bis Rhein-km 154,42 (Fähre Herten – Kaiseraugst) die rechtsrheinische Fahrwasserseite zu halten.

(2) Der Beginn der Strecke mit vorgeschriebenem Kurs wird beim Oberhaupt der Schleuse Augst durch das Schifffahrtszeichen B.3 a der Anlage 7 RheinSchPV angezeigt.

(3) Das Ende der Strecke mit vorgeschriebenem Kurs wird rechtsrheinisch bei Rhein-km 154,42 (Fähre-Steiger) durch das Schifffahrtszeichen E.11 der Anlage 7 RheinSchPV angezeigt.

Artikel 15

Schleusenbetriebszeit

(1) Die Schleusen Birsfelden und Augst werden von 5.00 bis 21.00 Uhr betrieben.

(2) Fahrzeuge, die bei Ablauf der Betriebszeit schleunungsbereit in den Schleusenvorhöfen Birsfelden liegen, werden jeweils noch geschleust.

(3) In die Schleusenvorhöfen Birsfelden dürfen nur Fahrzeuge einfahren, die beabsichtigen, die Schleuse unter Einhaltung ihres Schleusenranges zu durchfahren.

(4) Berg- und Talfahrer müssen ihre ungefähre Ankunftszeit dem Schleusenmeister mitteilen.

Artikel 16

Schleusung außerhalb der Schleusenbetriebszeit

(1) Sollen Fahrzeuge außerhalb der Betriebszeit geschleust werden, sind sie spätestens bis 19.00 Uhr beim Schleusenmeister anzumelden.

(2) Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird.

(3) Wird die Fahrt zu einer angemeldeten Schleusung nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, ist die Anmeldung unverzüglich zurückzuziehen.

Artikel 17

Stillliegen in den Schleusenvorhöfen

(1) Innerhalb der Schleusenvorhöfen Birsfelden dürfen Fahrzeuge nur mit Zustimmung des Schleusenmeisters anlegen oder stillliegen; die Weiterfahrt ist dem Schleusenmeister unter Angabe der Abfahrtszeit mitzuteilen.

(2) Innerhalb der Schleusenvorhöfen Augst ist das Anlegen und Stillliegen verboten. Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Fahrgastschiffe, die fahrplanmäßig die im Nahbereich der oberen Schleusenausfahrt gelegene Schiffsstation anlaufen,
- b) Kleinfahrzeuge während der Anmeldung zum Schleusen (Benutzung der Meldestellen am Schleusenwärterhaus und auf der Kraftwerksinsel) sowie
- c) Kleinfahrzeuge, welche die Kahnrampe im unteren Schleusenvorhafen benutzen.

(3) In den Schleusenvorhöfen Birsfelden und Augst darf der Maschinenantrieb festgemachter Fahrzeuge nicht benutzt werden.

Artikel 18

Gesperrte Wasserflächen

Die zuständige Behörde kann für einzelne Fahrzeuge das Befahren gesperrter Wasserflächen gestatten.

ABSCHNITT 4

Vorschriften für die Reeden zwischen Basel und Rheinfelden

Artikel 19

Grenzen der Reede Birsfelden/Au

Die Reede von Birsfelden/Au erstreckt sich am linken Ufer von Rhein-km 159,40 bis 162,89.

Artikel 20

Allgemeine Liegeplätze auf der Reede Birsfelden/Au

Für Fahrzeuge, die keine Zeichen nach § 3.14 RheinSchPV führen müssen, wird als Liegeplatz bestimmt:

der Liegeplatz »Kantine«, am linken Ufer, von Rhein-km 160,71 bis 161,09.

Artikel 21

Liegeplätze für Fahrzeuge, die bestimmte feuergefährliche Güter befördern

Für Fahrzeuge, die eine Kennzeichnung nach § 3.14 Nr. 1 RheinSchPV führen müssen, wird als Liegeplatz bestimmt:

der Liegeplatz »Waldhaus« am linken Ufer, von Rhein-km 161,10 bis 161,26 und von Rhein-km 161,34 bis 161,47.

Artikel 22

Belegen der Liegeplätze und Umschlagstellen

Bei Pegelständen über 4,30 m am Pegel Rheinfeldern dürfen auf der ganzen Ausdehnung der Reede höchstens drei Schiffe nebeneinander liegen.

Artikel 23

Belegen der Ölumschlaginseln bei Rhein-km 160,55 und Rhein-km 162,13, linkes Ufer

(1) Die uferseitigen Tankschiff-Umschlaganlagen bei Rhein-km 160,55 und Rhein-km 162,13 dürfen nur mit einer Tankschiffsbreite belegt werden. Das Belegen mit zwei Schiffsbreiten bedarf einer besonderen Bewilligung der Rheinschiffahrtstsektion Basel.

(2) Die Ölumschlaginseln bei Rhein-km 160,55 und Rhein-km 162,13 dürfen land- und wasserseits in allen Fällen nur mit einer Tankschiffsbreite belegt werden. Solange eine der uferseitigen Tankschiff-Umschlaganlagen nach Absatz 1 zweischiffig belegt ist, dürfen landseits dieser Ölumschlaginsel keine Fahrzeuge anlegen.

Artikel 24

Umschlagstelle im Bereich der Mündung des oberen Schleusenvorhafens Birsfelden, linkes Ufer

(1) Die Umschlagstelle im Bereich der Mündung zum oberen Schleusenvorhafen Birsfelden darf nur mit einer Schiffsbreite belegt werden.

(2) Innerhalb dieser Umschlagstelle dürfen Fahrzeuge nur Bug zu Bug anlegen.

Verordnung des Kultusministeriums über Abitur und Versetzung an beruflichen Gymnasien

Vom 5. Dezember 2002

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5 und 9 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 533), wird verordnet:

ARTIKEL 1

Verordnung über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (Abiturverordnung berufliche Gymnasien – BGVO)

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

(1) Diese Verordnung gilt

1. für die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform agrarwissenschaftlicher Richtung (AG), biotechnologischer Richtung (BTG), ernährungswissenschaftlicher Richtung (EG), sozialpädagogischer Richtung (SG), technischer Richtung (TG) und wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG),
2. für die beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG).

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personengruppen wie Vorsitzender, Prüfer, Schulleiter, Leiter, Tutor, Schüler, Teilnehmer oder Bewerber enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Struktur und Organisation

(1) Nach der Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform oder der Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums der sechsjährigen Aufbauform (Einführungsphase) gliedert sich der Unterricht in zwei Jahrgangsstufen, die insgesamt vier Schulhalbjahre umfassen und eine pädagogische Einheit bilden (Qualifikationsphase). Eine Versetzung von einer Jahrgangsstufe zur anderen findet nicht statt.

(2) In den einzelnen Fächern wird unbeschadet von § 3 in jeweils halbjährigen Kursen mit zwei, vier oder sechs Stunden unterrichtet. In naturwissenschaftlichen Fächern werden die Kurse nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafel (Anlagen 1 bis 6) durch Laborübungen ergänzt. Die Kurse sind in der Regel an die Jahrgangsstufe gebunden; Jahrgangsstufen übergreifende Kurse sind möglich.

(3) Zu belegen sind Kurse in

- einem Profulfach und
- den Kernkompetenzfächern Mathematik, Deutsch und der fortgeführten oder einer neu beginnenden Fremdsprache.

Außerdem sind Kurse nach Maßgabe von § 12 zu belegen.

(4) Profulfächer sind für

1. das AG das Fach Agrartechnik mit Biologie,
2. das BTG das Fach Biotechnologie,
3. das EG das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
4. das SG das Fach Pädagogik und Psychologie,
5. das TG im Profil Technik das Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik das Fach Gestaltungs- und Medientechnik und im Profil Informationstechnik das Fach Informationstechnik,
6. das WG das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen.

(5) Die Kurse in den Profil- und Kernkompetenzfächern dienen in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung. Sie sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen sowie erweiterte Kenntnisse vermitteln. Im Übrigen dienen die Kurse der allgemeinen Orientierung im Bereich eines Faches und der Sicherung einer breiten Grundbildung. Sie vermitteln Einblicke in grundlegende Verfahrensweisen und prinzipielle Erkenntnisse über ein Fachgebiet sowie Methoden selbstständigen Arbeitens.

(6) In dem Profulfach und den Kernkompetenzfächern sind in den vier Schulhalbjahren die aufeinander folgenden Kurse zu besuchen. Ein Wechsel im Verlauf der Jahrgangsstufen ist nicht zulässig; § 13 Abs. 4 bleibt unberührt. Das Profulfach und nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Kernkompetenzfächer sind Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung. In dem Profulfach sowie in einem der schriftlich geprüften Kernkompetenzfächer werden die Kurse nach Maßgabe von § 11 zweifach gewertet.

§ 3

Besondere Lernleistung

(1) Nach Wahl des Schülers ist im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes eine besondere Lernleistung möglich, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der beiden ersten Schulhalbjahre mit fächerübergreifender Themenstellung (Seminar Kurs) besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich am Profil des jeweiligen beruflichen Gymnasiums orientieren.

(2) Im Rahmen des Seminarkurses fertigen die Schüler einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über ihre Beiträge zum Seminarkurs, über ihr methodisches Vorgehen und ihre Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses eine schriftliche Dokumentation an. Bei Gruppenarbeiten müssen die jeweils individuellen Schülerleistungen erkennbar sein.

(3) Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem Kolloquium abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülern gebildet werden. Das Kollo-

quium geht von dem schriftlich dokumentierten Schülerbeitrag aus und bezieht dessen Stellung innerhalb der Gesamthematik des Kurses mit ein. Das Kolloquium dauert pro Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Über das Kolloquium wird ein Protokoll geführt. Der Schulleiter kann im Benehmen mit den Fachlehrern und mit Zustimmung der betroffenen Schüler Lehrkräfte der Schule sowie Schüler der Einführungsphase und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.

(4) Statt der Teilnahme am Seminarkurs kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden. Für die Einbringung der Wettbewerbsleistung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Dokumentation und das Kolloquium sind keine Prüfungsleistungen im Sinne von § 28.

§ 4

Beratung, Tutoren

(1) Die Schüler werden über das Kurssystem in den Jahrgangsstufen beraten, insbesondere über

1. die Arbeitsweise in den Kursen,
2. die Bildungs- und Lehrpläne,
3. das voraussichtliche Kursangebot der Schule,
4. die verbindliche Kursbelegung,
5. die grundsätzlichen Regelungen für die Abiturprüfung und für die Feststellung der Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend sind.

(2) Jedem Schüler steht in den Jahrgangsstufen eine Lehrkraft als Tutor zur Verfügung. Die Schüler teilen spätestens zu Beginn des Unterrichts in der ersten Jahrgangsstufe mit, welchen Lehrer sie als Tutor wünschen. Die Zuordnung erfolgt durch den Schulleiter, der den Wunsch der Schüler nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei Schülern, die im Klassenverband unterrichtet werden, dem Klassenlehrer obliegen. An allen Konferenzen, die einen zu betreuenden Schüler individuell betreffen, nimmt der Tutor, falls nicht eine Mitgliedschaft gegeben ist, mit beratender Stimme teil.

(4) Erforderlichenfalls trifft der Schulleiter weitere Regelungen.

§ 5

Notengebung und Punktesystem

(1) In den Jahrgangsstufen sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den herkömmlichen Noten und den ihnen je nach Notentendenz zugeordneten Punkten bewertet. Dabei entspricht

die Note »sehr gut«	15/14/13 Punkten je nach Notentendenz,
die Note »gut«	12/11/10 Punkten je nach Notentendenz,
die Note »befriedigend«	9/8/7 Punkten je nach Notentendenz,
die Note »ausreichend«	6/5/4 Punkten je nach Notentendenz,
die Note »mangelhaft«	3/2/1 Punkten je nach Notentendenz,
die Note »ungenügend«	0 Punkten.

Es werden nur ganze Noten und volle Punkte gegeben.

(2) Werden Teilbereiche eines Kurses von verschiedenen Fachlehrern unterrichtet, einigen sich die Fachlehrer über die gemeinsam zu bildende Zeugnisnote und die entsprechende Punktzahl.

(3) Im Fach Musik können besondere Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester und im Fach Sport besondere Leistungen in Schulsportwettbewerben bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Antrag mit berücksichtigt werden.

(4) Im Seminarkurs (§ 3) wird unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen eine Gesamtnote ermittelt. Wird statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung als besondere Lernleistung eingebracht, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet.

(5) Mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht besucht.

§ 6

Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen

(1) In den sechsstündigen Kursen sind in den ersten drei Schulhalbjahren mindestens je drei und in den vierstündigen Kursen mindestens je zwei Klassenarbeiten anzufertigen. Im vierten Schulhalbjahr sind in den sechsstündigen Kursen mindestens je zwei und in den vierstündigen Kursen mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen.

(2) In den zweistündigen Kursen, außer im Fach Sport, ist in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit pro Fach anzufertigen.

(3) Neben den Klassenarbeiten werden gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Prä-

sentationen beziehen. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen. Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler im Laufe der Jahrgangsstufen in mindestens drei Fächern verpflichtet. Im Verlauf der ersten drei Schulhalbjahre kann die jeweilige Fachlehrkraft in den einzelnen Fächern jeweils eine der Klassenarbeiten durch eine gleichwertige Leistungsfeststellung ersetzen. In jedem Kurs muss jedoch mindestens eine Klassenarbeit geschrieben werden.

§ 7

Zeugnisse

(1) Für jedes Schulhalbjahr wird ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Bewertungen, im ersten und zweiten Schulhalbjahr auch über Verhalten und Mitarbeit erteilt. Bei der Teilnahme am Seminarkurs wird im Zeugnis des ersten Halbjahres die in dem ersten Kurs erzielte Kursnote und in dem des zweiten Halbjahres die Gesamtnote (§ 5 Abs. 4) sowie das behandelte Thema ausgewiesen.

(2) Die Zeugnisse werden am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres, für das vierte Schulhalbjahr spätestens mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung ausgegeben.

2. ABSCHNITT

Kurssystem

§ 8

Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld (AF I) für alle Richtungen mit den Fächern Deutsch, Englisch/Niveau A, Französisch/Niveau A, Französisch/Niveau B, Spanisch/Niveau A, Spanisch/Niveau B, Italienisch/Niveau B, Russisch/Niveau B;
2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (AF II) für alle Richtungen mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde und den Fächern Religionslehre und Ethik, die diesem Aufgabenfeld zugeordnet werden, sowie
 - a) für das AG mit dem Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht,
 - b) für das BTG mit dem Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde,
 - c) für das EG und TG mit dem Fach Wirtschaftslehre,
 - d) für das SG mit den Fächern Pädagogik und Psychologie sowie Wirtschaft und Recht,

- e) für das WG mit den Fächern Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen sowie Wirtschaftsgeografie;
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld (AF III) für alle Richtungen mit dem Fach Mathematik sowie
- a) für das AG mit den Fächern Agrartechnik mit Biologie, Chemie, Datenverarbeitung und Physik,
- b) für das BTG mit den Fächern Biotechnologie, Bioinformatik und Chemie,
- c) für das EG mit den Fächern Ernährungslehre mit Chemie, Biologie, Datenverarbeitung und Physik,
- d) für das SG mit den Fächern Biologie, Chemie, Datenverarbeitung und Physik,
- e) für das TG in allen Profilen mit den Fächern Chemie und Physik sowie im Profil Technik mit dem Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik mit dem Fach Gestaltungs- und Medientechnik und im Profil Informationstechnik mit dem Fach Informationstechnik,
- f) für das WG mit den Fächern Biologie, Chemie, Datenverarbeitung und Physik;

4. das Fach Sport, das keinem Aufgabenfeld angehört.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst

1. für alle Richtungen eine weitere Fremdsprache nach Absatz 2 Nr. 1 und die Fächer Bildende Kunst, Musik, Literatur, Philosophie, Physik, den Seminarkurs sowie für Schüler, die das Fach Englisch nach der Einführungsphase abwählen, das Fach Profilbezogenes Englisch sowie
2. für das AG die Fächer Agrar- und Umweltechnologie, Biotechnologie, Chemie, Datenverarbeitung und Landwirtschaftliche Produktionstechnik,
3. für das BTG das Fach Sondergebiete der Biowissenschaften,
4. für das EG die Fächer Biologie, Biotechnologie, Datenverarbeitung und Ernährungsökologie,
5. für das SG die Fächer Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Biologie, Chemie, Datenverarbeitung sowie Kommunikation und Medien,
6. für das TG die Fächer Biologie, Chemie, Computertechnik und Ergänzende Fertigungstechnik,
7. für das WG die Fächer Biologie, Chemie und Datenverarbeitung.

Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

(4) Über den Pflicht- und Wahlbereich hinaus können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

§ 9

Kursangebot

(1) Den Rahmen für das Angebot an Kursen bilden die der Schule für die Jahrgangsstufen zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. Das Kursangebot wird vom Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben die besuchs- und anrechnungspflichtigen Kurse Vorrang. Es wird eine größtmögliche Kontinuität angestrebt.

(2) Es werden Kurse in Evangelischer und Katholischer Religionslehre angeboten. Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

(3) Das bei den einzelnen Richtungen im Pflicht- und Wahlbereich zulässige Kursangebot und die Wochenstunden der einzelnen Fächer ergeben sich aus den als Anlagen 1 bis 6 beigefügten Stundentafeln.

(4) Das Angebot an Kursen wird von der Schule rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

§ 10

Allgemeine Regelungen zur Kurswahl

(1) Im Rahmen des Kursangebotes der Schule wählen die Schüler die Kurse. Sie haben die Pflicht, an den gewählten Kursen regelmäßig teilzunehmen. In den Prüfungsfächern sind jeweils die vier Kurse der Jahrgangsstufen zu besuchen.

(2) Die Schüler besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der sie angehören.

(3) Gehören sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(4) Werden Kurse in Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können die Schüler im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit sie nicht bereits in der Einführungsphase den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

§ 11

Zweifach gewertete Kurse

Das Profulfach wird zweifach gewertet. Der Schüler bestimmt spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr schriftlich ein weiteres Fach aus den Fächern der schriftlichen Prüfung (§ 19), das zweifach gewertet wird. Hierbei muss es sich um ein Kernkompetenzfach handeln.

§ 12

Einfach gewertete Kurse

(1) In den folgenden Fächern sind unbeschadet von § 2 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 folgende Kurse verbindlich zu besuchen:

1. in allen Richtungen die vier Kurse der Jahrgangsstufen in Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Religionslehre oder Ethik sowie in Sport,
2. im AG die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht sowie nach Wahl des Schülers die vier vierstündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Chemie oder Physik und die zwei Kurse der 1. Jahrgangsstufe in Datenverarbeitung oder die vier zweistündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Chemie oder Physik und in Datenverarbeitung,
3. im BTG jeweils die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde, in Bioinformatik sowie in Chemie,
4. im EG die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Wirtschaftslehre sowie nach Wahl des Schülers die vier vierstündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Biologie oder Physik und die zwei Kurse der ersten Jahrgangsstufe in Datenverarbeitung oder die vier zweistündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Biologie oder Physik und in Datenverarbeitung,
5. im SG die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Wirtschaft und Recht sowie nach Wahl des Schülers die vier vierstündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Biologie, Chemie oder Physik und die zwei Kurse der ersten Jahrgangsstufe in Datenverarbeitung oder die vier zweistündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Biologie, Chemie oder Physik und in Datenverarbeitung,
6. im TG die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Wirtschaftslehre sowie nach Wahl des Schülers die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Physik oder Chemie jeweils mit Laborübungen,
7. im WG die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in Wirtschaftsgeografie sowie nach Wahl des Schülers die vier vierstündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Biologie, Chemie oder Physik und die zwei Kurse der ersten Jahrgangsstufe in Datenverarbeitung oder die

vier zweistündigen Kurse beider Jahrgangsstufen in Biologie, Chemie oder Physik und in Datenverarbeitung.

(2) Wird ein Fach im Rahmen des Pflichtbereichs belegt, kann dasselbe Fach nicht zugleich in einem weiteren Kurs des Wahlbereichs belegt werden. Im Wahlbereich können in den Fächern Literatur, Philosophie, Agrar- und Umwelttechnologie (AG), Landwirtschaftliche Produktionstechnik (AG), Ernährungsökologie (EG), Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit (SG) und Ergänzende Fertigungstechnik (TG) im Verlauf der Jahrgangsstufen nur jeweils zwei zweistündige Kurse belegt werden.

(3) Wer keinen Kurs in Religionslehre besucht, hat stattdessen Kurse im Fach Ethik zu besuchen, soweit sie von der Schule angeboten werden.

(4) Werden die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache nicht durch versetzungs- und abschlusserblicklichen Unterricht nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt, müssen die vier Kurse beider Jahrgangsstufen in einem der Fächer Französisch/Niveau B, Italienisch/Niveau B, Russisch/Niveau B oder Spanisch/Niveau B besucht werden.

(5) Wer vom Fach Sport befreit ist, hat stattdessen zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu besuchenden Kursen in entsprechender Anzahl Kurse in anderen Fächern zu besuchen, sofern dies erforderlich ist, um die für die Anrechnung (§ 15) erforderliche Mindestkurszahl zu erreichen.

§ 13

Kurswahl

(1) Die Schüler legen vor Eintritt in das erste Schulhalbjahr eine vollständige und korrekte Kurswahl vor. Für die zweite Jahrgangsstufe ist eine Nachwahl im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung möglich. Der Schulleiter setzt den Zeitpunkt für den Beginn und für den Abschluss der Wahl fest. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Wahl darf nicht früher als vier Wochen vor Ende des Unterrichts im vorangehenden Schuljahr liegen.

(2) Die Wahl bezieht sich nur auf das Fach. Die Wahl eines Kurses in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.

(3) Auf Grund der Wahl weist der Schulleiter die Schüler den einzelnen Kursen zu. Kommt ein angebotener Kurs nicht zustande oder ist die Teilnahme an einem gewählten Kurs aus organisatorischen Gründen nicht möglich, trifft der Schüler innerhalb einer vom Schulleiter bestimmten angemessenen Frist eine Ersatzwahl.

(4) Nach Abschluss der Wahl oder der Ersatzwahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres innerhalb von zwei Wochen nach Unter-

richtsbeginn auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters zulässig, wenn dies pädagogisch und organisatorisch möglich ist. Das Gleiche gilt für die Entscheidung zu einer besonderen Lernleistung (§ 3).

3. ABSCHNITT

Gesamtqualifikation und ordentliche Abiturprüfung

§ 14

Allgemeines

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen der einfach gewerteten Fächer (erster Block), den Kursen der zweifach gewerteten Fächer (zweiter Block) und in der Abiturprüfung (dritter Block) ermittelt.

§ 15

Gesamtqualifikation

(1) Der erste Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in 22 einfach gewerteten Kursen erreichten Punkte, worin höchstens fünf Kurse mit jeweils weniger als fünf Punkten enthalten sein dürfen. Unter diesen 22 Kursen müssen unbeschadet des § 12 Abs. 1 sein:

1. von den einfach gewerteten Prüfungsfächern die Kurse in den ersten drei Schulhalbjahren; die Kurse im vierten Schulhalbjahr werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet;
2. in allen Richtungen, soweit nicht durch die Kurse der Prüfungsfächer bereits eingebracht,
 - a) jeweils die vier Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache (§ 8 Abs. 2 Nr. 1), Geschichte mit Gemeinschaftskunde,
 - b) ein Kurs der zweiten Jahrgangsstufe in einer Fremdsprache/Niveau B, wenn damit neben einer ab der Einführungsphase weitergeführten und nach Buchstabe a eingebrachten Fremdsprache die Voraussetzungen in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt werden (§ 12 Abs. 4);
3. in den einzelnen Richtungen zusätzlich, soweit nicht durch die Prüfungsfächer bereits eingebracht:
 - a) am AG insgesamt vier Kurse aus den Fächern Chemie, Physik und Datenverarbeitung, wobei mindestens zwei Kurse aus einem der Fächer Chemie oder Physik enthalten sein müssen,
 - b) am BTG insgesamt vier Kurse aus den Fächern Chemie und Bioinformatik, wobei mindestens zwei Kurse aus dem Fach Chemie enthalten sein müssen,

- c) am EG insgesamt vier Kurse aus den Fächern Biologie, Physik und Datenverarbeitung, wobei mindestens zwei Kurse aus einem der Fächer Biologie oder Physik enthalten sein müssen,
- d) am SG insgesamt vier Kurse aus den Fächern Biologie, Chemie, Physik und Datenverarbeitung, wobei mindestens zwei Kurse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik enthalten sein müssen,
- e) am TG in allen Profilen jeweils die vier Kurse aus einem der Fächer Chemie oder Physik,
- f) am WG jeweils die vier Kurse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik sowie zwei Kurse aus dem Fach Datenverarbeitung.

Über die weiteren anzurechnenden Kurse aus dem Pflicht- und Wahlbereich entscheidet der Schüler spätestens zwei Schultage nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr; dabei können aus dem Fach Sport höchstens drei Kurse angerechnet werden. Die Kurse des Seminarkurses können im Rahmen des ersten Blocks der Gesamtqualifikation nicht angerechnet werden. Wenn die nach Satz 2 verbindlich anzurechnenden Kurse die Anrechnung von Kursen in Religionslehre oder Ethik nicht mehr zulassen, können dafür nach Wahl des Schülers bis zu zwei Kurse des Faches Geschichte mit Gemeinschaftskunde der beiden ersten Schulhalbjahre bei der Anrechnung nach Satz 2 Nr. 2a entfallen; zwei Kurse in Geschichte mit Gemeinschaftskunde und die Kurse in den Prüfungsfächern bleiben in jedem Fall anrechnungspflichtig.

(2) Der zweite Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der Punkte, welche in den Kursen der zweifach gewerteten Fächer erreicht wurden, und zwar

1. in den ersten drei Schulhalbjahren und
2. im vierten Schulhalbjahr, wobei die Kurse hier einfach gewertet werden (Ausgleichsregelung); eine weitere Anrechnung in einfacher Wertung erfolgt im Rahmen des dritten Blocks. Anstelle der Ausgleichsregelung können nach Wahl des Schülers die in einer Facharbeit aus einem zweifach gewerteten Fach erzielten Punkte in zweifacher Wertung angerechnet werden.

Unter den Kursen nach Nummer 1 dürfen höchstens zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) sein.

(3) Der dritte Block der Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung und in den besuchten Kursen des vierten Schulhalbjahres in den fünf Prüfungsfächern erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl dreifach zu werten.

2. Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewertet.

(4) Die besondere Lernleistung (§ 3) kann nach Wahl des Prüflings auf das vierte Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4), sofern dieses nicht zweifach gewertet wird, oder die mündliche Prüfung angerechnet werden, wenn die besondere Lernleistung mit mindestens fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde. Die Anrechnung auf ein schriftliches Prüfungsfach setzt voraus, dass der fachliche Schwerpunkt der besonderen Lernleistung Profilbezug aufweist und eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als Fach der schriftlichen Prüfung hätte gewählt werden können. Wird die besondere Lernleistung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Ihre Anrechnung erfolgt im dritten Block der Gesamtqualifikation. Die Gesamtpunktzahl, die für die Bewertung der besonderen Lernleistung zu bilden ist, wird hierbei vierfach gewertet. Wer die besondere Lernleistung nach dieser Vorschrift anrechnet, ist bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (§ 19 Abs. 1 Satz 2) befreit. Die nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene Prüfung in einer Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

§ 16

Teile der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dabei wird in einem Prüfungsfach ausschließlich mündlich geprüft (mündliches Prüfungsfach). In den übrigen vier Prüfungsfächern (schriftliche Prüfungsfächer) wird nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In den Fächern Bildende Kunst, Bioinformatik, Computertechnik, Datenverarbeitung, Musik und Sport wird die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 24 durch fachpraktische Prüfungen ergänzt.

§ 17

Ort und Termine der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten privaten beruflichen Gymnasien abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Schüler, die aus wichtigen Gründen (§ 27) an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird eine Nachprüfung durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung vom Oberschulamt und die der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport im Einverneh-

men mit der Schulleitung vom Leiter des Fachausschusses festgesetzt.

(3) Falls die Sportstättensituation oder die Witterungsabhängigkeit einer Sportart es erfordern, kann mit der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport bereits im dritten Schulhalbjahr begonnen werden (vorgezogene praktische Prüfung).

§ 18

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abiturprüfung und die Feststellung der Gesamtqualifikation wird an jedem Gymnasium ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamtes,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Fachlehrkräfte der Schule, welche die an der Abiturprüfung teilnehmenden Schüler in den letzten beiden Schulhalbjahren unterrichtet haben,
4. gegebenenfalls weitere vom Oberschulamt oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Mitglieder oder von dem Schulleiter mit der Führung des Protokolls beauftragte fachkundige Lehrkräfte.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Bestimmungen eingehalten werden, nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze oder den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüflinge verstoßen wird. Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie sind zur Amtverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet und vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(4) Für die mündliche oder fachpraktische Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern das Oberschulamt nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft, welche den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet hat, als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

In Kursen, in denen von verschiedenen Fachlehrkräften für einzelne Fächer oder Teilbereiche unterrichtet wurde, gehören dem Fachausschuss die Fachlehrkräfte an, die in den zu prüfenden Fächern zuletzt unterrichtet haben. Sie sind jeweils für ihr Fach Prüfer nach Nummer 2, im Übrigen weiteres Mitglied nach Nummer 3. Ist ein Prüfer verhindert, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine in dem betreffenden Fach an der Oberstufe unterrichtende Lehrkraft bestellt.

§ 19

Fächer der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich

1. in allen Richtungen auf das Profulfach und das Kernkompetenzfach Mathematik,
2. im AG, BTG, EG und TG in allen Profilen nach Wahl des Prüflings auf die Kernkompetenzfächer Deutsch oder fortgeführte Fremdsprache,
3. im SG und WG auf das Kernkompetenzfach Deutsch sowie
4. nach Wahl des Prüflings auf ein weiteres Fach.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und auf ein weiteres, nach Maßgabe von Absatz 2 bis 4 gewähltes Fach (mündliches Prüfungsfach). Die Möglichkeit, die Prüfung in einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfach nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.

(2) Für die Prüfungsfächer gelten folgende Bestimmungen:

1. Als Prüfungsfächer können nur solche Fächer gewählt werden, in denen der Unterricht auch in der Einführungsphase besucht wurde.
2. Die beiden zweifach gewerteten Fächer (§ 11) sind schriftliche Prüfungsfächer.
3. Die drei Aufgabenfelder (§ 8 Abs. 2) müssen von den Fächern der Prüfung abgedeckt sein. Auf Wunsch des Prüflings wird die besondere Lernleistung entsprechend ihrem fachlichen Schwerpunkt von den betreuenden Fachlehrern einem Aufgabenfeld zugeordnet. Die Zuordnung zu einem bestimmten Aufgabenfeld setzt voraus, dass eine für dieses Aufgabenfeld qualifizierte Fachlehrkraft an der Betreuung der besonderen Lernleistung beteiligt war.
4. Am SG und WG muss sich unter den Prüfungsfächern mindestens eine Fremdsprache befinden. Eine Fremdsprache des Niveau A kann nur als mündliches Prüfungsfach nach Absatz 1 Satz 2 gewählt werden, wenn eine weitere Fremdsprache des Niveau A als schriftliches Prüfungsfach gewählt wird.

5. Religionslehre und Ethik können auch dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase nicht am Religionsunterricht oder dem Fach Ethik teilgenommen wurde, aber in einer Überprüfung durch die Fachlehrkraft zu Beginn der ersten Jahrgangsstufe entsprechende Kenntnisse nachgewiesen wurden. Außer in den Fällen von § 10 Abs. 3 und 4 sind die vier Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft zu besuchen, welcher der Schüler angehört. Wurden im Rahmen von § 10 Abs. 3 und 4 Kurse in Religionslehre einer Religionsgemeinschaft besucht, welcher der Schüler nicht angehört, kann Religionslehre nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn vier Kurse in Religionslehre derselben Religionsgemeinschaft besucht worden sind.

6. Die Fächer Musik, Bildende Kunst, eine Fremdsprache Niveau B (AG, BTG, EG, SG, TG, WG), Datenverarbeitung (AG, EG, SG, WG), Bioinformatik (BTG), Computertechnik (TG) und das Fach Sport können nicht als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden.

7. Das Fach Sport kann in der Regel als Prüfungsfach nur wählen, wer vom Unterricht in den besuchten Kursen nicht ganz oder teilweise befreit war.

(3) Die Entscheidung, welche Fächer schriftlich geprüft werden sollen, ist schriftlich nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres zu treffen. Dies gilt auch für die Entscheidung, ob ein Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung durch die besondere Lernleistung ersetzt werden soll (§ 15 Abs. 4).

(4) Die Wahl des mündlichen Prüfungsfaches ist schriftlich unbeschadet von § 15 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr zu treffen. Wird die fachpraktische Prüfung im Fach Sport vorgezogen (§ 17 Abs. 3), bestimmt der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft den Wahltermin, der vor Beginn der Prüfung liegen muss.

§ 20

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Schulhalbjahr noch erfüllt werden können:

1. Besuch der nach § 12 vorgeschriebenen Kurse,
2. Einhaltung der Regelungen für die Prüfungsfächer nach § 15 Abs. 3 und § 19,
3. Besuch von mindestens 22 anrechenbaren Kursen nach § 15 Abs. 1,

4. Besuch der anrechenbaren Kurse nach § 15 Abs. 2,
 5. Erreichbarkeit von mindestens 110 Punkten im ersten Block der Gesamtqualifikation und von mindestens 70 Punkten im zweiten Block der Gesamtqualifikation.

(3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter nach Abschluss der Wahl des mündlichen Prüfungsfaches (§ 19 Abs. 4). Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) An einer vorgezogenen praktischen Prüfung im Fach Sport (§ 17 Abs. 3) kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung teilgenommen werden.

§ 21

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung werden eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten. In den Profilen Gestaltungs- und Medientechnik und Informationstechnik des TG kann das Kultusministerium die Bearbeitungszeit auf höchstens 390 Minuten verlängern.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden vom Kultusministerium im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Oberstufe der einzelnen Richtungen des beruflichen Gymnasiums landeseinheitlich gestellt.

(3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter, soweit das Oberschulamt nichts anderes bestimmt. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(4) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und besondere Vorkommnisse (wie Täuschungshandlungen) festzuhalten.

(5) Jede schriftliche Arbeit wird von der Fachlehrkraft des Schülers und von einer Fachlehrkraft eines anderen vom Oberschulamt bestimmten beruflichen Gymnasiums korrigiert und nach § 5 Abs. 1 bewertet. Ist die für die Korrektur zuständige Fachlehrkraft verhindert, bestimmt der Schulleiter die Lehrkraft, die an deren Stelle tritt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, muss ein Beauftragter des Oberschulamts die beiden vorangegangenen Bewertungen überprüfen und die endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung festsetzen; dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen in der Regel nicht über- oder unterschritten

werden. Bei Abweichungen von zwei Punkten gilt der Durchschnittswert und bei Abweichungen von einem Punkt die höhere Punktzahl der beiden Bewertungen als endgültige Bewertung für die schriftliche Prüfung, falls nicht in entsprechender Anwendung von Satz 3 eine Überprüfung erfolgt.

(6) Die in der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern erreichten Punkte werden etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 22

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Schulhalbjahres nunmehr erfüllt sein.
2. Im ersten Block der Gesamtqualifikation müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein.
3. Im zweiten Block der Gesamtqualifikation müssen mindestens 70 Punkte erreicht sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation der Abiturprüfung (§ 25 Abs. 2) selbst dann nicht mehr erreichen kann, wenn er die mündliche Prüfung durch die besondere Lernleistung ersetzt (§ 15 Abs. 4) oder wenn er in der mündlichen Prüfung die höchstmögliche Punktzahl erreichen würde.

(4) An einer vorgezogenen fachpraktischen Prüfung im Fach Sport (§ 17 Abs. 3) kann unbeschadet der später erforderlichen Zulassung nach Absatz 1 teilgenommen werden.

(5) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter; sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird in dem gewählten mündlichen Prüfungsfach (§ 19) mündlich geprüft. Ferner kann er in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus wird er in den weiteren Fächern seiner schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, die er spätestens am zweiten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem Schulleiter benennt.

(2) Spätestens am zweiten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag entscheiden die Schüler, ob sie statt der Teilnahme an der Prüfung im gewählten mündlichen Prüfungsfach ihre besondere Lernleistung anrechnen (§ 15 Abs. 4).

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Oberstufe vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen des Fachlehrers gestellt. Die Aufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Er kann sich etwa zwanzig Minuten unter Aufsicht vorbereiten.

(4) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung. Er kann selbst prüfen.

(5) In der mündlichen Prüfung soll die gestellte Aufgabe selbstständig gelöst und sollen in einem Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge dargestellt werden. In den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, darf die mündliche Prüfung keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 auf Vorschlag des Prüfers fest. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine Punktzahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist (Beispiel: 12,5 bis 13,4 auf 13 Punkte).

(7) Über die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings wird ein Protokoll gefertigt, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

§ 24

Fachpraktische Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Bioinformatik, Computertechnik, Datenverarbeitung und Musik kann fachpraktische Teile enthalten. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem mündlichen und fachpraktischen Teil, wobei die im mündlichen Teil erreichte Punktzahl einfach und die im fachpraktischen Teil erreichte Punktzahl zweifach gewertet wird.

(2) Für die fachpraktische Prüfung gilt § 23 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(3) Die fachpraktischen Prüfungen müssen spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 25

Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Abiturprüfung (dritter Block der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und
2. in zwei Prüfungsfächern, darunter einem zweifach gewerteten Fach, mindestens je 20 Punkte

erreicht wurden.

Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 26

Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation (§ 15) sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 7 beigefügten Tabelle fest und erkennt den Schülern, die im ersten Block der Gesamtqualifikation mindestens 110 Punkte, im zweiten Block mindestens 70 Punkte und im dritten Block mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezüglich der zweiten Fremdsprache werden erfüllt durch versetzungs- und abschlussrelevanter Unterricht

1. in den Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums oder
2. in den Klassen 8 bis 11 eines Gymnasiums der sechsjährigen Aufbauform in einem der Fächer Französisch oder Spanisch oder
3. in der Einführungsphase und in den beiden Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform in einem der Fächer Französisch/Niveau B, Italienisch/Niveau B, Russisch/Niveau B oder Spanisch/Niveau B (§ 12 Abs. 4).

(3) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Protokolle über die einzelnen Prüfungsteile und die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung sowie die

Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

(5) Eine Teilnahme am Seminarkurs (§ 3) wird im Abiturzeugnis zusammen mit dem behandelten Thema und den erreichten Punkten vermerkt. Entsprechendes gilt für das Erbringen einer Wettbewerbsleistung (§ 3 Abs. 4) statt der Teilnahme am Seminarkurs.

§ 27

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses. Der Schüler hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 28

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4. ABSCHNITT

Wiederholung, Entlassung

§ 29

Voraussetzungen für die Wiederholung

(1) Die Jahrgangsstufen können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.

(2) Wenn bereits am Ende des zweiten Schulhalbjahres feststeht, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht möglich ist, kann die erste Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt worden ist. Darüber hinaus kann der Schulleiter in besonderen Härtefällen eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe oder des zweiten und dritten Schulhalbjahres zulassen, falls nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt wurde.

(3) Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, können einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung (§ 20 Abs. 3)

- a) das zweite und dritte Schulhalbjahr oder
- b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder

- c) das dritte Schulhalbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs,
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr.
- (4) Schüler des vierten Schulhalbjahres, bei denen zu erwarten ist, dass sie zum Ende des Schulhalbjahres die im ersten und zweiten Block der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbringen werden, können auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters nach Absatz 3 Nr.1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.
- (6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.

§ 30

Kurswahl bei Wiederholung

- (1) Bei einer Wiederholung sind im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Kurse neu zu wählen; für die Entscheidungen nach § 2 Abs.3 gilt dies nur, wenn die beiden ersten Schulhalbjahre wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse angeboten werden, die der früheren Wahl entsprechen.
- (2) Die beim ersten Durchgang besuchten Kurse werden nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch für die im Rahmen des Seminarkurses besuchten Kurse einschließlich der Dokumentation und des Kolloquiums. Wird der Seminarkurs nur teilweise wiederholt, bleiben die in dem nicht wiederholten Teil erbrachten Leistungen erhalten und fließen in die für die besondere Lernleistung neu zu bildende Gesamtnote mit ein.
- (3) Wer Kurse, die zur Erlangung der Mindestqualifikation in den einfach und zweifach gewerteten Kursen oder zur Anrechnung in den Prüfungsfächern in der Abiturprüfung erforderlich sind, nicht besuchen kann, hat sich ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Schulhalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurses. Die Leistungsfeststellung wird von einer vom Schulleiter beauftragten Fachlehrkraft vorgenommen, die den Schüler auch schon während der Selbstvorbereitung berät.
- (4) Ergeben sich aus sonstigen Gründen von der Schule nicht behebbare Schwierigkeiten bei der Wiederholung, kann das Oberschulamt Sonderregelungen treffen.

§ 31

Entlassung

Schüler, bei denen am Ende der ersten Jahrgangsstufe bereits feststeht, dass sie zur schriftlichen Abiturprüfung nicht zugelassen werden können und diese Jahrgangsstufe nicht wiederholen können, oder denen zweimal die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife versagt worden ist, müssen das Gymnasium endgültig verlassen.

5. ABSCHNITT

Abiturprüfung für Schulfremde

§ 32

Teilnehmer

Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten beruflichen Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.

§ 33

Termin der Prüfung

Die Abiturprüfung für Schulfremde findet einmal jährlich zusammen mit der Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien statt.

§ 34

Form der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfasst das jeweilige Profilfach und drei weitere Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden. Der zweite Teil umfasst vier weitere Fächer, die nur mündlich geprüft werden. Die Fächer des ersten Teils der Prüfung werden nach den Anforderungen eines entsprechenden Faches der schriftlichen Prüfung, die Fächer des zweiten Teils der Prüfung nach den Anforderungen eines mündlichen Prüfungsfaches in der ordentlichen Abiturprüfung geprüft.
- (2) Die Prüfungsfächer sind
1. das Profilfach,
 2. Mathematik,
 3. Deutsch,
 4. eine Fremdsprache auf dem Niveau einer fortgeführten Fremdsprache,
 5. Geschichte mit Gemeinschaftskunde,
 6. eine Naturwissenschaft aus dem Pflichtbereich (§ 8 Abs. 2), am AG, BTG, EG und TG zusätzlich zum Profilfach,

7. eine zweite Fremdsprache/Niveau B (§ 8 Abs. 2 Nr. 1), wenn die Voraussetzungen bezüglich der zweiten Fremdsprache nach § 26 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

Weitere Prüfungsfächer können alle anderen Fächer des Pflichtbereichs mit Ausnahme des Faches Sport sein.

(3) Aus den möglichen Prüfungsfächern wählt der Bewerber die jeweils vier Fächer der beiden Teile der Prüfung. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Durch die vier Fächer des ersten Prüfungsteils müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs (§ 8 Abs. 2) abgedeckt sein. Unter diesen Fächern müssen das Profulfach, Mathematik, sowie eine Fremdsprache nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder Deutsch sein. In dem Profulfach sowie einem weiteren vom Prüfling bestimmten Kernkompetenzfach des ersten Prüfungsteils wird die erreichte Punktzahlen mit sechs multipliziert (§ 39 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a).
2. Unter den vier Fächern des zweiten Teils müssen diejenigen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer sein, die nicht Gegenstand des ersten Teils der Prüfung sind. Sind die Voraussetzungen bezüglich der zweiten Fremdsprache nach § 26 Abs. 2 nicht erfüllt, muss unter diesen Fächern eine Fremdsprache nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 sein.

(4) Das Oberschulamt kann auf Antrag bei der zweiten Fremdsprache die Prüfung in einer anderen als der am beruflichen Gymnasium vorgesehenen Fremdsprache zulassen.

§ 35

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Für die Schüler der staatlich genehmigten privaten beruflichen Gymnasien ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bezirk das Gymnasium liegt. Bewerber, die sich durch Teilnahme an einem Fernlehrgang auf die Prüfung vorbereitet haben, können ihre Bewerbung an das für ihren Wohnsitz oder an das für den Sitz des Veranstalters des Fernlehrgangs zuständige Oberschulamt richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung) und ein Lichtbild in Passbildgröße,
3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen wurde,

5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§ 34 Abs. 3),

6. eine Darlegung und gegebenenfalls Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Für Schüler der staatlich genehmigten privaten beruflichen Gymnasien kann anstelle einzelner Meldungen die Sammelmeldung des Gymnasiums treten, die jeweils Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen. Dies gilt für die Teilnehmer an einem Fernlehrgang oder für die Schüler von Ergänzungsschulen entsprechend.

§ 36

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer bis zum 31. Juli des auf den Meldetermin folgenden Jahres das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. wer die Aufnahmevoraussetzungen für das berufliche Gymnasium der dreijährigen Aufbauform erfüllt, wobei Altersvorschriften unberücksichtigt bleiben,
3. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
4. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
5. wer in dem der Prüfung vorausgehenden Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums war.

(2) Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder an einem staatlich genehmigten privaten Gymnasium oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung in Baden-Württemberg auf die Abiturprüfung für Schulfremde vorbereitet wurden.

§ 37

Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einem öffentlichen beruflichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. Das Oberschulamt kann die Entscheidung dem Gymnasium übertragen.

§ 38

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung der zugelassenen Bewerber gelten im Übrigen die §§ 18, 21, 23 Abs. 3 bis 7, §§ 27 und 28 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Am zweiten Teil darf nur teilnehmen, wer den ersten Teil bestanden hat.
2. Fachlehrkräfte im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und im Sinne von § 21 Abs. 5 Satz 1 die vom Oberschulamt bestimmten Fachlehrkräfte eines öffentlichen beruflichen Gymnasiums, in der Regel des Gymnasiums, dem der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
3. Bei Schülern von staatlich genehmigten privaten Gymnasien kann das Oberschulamt zulassen, dass die Prüfung ganz oder teilweise im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird; die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall das Oberschulamt.

(2) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 39

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Nach Abschluss des ersten Teils der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat und am zweiten Teil teilnehmen kann. Das Nichtbestehen des ersten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (2) Nach Abschluss des zweiten Teils der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat. Das Nichtbestehen des zweiten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt für diejenigen Bewerber, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, das Gesamtergebnis sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 7 beigefügten Tabelle fest und erkennt ihnen, sofern sie die Voraussetzungen bezüglich der zweiten Fremdsprache nach § 26 Abs. 2 erfüllen oder die Abiturprüfung auch in einer zweiten Fremdsprache (§ 34 Abs. 2 Nr. 7) abgelegt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.
- (4) Das Ergebnis der beiden Teile der Prüfung wird wie folgt ermittelt:
 1. Der erste Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 200 Punkte, darunter 120 Punkte in dem jeweiligen Profulfach und dem nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 bestimmten Fach, erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung
 - a) im Profulfach sowie dem nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 bestimmten Fach jeweils mit sechs,

- b) in den beiden weiteren Fächern jeweils mit vier multipliziert.
2. Der zweite Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 80 Punkte erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern jeweils mit vier multipliziert.
- (5) § 26 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife kann die Abiturprüfung einmal wiederholt werden. § 36 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

Wiederholung der Abiturprüfung

- (1) Für Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:
 1. In jeweils von den Oberschulämtern zu bestimmenden Gymnasien können für Wiederholer aus verschiedenen Gymnasien Jahrgangsstufen eingerichtet werden, die grundsätzlich nach der in Absatz 2 genannten Verordnung geführt werden (Sammeljahrgangsstufen).
 2. Wer aus organisatorischen Gründen keine Sammeljahrgangsstufe besuchen kann oder dies nicht will, wiederholt den Unterricht in der neu gestalteten Jahrgangsstufe. Dabei kann er wählen, ob für ihn grundsätzlich die in Absatz 2 genannte Verordnung oder diese Verordnung gelten soll. Entscheidet er sich für die Geltung dieser Verordnung, so werden die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet.
 3. Soweit erforderlich, treffen die Oberschulämter im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der Sammeljahrgangsstufe, in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind. Dabei kann das Kultusministerium in einzelnen Fällen von der landeseinheitlichen Aufgabenstellung (§ 21 Abs. 2) absehen und die Oberschulämter mit der Stellung von Aufgaben beauftragen. Jedes hiervon betroffene Gymnasium schlägt dem Oberschulamt mehrere Aufgaben vor.
- (2) Für die Wiederholung der Abiturprüfung für Schulfremde im Schuljahr 2004/2005 gilt die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien vom 20. April 1983 (GBl. S. 324, K.u.U. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2000 (GBl. S. 428; K. u. U. S. 93).

Anlage 1
 (Zu § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 3)

**Studentenafel für die Jahrgangsstufen
 des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
 agrarwissenschaftlicher Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ² bzw. Ethik ³	2	2	2	2
	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht	2	2	2	2
AF III	Agrartechnik mit Biologie	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie ¹	4	4	4	4
	Chemie ^{1 4}	2	2	2	2
	Physik ¹	4	4	4	4
	Physik ^{1 4}	2	2	2	2
	Datenverarbeitung	2	2	–	–
	Datenverarbeitung ^{1 5}	–	–	2	2
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Literatur ⁶	2	2	–	–
	Philosophie ⁶	2	2	–	–
	Agrar- und Umwelttechnologie ⁶	2	2	–	–
	Biotechnologie	2	2	2	2
	Landwirtschaftliche Produktionstechnik ⁶	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

¹ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 belegt werden.

² Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³ Nach Maßgabe des § 100a SchG und des § 12 Abs. 3 für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Datenverarbeitung in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

⁵ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt vier zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Chemie oder Physik.

⁶ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangstübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 2
(Zu § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 3)

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
biotechnologischer Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
		1.	2.	1.	2.
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ² bzw. Ethik ³	2	2	2	2
	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde	2	2	2	2
AF III	Biotechnologie ⁴	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie	4	4	2	2
	Bioinformatik	2	2	2	2
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Literatur ⁵	2	2	—	—
	Philosophie ⁵	2	2	—	—
	Physik	2	2	2	2
	Physik	4	4	4	4
	Sondergebiete der Biowissenschaften	2	2	2	2
	Seminarkurs	3	3	—	—

¹ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 belegt werden.

² Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³ Nach Maßgabe des § 100a SchG und des § 12 Abs. 3 für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴ In der Stundenzahl ist je Kurs eine Wochenstunde für Laborübungen enthalten.

⁵ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

**Studentenafel für die Jahrgangsstufen
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
ernährungswissenschaftlicher Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ² bzw. Ethik ³	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Ernährungslehre mit Chemie	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹	4	4	4	4
	Biologie ^{1 4}	2	2	2	2
	Physik ¹	4	4	4	4
	Physik ^{1 4}	2	2	2	2
	Datenverarbeitung	2	2	–	–
	Datenverarbeitung ^{1 5}	–	–	2	2
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Literatur ⁶	2	2	–	–
	Philosophie ⁶	2	2	–	–
	Biotechnologie	2	2	2	2
	Ernährungsökologie ⁶	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

¹ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 belegt werden.

² Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³ Nach Maßgabe des § 100a SchG und des § 12 Abs. 3 für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Datenverarbeitung in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

⁵ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie oder Physik.

⁶ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 4
(Zu § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 3)

**Studentafel für die Jahrgangsstufen
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
sozialpädagogischer Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
Schulhalbjahr		1.	2.	1.	2.
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
AF II	Pädagogik und Psychologie	6	6	6	6
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ² bzw. Ethik ³	2	2	2	2
	Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
AF III	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹	4	4	4	4
	Biologie ^{1 4}	2	2	2	2
	Chemie ¹	4	4	4	4
	Chemie ^{1 4}	2	2	2	2
	Physik ¹	4	4	4	4
	Physik ^{1 4}	2	2	2	2
	Datenverarbeitung	2	2	–	–
	Datenverarbeitung ^{1 5}	–	–	2	2
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Literatur ⁶	2	2	–	–
	Philosophie ⁶	2	2	–	–
	Kommunikation und Medien	2	2	2	2
	Einführung in die Sozialpädagogik/Sozialarbeit ⁶	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

¹ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 belegt werden.

² Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³ Nach Maßgabe des § 100a SchG und des § 12 Abs. 3 für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴ Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 Kursen Datenverarbeitung in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

⁵ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie, Chemie oder Physik.

⁶ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

**Studentenafel für die Jahrgangsstufen
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
technischer Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
		1.	2.	1.	2.
Schulhalbjahr					
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
AF II	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ² bzw. Ethik ³	2	2	2	2
	Wirtschaftslehre	2	2	2	2
AF III	Technik ⁴ (Profil Technik)	6	6	6	6
	Gestaltungs- und Medientechnik ⁵ (Profil Gestaltungs- und Medientechnik)	6	6	6	6
	Informationstechnik ⁵ (Profil Informationstechnik)	6	6	6	6
	Mathematik	4	4	4	4
	Chemie ^{1 6}	4 + 1	4 + 1	4 + 1	4 + 1
	Physik ^{1 6}	4 + 1	4 + 1	4 + 1	4 + 1
	Sport	2	2	2	2
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Literatur ⁷	2	2	–	–
	Philosophie ⁷	2	2	–	–
	Biologie	2	2	2	2
	Biologie	4	4	4	4
	Chemie	2	2	2	2
	Physik	2	2	2	2
	Computertechnik	2	2	2	2
	Ergänzende Fertigungstechnik ⁷	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

¹ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich auch Fächer des Wahlbereichs. Sie können als solche nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 belegt werden.

² Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³ Nach Maßgabe des § 100a SchG und des § 12 Abs. 3 für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴ In der Stundenzahl ist je Kurs eine Wochenstunde für Laborübungen enthalten.

⁵ Soweit der Unterricht in diesen Fächern den Einsatz von Rechnern erforderlich macht, können je Kurs höchstens zwei Gruppen gebildet werden (Mindestgruppengröße: 8).

⁶ Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.

⁷ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangstübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 6
(Zu § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 3)

**Stundentafel für die Jahrgangsstufen
des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen und sechsjährigen Aufbauform
wirtschaftswissenschaftlicher Richtung**

Jahrgangsstufe		1		2	
		1.	2.	1.	2.
Schulhalbjahr					
1. Fächer des Pflichtbereichs					
AF I	Deutsch	4	4	4	4
	Englisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Französisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau A ¹	4	4	4	4
	Spanisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Italienisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
	Russisch/Niveau B ¹	4	4	4	4
AF II	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen	6	6	6	6
	Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2	2
	Evang. bzw. Kath. Religionslehre ² bzw. Ethik ³	2	2	2	2
	Wirtschaftsgeografie	2	2	2	2
AF III	Mathematik	4	4	4	4
	Biologie ¹	4	4	4	4
	Biologie ^{1 4}	2	2	2	2
	Chemie ¹	4	4	4	4
	Chemie ^{1 4}	2	2	2	2
	Physik ¹	4	4	4	4
	Physik ^{1 4}	2	2	2	2
	Datenverarbeitung	2	2	–	–
	Datenverarbeitung ^{1 5}	–	–	2	2
Sport	2	2	2	2	
2. Fächer des Wahlbereichs					
	Bildende Kunst	2	2	2	2
	Musik	2	2	2	2
	Profilbezogenes Englisch	2	2	2	2
	Literatur ⁶	2	2	–	–
	Philosophie ⁶	2	2	–	–
	Seminarkurs	3	3	–	–

¹ Die gekennzeichneten Fächer sind zugleich Fächer des Wahlbereichs. Als solche können sie jedoch nur nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Satz 1 gewählt werden.

² Kurse in Religionslehre anderer Religionsgemeinschaften bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Kultusministeriums.

³ Nach Maßgabe des § 100a SchG und des § 12 Abs. 3 für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

⁴ Im Pflichtbereich nur möglich mit insgesamt vier Kursen Datenverarbeitung in der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

⁵ Als Fach des Pflichtbereichs nur möglich in Verbindung mit insgesamt 4 zweistündigen Kursen der 1. und 2. Jahrgangsstufe in Biologie, Chemie oder Physik.

⁶ Die Kurse können auch in der 2. Jahrgangsstufe oder jahrgangsübergreifend angeboten werden. In jedem Fach können insgesamt nur zwei Kurse besucht werden.

Anlage 7

(Zu § 26 Abs. 1, § 39 Abs. 3)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl
in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 26 Abs. 1, § 39 Abs. 3) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
840–768	1,0	515–499	2,6
767–751	1,1	498–482	2,7
750–734	1,2	481–465	2,8
733–717	1,3	464–449	2,9
716–701	1,4	448–432	3,0
700–684	1,5	431–415	3,1
683–667	1,6	414–398	3,2
666–650	1,7	397–381	3,3
649–633	1,8	380–365	3,4
632–617	1,9	364–348	3,5
616–600	2,0	347–331	3,6
599–583	2,1	330–314	3,7
582–566	2,2	313–297	3,8
565–549	2,3	296–281	3,9
548–533	2,4	280	4,0
532–516	2,5		

ARTIKEL 2**Änderung der Versetzungsordnung
berufliche Gymnasien**

Die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 19. Mai 1999 (GBl. S. 254, ber. S. 359), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2000 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Bezeichnung »Klasse 11« durch das Wort »Eingangsklasse« ersetzt. Hinter dem Komma nach den Worten »agrarwissenschaftlicher Richtung,« werden die Worte »biotechnologischer Richtung,« eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Bezeichnung »Jahrgangsstufe 12« durch die Worte »erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung »1 und 2« durch die Bezeichnung »1 bis 7« ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Bezeichnung »Klasse 11« durch das Wort »Eingangsklasse« ersetzt. Die Zeitangabe »ab dem Schuljahr 2001/2002« in Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 Nr. 1 die Bezeichnung »Klasse 11« durch das Wort »Eingangsklasse« ersetzt. In Satz 2 wird die Bezeichnung »Klasse 11« durch die Worte »Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform und der Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform« ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. in der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform:

a) agrarwissenschaftliche Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Agrartechnik mit Biologie,

b) biotechnologische Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Biotechnologie,

c) ernährungswissenschaftliche Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Ernährungslehre mit Chemie,

d) sozialpädagogische Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Pädagogik und Psychologie,

e) technische Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik sowie im Profil Technik das Fach Technik, im Profil Gestaltungs- und Medientechnik das Fach Gestaltungs- und Medientechnik, im Profil Informationstechnik das Fach Informationstechnik,

f) wirtschaftswissenschaftliche Richtung: Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen,«

4. In § 4 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Jahrgangsstufe 12« durch die Worte »erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase« ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung »Klasse 11« durch die Worte »Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform oder der Klasse 11 der sechsjährigen Aufbauform« und die Bezeichnung »Jahrgangsstufe 12« durch die Worte »erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase« ersetzt. In Satz 2 wird die Bezeichnung »Jahrgangsstufe 12« durch die Worte »ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase« ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung »Jahrgangsstufe 12« durch die Worte »erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase« ersetzt.

6. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort »Klassen« durch das Wort »Klassenstufen« ersetzt. Nach der Angabe »5 bis 11« werden die Worte »einschließlich der Eingangsklasse der dreijährigen Aufbauform« eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in entsprechender Anwendung der Nummer 2 Buchst. a und der Nummer 3, jedoch nur zu Beginn des Schuljahres; eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase ist nur unter den Voraussetzungen von § 29 der Abiturverordnung berufliche Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung zulässig.«

b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung »12. Jahrgangsstufe« durch die Bezeichnung »erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase« ersetzt.

8. § 8 wird aufgehoben.

9. Die Anlagen zu § 2 werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1
(Zu § 2)

**Studentafel
für die Eingangsklasse des beruflichen
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
agrарwissenschaftlicher Richtung (AG)**
(durchschnittliche Stundenzahl)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Agrar- und Umweltrecht	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Agrartechnik mit Biologie	4
Agrar- und Umwelttechnologie	2
Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik ¹	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)^{2 3}

2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3

<i>Niveau B:</i>	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2

32–34

3. Wahlfächer^{2 3}

<i>entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:</i>	
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Textverarbeitung	2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

² Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

³ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.«

b) Nach Anlage 1 werden die folgenden Anlagen 2 bis 6 eingefügt:

»Anlage 2
(Zu § 2)

**Studentafel
für die Eingangsklasse des beruflichen
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
biotechnologischer Richtung (BTG)**
(durchschnittliche Stundenzahl)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechtskunde	2
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biotechnologie ¹	5+1
Bioinformatik	2
Sport	2
Ethik ²	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)^{3 4}	
<i>2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:</i>	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
<i>Niveau B:</i>	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Sondergebiete der Biowissenschaften	2
	32–34

3. Wahlfächer^{3 4}	
<i>entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:</i>	
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Textverarbeitung	2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹ Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.
² Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
³ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
⁴ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 3
(Zu § 2)

Studentafel
für die Eingangsklasse des beruflichen
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
ernährungswissenschaftlicher Richtung (EG)
(durchschnittliche Stundenzahl)

1. Pflichtfächer	
Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Wirtschaftslehre	2
Mathematik	4
Physik	2
Biologie	2
Ernährungslehre mit Chemie ¹	5+1

Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik ²	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)^{3 4}	
<i>2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:</i>	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
<i>Niveau B:</i>	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Biotechnologie	2
	32–34

3. Wahlfächer^{3 4}	
<i>entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:</i>	
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Textverarbeitung	2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹ Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für die Praxis oder Laborübungen an.
² Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
³ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.
⁴ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 4
(Zu § 2)

Studentafel
für die Eingangsklasse der beruflichen
Gymnasien der dreijährigen Aufbauform
sozialpädagogischer Richtung
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer	
Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2

Religionslehre	2
Pädagogik und Psychologie ¹	5+1
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik ²	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)^{3 4}

<i>2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:</i>	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
<i>Niveau B:</i>	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Kommunikation und Medien	2
	32–34

3. Wahlfächer^{3 4}

entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:

Fächer nach Nummer 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Textverarbeitung	2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹ Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

² Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

³ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

⁴ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 5

(Zu § 2)

**Studentafel für die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien
der dreijährigen Aufbauform technischer Richtung**
(durchschnittliche Wochenzahl)

1. Pflichtfächer	Profile des beruflichen Gymnasiums technischer Richtung:		
	Technik	Gestaltungs- und Medientechnik	Informations- technik
Deutsch	3	3	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3	3	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Mathematik	4	4	4
Physik ¹	3+1	3	3+1
Chemie	2	2	2
Technik ¹	3+1	–	–
Gestaltungs- und Medientechnik	–	3	–
Informationstechnik ¹	–	–	3+1
Angewandte Technik	2	–	–
Angewandte Gestaltungs- und Medientechnik	–	3	–
Angewandte Informationstechnik	–	–	2
Computertechnik	2	3	2
Sport	2	2	2
Ethik ²	(2)	(2)	(2)
	30	30	30
2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)^{3 4} <i>2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:</i>			
Englisch	3	3	3
Französisch	3	3	3
Spanisch	3	3	3
<i>Niveau B:</i>			
Französisch	4	4	4
Italienisch	4	4	4
Russisch	4	4	4
Spanisch	4	4	4
Musik	2	2	2
Bildende Kunst	2	2	2
Biologie	2	2	2
Sondergebiete der Technik	2	2	2
	32–34	32–34	32–34
3. Wahlfächer^{3 4} <i>entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:</i>			
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt			
Textverarbeitung	2	2	2
Laborübungen in Chemie	1	1	1

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 in der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹ Die zweite Zahl gibt die Wochenstundenzahl für die Praxis oder Laborübungen an.

² Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

³ Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

⁴ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

Anlage 6

(Zu § 2)

**Stundentafel
für die Eingangsklasse des beruflichen
Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform
wirtschaftswissenschaftlicher Richtung (WG)**

(durchschnittliche Stundenzahl)

1. Pflichtfächer

Deutsch	3
Englisch oder Französisch (Niveau A, Pflichtfremdsprache)	3
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
Religionslehre	2
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen	6
Mathematik	4
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Datenverarbeitung	2
Sport	2
Ethik ¹	(2)
	30

2. Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 2)^{2 3}

<i>2. oder 3. Fremdsprache, Niveau A:</i>	
Englisch	3
Französisch	3
Spanisch	3
<i>Niveau B:</i>	
Französisch	4
Italienisch	4
Russisch	4
Spanisch	4
Musik	2
Bildende Kunst	2
Informationsmanagement ⁴	4
	32–34

3. Wahlfächer^{2 3}

<i>entsprechend dem Unterrichtsangebot der Schule:</i>	
Fächer nach Nr. 2, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt	
Textverarbeitung	2

Zusätzlich kann Stützunterricht erteilt werden. Am Stützunterricht können Schülerinnen und Schüler mit Fachschulreife, Realschulabschluss oder einem am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand teilnehmen.

¹ Nach Maßgabe des § 100a SchG für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

² Wahlpflichtfächer und Wahlfächer der Eingangsklasse können nur dann als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt werden, wenn der Unterricht in der Eingangsklasse besucht wird.

³ Die Zuweisung in Niveau A (weiter geführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.

⁴ Das Fach Informationsmanagement umfasst das Fach Datenverarbeitung.«

c) Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 7.

ARTIKEL 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass Artikel 1 Abschnitt 1 bis 4 erstmals für diejenigen Schüler, die zum Schuljahr 2003/2004 in die Qualifikationsphase (§ 2 Abs. 1 Satz 2) übergehen, und Abschnitt 5 erstmals im Schuljahr 2004/2005 Anwendung findet. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien vom 20. April 1983 (GBl. S. 324, K. u. U. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2000 (GBl. S. 428; K. u. U. S. 93), mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler Anwendung findet, die vor dem Schuljahr 2003/2004 in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase (bisherige Jahrgangsstufe 12) eingetreten sind; Artikel 1 § 40 bleibt unberührt.

(2) Abweichend hiervon tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2002

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über elektrische Anlagen in Betrieben,
die der Bergaufsicht unterstehen
(Elektro-Bergverordnung – ElBergVO)**

Vom 9. Dezember 2002

INHALTSÜBERSICHT**ERSTER TEIL****Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

ZWEITER TEIL**Allgemeine Vorschriften**

- § 3 Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
§ 4 Anzahl der Elektro-Fachkräfte
§ 5 Anforderungen an Elektro-Fachkräfte
§ 6 Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom
§ 7 Betriebsanweisungen
§ 8 Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen

DRITTER TEIL

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel unter Tage

- § 9 Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 10 Weitergehende Anforderungen
- § 11 Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme
- § 12 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
- § 13 Wiederkehrende Prüfungen
- § 14 Jahresrevision
- § 15 Instandsetzungen explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel
- § 16 Sonstige Aufzeichnungen
- § 17 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- § 18 Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen
- § 19 Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn
- § 20 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen
- § 21 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in ungefährdeten Bereichen
- § 22 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 23 Öffnen von Gehäusen in explosionsfähiger Atmosphäre
- § 24 Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre
- § 25 Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 26 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in sonderbewerteten explosionsgefährdeten Bereichen
- § 27 Wiedereinschalten nach Erdschluss in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 28 Belehrung der Elektro-Fachkräfte über den Explosionsschutz

VIERTER TEIL

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel über Tage

- § 29 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 30 Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
- § 31 Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen
- § 32 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen
- § 33 Wiederkehrende Prüfungen in besonderen Betrieben und Bereichen
- § 34 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- § 35 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 36 Prüfung durch Werkssachverständige
- § 37 Bekanntmachung der Verordnung
- § 38 Ausnahmegenehmigungen
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Übergangsvorschriften
- § 41 Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 65 Nr. 4, § 66 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 9 und 10, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 127 Abs. 1 und den §§ 128 und 129, sowie von § 68 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. S. 2093),
2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278):

ERSTER TEIL

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BBergG, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. elektrische Sprengzündanlagen ohne Netzverbindung und die in Energierichtung hinter dem letzten handbetätigten Trennschalter befindlichen Teile (Zündleitungen, Zünderdrähte und Zünder) von Sprengzündanlagen mit Netzverbindung sowie Zündmaschinenprüfergeräte und Zündkreisprüfer,
2. das tragbare elektrische Geleucht in nicht explosionsgefährdeten Bereichen unter Tage,
3. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen,
4. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen von Tagesanlagen.

(3) Für folgende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel gelten nur nachstehende Vorschriften dieser Verordnung:

1. für den elektrischen Teil der Schacht- und Schrägförderanlagen, Befahrungs-, Hilfsfahr- und Notfahranlagen in Schächten und Schrägstrecken sowie der verfahrenbaren Arbeitsbühnen in Schächten und schachtähnlichen Grubenbauen §§ 3 bis 7, 15 und 17 bis 28 sowie der Fünfte Teil,
2. für den nicht mit einem ortsfesten Netz verbundenen elektrischen Teil der Fahrzeuge mit Eigenantrieb unter Tage und für den elektrischen Teil der Anlagen zur Förderung mit gleisgebundenen oder zwangsgeführten Fahrzeugen unter Tage (Bahnanlagen, Einschienen-

- hänge- und Schienenflurbahnen) §§ 3 bis 7, 15, 16 Sätze 2 und 3 und §§ 17 bis 28 sowie der Fünfte Teil,
3. für den elektrischen Teil der Grubenanschlussbahnen und deren Triebfahrzeuge §§ 3 bis 6 sowie der Fünfte Teil,
4. für das tragbare elektrische Geleucht in explosionsgefährdeten Bereichen §§ 9, 10, 15 und 29 sowie der Fünfte Teil.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Elektro-Fachkraft

eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen in der Elektrotechnik sowie Kenntnis der maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann,

2. Elektro-Aufsichtsperson

eine vom Unternehmer nach den berggesetzlichen Vorschriften als verantwortliche Person bestellte Elektro-Fachkraft,

3. besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft

eine Elektro-Fachkraft, die auf technischem und rechtlichem Gebiet besondere Fachkunde erworben hat und die für Prüfungen erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

4. elektrotechnischer Sachverständiger

eine für die Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau anerkannte Person,

5. elektrotechnisch unterwiesene Person

eine Person, die durch eine Elektro-Fachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt worden ist,

6. elektrische Anlage

die Gesamtheit der für bestimmte Betriebszwecke leitend, induktiv oder kapazitiv zusammengeschlossenen elektrischen Betriebsmittel einschließlich der für ihre Verwendung notwendigen Bauteile,

7. elektrisches Betriebsmittel

ein Gegenstand, der als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie dient; hierzu gehören insbesondere Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie, auch für die Fernmeldetechnik,

8. explosionsgeschütztes elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, das zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt ist,

9. Zündschutzart

die Art der in den harmonisierten Normen oder nach dem Stand der Technik festgelegten Maßnahmen, die an elektrischen Betriebsmitteln bei der Herstellung getroffen sind, um die Zündung der umgebenden explosionsfähigen Atmosphäre durch diese Betriebsmittel zu verhindern,

10. eigensichere elektrische Anlage

die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen elektrischen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen, wobei alle Stromkreise in den diese Betriebsmittel verbindenden und besonders gekennzeichneten Kabeln und Leitungen der Zündschutzart Eigensicherheit entsprechen,

11. eigensicherer Stromkreis

ein Stromkreis, durch den eine bestimmte explosionsfähige Atmosphäre durch Funken oder heiße Oberflächen, die unter den in harmonisierten Normen oder nach dem Stand der Technik festgelegten Prüfbedingungen entstehen, nicht gezündet werden kann,

12. elektrisches Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen

ein eigensicheres elektrisches Betriebsmittel, ein zugehöriges elektrisches Betriebsmittel oder ein einfaches elektrisches Betriebsmittel,

13. eigensicheres elektrisches Betriebsmittel

ein elektrisches Betriebsmittel, in dem alle Stromkreise eigensicher sind,

14. zugehöriges elektrisches Betriebsmittel

ein elektrisches Betriebsmittel, das sowohl eigensichere als auch nichteigensichere Stromkreise enthält und so aufgebaut ist, dass die nichteigensicheren Stromkreise die eigensicheren nicht beeinträchtigen können,

15. einfaches elektrisches Betriebsmittel

ein elektrisches Betriebsmittel oder eine Kombination von Bauteilen einfacher Bauart mit genau festgelegten elektrischen Parametern, das oder die die Eigensicherheit des Stromkreises, in dem es oder sie eingesetzt werden soll, nicht beeinträchtigt,

16. explosionsgefährdeter Bereich

ein Bereich, in dem die Atmosphäre aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann; über Tage und im Nichtsteinkohlebergbau wird dieser Bereich dem Stand der Technik entsprechend nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Zone 0 umfasst Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebeln besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist,
- b) Zone 1 umfasst Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre aus Gasen, Dämpfen oder Nebeln gelegentlich auftritt,
- c) Zone 2 umfasst Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre durch Gase, Dämpfe oder Nebel auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten während eines kurzen Zeitraumes,
- d) Zone 20 umfasst Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus Staub/Luft-Gemischen besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist,
- e) Zone 21 umfasst Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre aus Staub/Luft-Gemischen gelegentlich auftritt,
- f) Zone 22 umfasst Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre durch aufgewirbelten Staub auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums,
17. explosionsfähige Atmosphäre
- ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt,
18. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen nach § 35 durch eine Elektro-Aufsichtsperson
- das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen,
19. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen nach § 35 durch eine Elektro-Fachkraft
- das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit durch Stichproben,
20. Verwendung elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
- die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen oder Betriebsmittel,
21. Betrieb elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
- das Unterspannungsetzen dieser Anlagen oder Betriebsmittel, das Bedienen dieser Anlagen oder Betriebsmittel oder das Arbeiten an diesen Anlagen oder Betriebsmitteln,
22. Bedienen elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
- das Beobachten und das Stellen (Schalten, Einstellen, Steuern) dieser Anlagen oder Betriebsmittel,
23. Arbeiten an elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln
- das Instandhalten, insbesondere das Reinigen, Beseitigen von Störungen, Schmieren, Anstreichen und Auswechseln von Teilen sowie das Instandsetzen, das Ändern einschließlich des Erweiterns und das Prüfen dieser Anlagen oder Betriebsmittel; zu den Arbeiten gehört auch das Öffnen von Gehäusen elektrischer Betriebsmittel,
24. Abschalten
- einen Stromkreis spannungsfrei machen (allpolig ausschalten),
25. Betriebsanweisung
- eine schriftliche, an bestimmte Personen oder Personengruppen gerichtete allgemeine Anweisung für bestimmte, in dieser Verordnung näher bezeichnete Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften und soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, sind elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel unter Tage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass ihr sicherer Zustand gewährleistet ist. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.

(2) Absatz 1 gilt für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage entsprechend. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 darf über Tage abgewichen werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Satz 2 gilt nicht für die in § 35 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel.

§ 4

Anzahl der Elektro-Fachkräfte

Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Elektro-Fachkräfte in solcher Anzahl zur Verfügung stehen, dass der sichere Zustand der Anlagen und Betriebsmittel gewährleistet ist.

§ 5

Anforderung an Elektro-Fachkräfte

(1) Elektro-Fachkräfte, die unter Tage beschäftigt werden, müssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen bergmännischen Kenntnisse besitzen. Dies gilt nicht für Elektro-Fachkräfte fremder Unternehmen, wenn die Elektro-Fachkräfte nur mit der Errichtung elektrischer Anlagen beschäftigt werden.

(2) Elektro-Fachkräfte, die in Untertagebetrieben des Nichtsteinkohlenbergbaus mit mehr als 20 Beschäftigten beschäftigt werden, müssen eine staatlich anerkannte Fachausbildung in der Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Elektro-Fachkräfte, die in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, müssen Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen.

§ 6

Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom

Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden. Die Belehrung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

§ 7

Betriebsanweisungen

(1) Der Empfang einer Betriebsanweisung ist schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit noch mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(2) Bestehende Betriebsanweisungen sind anzupassen, wenn sich die die Sicherheit betreffenden Gegebenheiten ändern.

§ 8

Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen

(1) Den mit Prüfungen nach § 11 Abs. 2, 4 bis 6, § 13 Abs. 1 bis 4, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2 und 3 und § 33 Abs. 1 und 2 beauftragten Personen ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Betriebsanweisung auszuhändigen; dies gilt nicht für elektrotechnische Sachverständige, Werkssachverständige nach § 36 und den Hersteller. In der Bestellung von Elektro-Aufsichtspersonen ist auf die Betriebsanweisung Bezug zu nehmen.

(2) In den Betriebsanweisungen für die mit Prüfungen nach § 13 Abs. 1 bis 4 und § 33 Abs. 1 und 2 beauftragten Personen sind insbesondere Art und Umfang der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen sowie das Verfahren zur Meldung dabei festgestellter Schäden oder Mängel festzulegen. Die mit diesen Prüfungen beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu belehren.

(3) Die Ergebnisse der in § 11 Abs. 1, 2, 4 bis 7, § 13 Abs. 1, 2 und 4, §§ 14, 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen durch elektrotechnische Sachverständige, Elektro-Aufsichtspersonen oder Hersteller sowie die Ergebnisse der in § 30 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Prüfungen müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind vom Prüfenden mit Datum und Namenszeichen zu versehen; sie sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Prüfungen nach Absatz 2 durch Elektro-Fachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen verantwortlichen Personen unverzüglich zu melden.

DRITTER TEIL

Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel unter Tage

§ 9

Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsschutzgeschützte elektrische Betriebsmittel verwendet werden. Sie müssen die Anforderungen der Explosionschutzverordnung – 11. GSGV – vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) erfüllen. Sie dürfen nur in den Zonen in Betrieb genommen werden, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und -kategorien gemäß den Bestimmungen der Explosionschutzverordnung geeignet sind.

§ 10

Weitergehende Anforderungen

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen ferner über § 9 hinausgehende Anforderungen genügen, wenn dies das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte verlangt.

§ 11

Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme

(1) Neu errichtete oder geänderte elektrische Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme durch einen elektrotechnischen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb geprüft werden. Diese Prüfung ist bei

1. tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräten, die nur vorübergehend oder selten eingesetzt werden, und
2. ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

nur vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder Änderung erforderlich. Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 von anschlussfertig zusammengebauten elektrischen Anlagen für nicht explosionsgefährdete Bereiche, die in Serie gefertigt werden und bei denen der Zusammenbau nicht mehr geändert wird und bei denen die Errichtung am Betriebsort aus wenigen, gleichartig wiederkehrenden Anschlussarbeiten besteht, braucht nur am Baumuster durchgeführt zu werden. Weitere elektrische Anlagen gleicher Bauart dürfen vor ihrer Inbetriebnahme auch durch eine besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft geprüft werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle.

(4) Das Unterspannungsetzen für einen Probetrieb vor der Prüfung nach Absatz 1 darf nur kurzzeitig und nur in Anwesenheit einer Elektro-Aufsichtsperson erfolgen, wenn diese die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel geprüft und sichergestellt hat, dass durch das Unterspannungsetzen niemand gefährdet wird. Abweichend von Satz 1 ist das Unterspannungsetzen außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche bei Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V durch eine Elektro-Fachkraft zulässig.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen neu errichtete oder geänderte

1. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel mit Nennspannung bis 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung,
2. Kabel und Leitungen einschließlich Verbindungen und Anschlüsse mit Nennspannung bis 20 kV

vor der Inbetriebnahme durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden, wenn deren Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist; außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche darf diese Prüfung auch von einer besonders qualifizierten Elektro-Fachkraft durchgeführt werden.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Elektro-Aufsichtspersonen vorläufige Prüfungen vornehmen an eigensicheren elektrischen Anlagen sowie an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln mit Nennspannungen über 1 kV, wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

(7) Die endgültige Prüfung der in Absatz 6 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel durch einen elektrotechnischen Sachverständigen muss innerhalb von drei Monaten, jedoch bei elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Prüfung vorgenommen werden.

§ 12

Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Neu errichtete oder geänderte elektrische Anlagen, die nach § 11 Abs. 1 geprüft werden müssen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach § 11 Abs. 1, 2, 5 oder 6 berechtigte Person festgestellt hat, dass die Vorschriften der §§ 3, 9 und 10 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffene Festlegungen erfüllt sind.

§ 13

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte und mindestens alle vier Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden. In Grubenbauen, in denen Abbau umgeht, in die Versatz eingebracht wird oder die sich in der Auffahrung befinden, müssen abweichend von Satz 1 die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte mindestens alle zwei Wochen und die Prüfung durch Elektro-Aufsichtspersonen mindestens monatlich vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 dürfen bei ortsveränderlichen elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 50 V Wechselspannung sowie bei ortsfesten elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis

400 V die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte monatlich und die Prüfung durch Elektro-Aufsichtspersonen alle zwei Monate vorgenommen werden.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, abgesehen von Tagen der Betriebsruhe, täglich durch Elektro-Fachkräfte und mindestens wöchentlich durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die Prüfungen der Kabel und Leitungen sowie der zugehörigen Garnituren in Schächten, soweit sie nicht Elektro-Aufsichtspersonen vorbehalten sind, auch von elektrotechnisch unterwiesenen Personen vorgenommen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist es zulässig, dass

1. nicht fest eingebaute elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle und
2. tragbare oder fahrbare elektrische Kleingeräte

alle zwei Wochen durch Elektro-Fachkräfte und alle drei Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(5) Zusätzlich zu den Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

§ 14

Jahresrevision

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel einschließlich der tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräte müssen jährlich einmal durch elektrotechnische Sachverständige geprüft werden (Jahresrevision). Der Zeitraum zwischen zwei Prüfungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen. Der Bericht über das Prüfergebnis ist dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf Verlangen vorzulegen.

§ 15

Instandsetzung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel

(1) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nach Instandsetzungsarbeiten mit Ausnahme solcher Arbeiten, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie darauf geprüft worden sind, dass sie hinsichtlich des Explosionsschutzes den Anforderungen der §§ 9 und 10 entsprechen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Prüfung darf nur

1. vom Hersteller

2. von einer benannten Stelle im Sinne von Anhang III oder IX der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Amtsblatt EG Nr. L 100 S. 1),

3. von einem elektrotechnischen Sachverständigen oder
4. von einer technischen Überwachungsorganisation

vorgenommen werden.

(3) Über das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Prüfung muss eine Bescheinigung vorliegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das elektrische Betriebsmittel von dem in Absatz 2 genannten Sachverständigen oder den dort genannten Stellen mit einem Prüfzeichen versehen worden ist oder vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen und erneut entsprechend gekennzeichnet worden ist.

(4) Die Bescheinigungen nach Absatz 3 sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Außerbetriebnahme der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.

§ 16

Sonstige Aufzeichnungen

Für die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Kurzschlussberechnungen oder gleichwertige Nachweise sowie für Hoch- und Niederspannungsnetze Übersichtsschaltpläne vorhanden sein. Bei explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln mit Fertigungsnummer müssen Angaben über Hersteller, Bauartbezeichnung, Fertigungsnummer, Nenndaten und Instandsetzungsarbeiten vorhanden sein. Satz 2 findet keine Anwendung auf Betriebsmittel kleiner Bauart, an denen Instandsetzungsarbeiten üblicherweise nicht vorgenommen werden.

§ 17

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

(1) Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von Elektro-Fachkräften vorgenommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch Hilfskräfte hinzugezogen werden, wenn von einer Elektro-Aufsichtsperson eine Elektro-Fachkraft bestimmt ist, welche die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten sicherzustellen hat; die Hilfskräfte haben die Weisungen der Elektro-Fachkraft zu befolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch andere Personen Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ausführen, soweit sie hierzu im Einzelnen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik befugt sind.

(4) Werden Arbeiten an einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel von mehreren Elektro-Fachkräften gemeinsam durchgeführt, hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson eine dieser Fachkräfte als Vormann zu bestimmen, der die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten sicherzustellen hat; seine Weisungen haben die anderen Elektro-Fachkräfte zu befolgen.

(5) Vor Beginn der Arbeiten hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson alle von den Arbeiten betroffenen Personen zu verständigen und auf Gefahren hinzuweisen.

§ 18

Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen

(1) Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Eingriffe beim Prüfen, beim Suchen von Fehlern und bei kurzzeitigen Umschaltungen, sofern anderweitig ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Eingriffe nur von Elektro-Aufsichtspersonen oder von elektrotechnischen Sachverständigen vorgenommen werden, und zwar nur dann, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen kurzzeitig unwirksam gemacht, verstellt oder geändert werden, die Elektro-Aufsichtsperson oder der elektrotechnische Sachverständige während der Dauer des Eingriffs anwesend bleibt und die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel auch im Hinblick auf die Umgebung darauf überwacht werden, dass durch das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern keine Gefahr entsteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 darf im Einzelfall der Überlastschutz von Motoren, die kurzzeitig überlastet werden müssen, von einer Elektro-Fachkraft für die Dauer der Überlastung unwirksam gemacht werden. In explosionsgefährdeten Bereichen darf dies nur von einer Elektro-Aufsichtsperson durchgeführt werden. Die Elektro-Fachkraft oder Elektro-Aufsichtsperson muss hierbei anwesend bleiben und die elektrische Anlage auch im Hinblick auf die Umgebung darauf überwachen, dass durch das Unwirksamsein des Überlastschutzes keine Gefahr entsteht.

(4) Abweichend von Absatz 1 und von § 27 Satz 1 darf der Erdschlussschutz nach der selbsttätigen Abschaltung des Netzes infolge eines Erdschlusses von einer Elektro-Aufsichtsperson oder von einem elektrotechnischen Sachverständigen kurzzeitig unwirksam gemacht werden, wenn die elektrischen Anlagen der Sicherheit dienen und die Elektro-Aufsichtsperson oder der elektrotechnische Sachverständige im Bereich des erdschlussbehafteten Netzteils anwesend bleibt.

§ 19

Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn

Vor Beginn der Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen, soweit diese Arbeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur im spannungsfreien Zustand ausgeführt werden dürfen. Hierbei hat sich die Elektro-Fachkraft oder der Vormann über den Schaltzustand anhand eines gültigen Schaltplans oder auf andere Weise in Verbindung mit dem für die Freischaltung Verantwortlichen zu unterrichten.

§ 20

Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen

(1) In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung nur dann gearbeitet werden, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln als Maßnahme gegen direktes Berühren unter Spannung stehender Teile ein Schutz durch Abdeckung, Abschrankung oder Abstand angewendet wird. Wenn Maßnahmen nach Satz 1 nicht angewendet werden können, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen, oder es sind die Sicherheitsmaßnahmen nach § 21 anzuwenden.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile nur dann gearbeitet werden, wenn ein Schutz gegen direktes Berühren der unter Spannung stehenden Teile durch die Bauart des elektrischen Betriebsmittels gewährleistet ist. Wenn ein Schutz gegen direktes Berühren nicht vorhanden ist, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen.

§ 21

Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in ungefährdeten Bereichen

(1) In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, dürfen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen nur durchgeführt werden, wenn

1. keine Gefährdung durch elektrischen Schlag oder Lichtbogenbildung auftreten kann oder
2. geeignete Körperschutzmittel, Schutzvorrichtungen, Werkzeuge und Geräte zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder geeignete Geräte zum Betätigen, Prüfen oder Abschranken unter Spannung stehender elektrischer Betriebsmittel verwendet werden.

(2) Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in der Nähe eigensicherer Stromkreise oder bei Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen in der Nähe unter Spannung stehender Teile nicht eigensicherer Stromkreise ist über Absatz 1 hinaus zu gewährleisten, dass durch die Bauart oder durch Abdeckung die Gefahr der Beeinträchtigung der Zündschutzart Eigensicherheit ausgeschlossen ist.

(3) In brandgefährdeten Bereichen sowie in Sprengmittelagern ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten. Abweichend hiervon dürfen im Einzelfall nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass im Arbeitsbereich keine Brandgefahr oder keine Gefahr der Zündung von Sprengmitteln besteht.

§ 22

Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an unter Spannung stehenden Teilen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

1. Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen, wenn
 - a) dabei die Zündschutzart Eigensicherheit und die bei der Errichtung der eigensicheren elektrischen Anlagen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht aufgehoben werden können,
 - b) dabei kein elektrischer Schlag oder keine gefährliche Entladungsenergie auftreten kann und
 - c) die für eigensichere Stromkreise vorgesehenen Anschlussräume zugehöriger elektrischer Betriebsmittel ausschließlich eigensichere Stromkreise enthalten.
2. Auswechseln von Batterien, soweit dies nach der Betriebsanleitung des Herstellers nicht untersagt ist,
3. Heranführen von explosionsgeschützten Prüf- und Messgeräten.

§ 23

Öffnen von Gehäusen in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen Gehäuse, in denen sich unter Spannung stehende Teile befinden, nicht geöffnet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für das Heranführen explosionsgeschützter Prüf- und Messgeräte,

2. für das Betätigen explosionsgeschützter Trennklemmen,
3. bei den Prüfungen nach § 13 Abs. 2 und 4 durch Elektro-Aufsichtspersonen und nach § 14,
4. für das Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 oder
5. für das Auswechseln von Batterien, soweit dies nach der Betriebsanleitung des Herstellers nicht untersagt ist,

wenn bei geöffnetem Gehäuse der Zündschutzart nach durch die Einbauteile explosionsfähigen Atmosphäre nicht gezündet werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Gehäuse von Schaltgeräten nur geöffnet sowie unverriegelte Steckvorrichtungen nur getrennt werden, wenn die Einbauten oder die Zuleitungen mit einer Trennvorrichtung spannungsfrei geschaltet sind und wenn, im Fall eines eingebauten Trennschalters, für die unter Spannung verbleibenden Teile ein Schutz gegen direktes Berühren dieser Teile durch die Bauart vorhanden ist.

§ 24

Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre

In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, wenn explosionsfähige Atmosphäre festgestellt wird. Außerdem müssen mit eigener Stromquelle versehene Fahrzeuge und elektrische Betriebsmittel entfernt werden. Bei mit Druckluft betriebenen Stromerzeugern müssen die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz gelöst oder die Druckluftzufuhr abgesperrt werden.

§ 25

Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen

Abweichend von § 9 Abs. 1 dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen Isolationsmessungen mit nicht explosionsgeschützten Geräten vorgenommen werden, wenn

1. diese Messungen von Elektro-Aufsichtspersonen oder elektrotechnischen Sachverständigen durchgeführt werden,
2. unmittelbar vor der Messung mit einem Messgerät festgestellt worden ist, dass der Verwendungsort des nicht explosionsgeschützten Gerätes frei von explosionsfähiger Atmosphäre ist, und
3. die örtlich zuständige bergtechnisch verantwortliche Person bestätigt hat, dass sie bei der regelmäßigen Überwachung der Wetter in den Grubenbauen, in de-

nen die in die Messung einbezogenen elektrischen Betriebsmittel eingebaut sind, keine explosionsfähige Atmosphäre festgestellt hat.

§ 26

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in sonderbewerteten explosionsgefährdeten Bereichen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewerteten explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nach Unterbrechung der Energiezufuhr für den Sonderlüfter von mehr als 20 Sekunden Dauer oder nach Stillstand der Sonderbewertung nur dann wieder eingeschaltet werden, wenn die Prüfung mit einem Messgerät ergeben hat, dass in den Wettern explosionsfähige Atmosphäre nicht vorhanden ist.

§ 27

Wiedereinschalten nach Erdschluss in explosionsgefährdeten Bereichen

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen elektrische Anlagen nach einer Abschaltung infolge eines Erdschlusses erst wieder eingeschaltet werden, wenn der erdschlussbehaftete Teil der elektrischen Anlage abgetrennt oder der Fehler beseitigt worden ist. § 18 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 28

Belehrung der Elektro-Fachkräfte über den Explosionsschutz

(1) Elektro-Fachkräfte, die mit Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, sind über die zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes notwendigen Maßnahmen bei der Verwendung dieser Anlagen und Betriebsmittel zu belehren.

(2) Die Belehrungen nach Absatz 1 sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Art und Umfang der Belehrungen sind festzulegen; über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Belehrung aufzubewahren.

(3) Das sicherheitlich richtige Verhalten der Elektro-Fachkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes ist in Betriebsanweisungen festzulegen; die Betriebsanweisungen sind den Elektro-Fachkräften auszuhändigen.

VIERTER TEIL

Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel über Tage

§ 29

Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) Auf die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen finden §§ 9 und 10 Anwendung. Dies gilt nicht für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in den Zonen 2 und 22, wenn die Betriebsmittel nach dem Stand der Technik für diese Zonen geeignet sind. Zu dem Stand der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.

(2) Werden elektrische Anlagen in einem Bereich verwendet, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, sollen unter Anwendung des Standes der Technik Maßnahmen getroffen werden, die die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre verhindern oder einschränken.

(3) Auf die Instandsetzung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel findet § 15 Anwendung; dies gilt nicht für

- elektrische Betriebsmittel, die in den Zonen 2 oder 22 verwendet werden dürfen,
- elektrische Betriebsmittel in einem eigensicheren Stromkreis, die dessen Sicherheit nicht beeinträchtigen,
- Kabel und Leitungen und deren Garnituren, ausgenommen Heizkabel und Heizleitungen,
- elektrische Betriebsmittel, bei denen keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.

§ 30

Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind

1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie
2. in festgelegten Zeitabständen

durch Elektro-Fachkräfte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb zu prüfen. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn ein elektrisches Betriebsmittel durch ein gleichartiges ersetzt wird und die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht we-

sentlich geändert werden. Die Fristen nach Satz 1 Nr. 2 sind so zu bemessen, dass Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können.

(2) Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Hersteller oder Errichter dem Unternehmer bestätigt hat, dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend beschaffen sind.

(3) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens alle drei Jahre von einem elektrotechnischen Sachverständigen durchgeführt werden; sie können entfallen, wenn die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel ständig nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson geprüft werden.

§ 31

Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Neu errichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 35 Abs. 2 müssen vor der Inbetriebnahme durch einen elektrotechnischen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb geprüft werden. Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Auf das Unterspannungsetzen elektrischer Anlagen nach Absatz 1 für einen Probetrieb findet § 11 Abs. 4 Satz 1 Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Elektro-Aufsichtspersonen vorgenommen werden bei

1. neu errichteten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, die bereits an einem anderen Betriebsort eingebaut waren, in unveränderter Anordnung erneut aufgestellt werden und mit deren Zusammenbau und Betrieb an einem früheren Aufstellungs-ort die Elektro-Aufsichtsperson vertraut ist,
2. elektrischen Betriebsmitteln an Erdölbohrungen und an Pumpen zur Fortleitung von Erdöl,

wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

§ 32

Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

Neu errichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 35 Abs. 2 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach

§ 31 Abs. 1 oder 3 berechnete Person festgestellt hat, dass die Vorschriften der §§ 3 und 29 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffene Festlegungen erfüllt sind.

§ 33

Wiederkehrende Prüfungen in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Betrieben und Bereichen nach § 35 Abs. 2 müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte geprüft werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Prüfungen in explosionsgefährdeten Bereichen von Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbohrungen in Abständen von sechs Monaten von Elektro-Aufsichtspersonen oder besonders qualifizierten Elektro-Fachkräften durchgeführt werden.

(3) Zusätzlich zu den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

§ 34

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

(1) Auf das Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln finden § 17 Abs. 1 bis 4 und §§ 19 bis 21 entsprechende Anwendung.

(2) In den explosionsgefährdeten Bereichen darf an unter Spannung stehenden Teilen nur gearbeitet werden, wenn die Energie des Stromkreises so gering gehalten ist, dass zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen können, oder wenn explosionsfähige Atmosphäre nicht entstehen kann.

§ 35

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage, die bei Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge funktionell und sicherheitstechnisch mit dem Untertagebetrieb oder mit den untertägigen Einrichtungen in Sinne des § 126 BBergG unmittelbar zusammenhängen, finden an Stelle der §§ 30 und 34 die §§ 11 bis 28 Anwendung.

(2) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel von meerestechnischen Anlagen im Bereich der Küstengewässer, von Bohranlagen, wenn bei ihrem Einsatz ein explosionsgefährdeter Bereich festzulegen ist, und in

explosionsgefährdeten Bereichen von Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbohrungen einschließlich der mit diesen Bohrungen funktionell und sicherheitstechnisch zusammenhängenden Einrichtungen finden zusätzlich die §§ 14 und 16 und an Stelle des § 30 die §§ 31 bis 33 sowie zusätzlich zu § 34 der § 18 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 22, 23, 25, 27 und 28 Anwendung.

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 36

Prüfung durch Werkssachverständige

(1) Der Unternehmer darf Prüfungen nach § 11 Abs. 1, Satz 15 Abs. 1, §§ 25, 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 sowie Eingriffe nach § 18 Abs. 2 und 4 statt von Sachverständigen auch von besonders bestimmten verantwortlichen Personen durchführen lassen, deren Bestellung diese Prüfungen und Eingriffe zum Gegenstand hat (Werkssachverständige). Die Personen müssen

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Abschlussprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Ingenieurschule erfolgreich abgelegt haben,
2. durch eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Elektrotechnik, davon mindestens drei Jahr im einschlägigen Bergbauzweig, besondere Fachkunde erworben haben und
3. die maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik kennen.

(2) Die Werkssachverständigen sind bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeit weisungsfrei. Der Unternehmer hat die zur Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Unternehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Werkssachverständigen dürfen ihre Prüftätigkeit erst aufnehmen, wenn das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau dem Unternehmen das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich bestätigt hat.

§ 37

Bekanntmachung der Verordnung

In jedem Betrieb ist an geeigneter Stelle ein Abdruck dieser Verordnung zur Einsichtnahme auszuhändigen oder auszulegen. Darüber hinaus hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass alle Beschäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten.

§ 38

Ausnahmegenehmigungen

(1) Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau kann Ausnahmen von § 9 Abs. 1 für die vorübergehende Verwendung von elektrischen Schweißgeräten oder Heißluftgeräten genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass bei deren Verwendung keine Explosionsgefahr auftreten kann.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 die Belehrung nicht durchführt oder die Belehrung nicht jährlich wiederholt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Betriebsanweisungen nicht aushändigt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Art und Umfang der Prüfungen sowie das Verfahren der Meldung festgestellter Schäden oder Mängel in Betriebsanweisungen nicht festlegt oder die mit den Prüfungen beauftragten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht belehrt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 die Ergebnisse der Prüfungen nicht aufzeichnet, die Aufzeichnungen nicht mit Datum und Namenszeichen versieht oder die Aufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 die bei den Prüfungen festgestellten Schäden oder Mängel nicht unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Person meldet,
6. einer Vorschrift des §§ 9 oder 10, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 1, über die Verwendung elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder 7, des § 13 Abs. 1 oder 2, der §§ 14, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3, des § 31 Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 Abs. 1 oder 2 über die Prüfung zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des § 12 oder des § 32 über die Inbetriebnahme elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel zuwiderhandelt,
9. entgegen § 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, elektrische Betriebsmittel ohne Prüfung wiederverwendet,
10. entgegen § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, arbeitet, ohne Elektro-Fachkraft zu sein, oder Personen arbeiten lässt, die keine Elektro-Fachkräfte sind,

11. entgegen § 17 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, keinen Vormann bestimmt,
 12. entgegen § 17 Abs. 5 die Verständigung nicht vornimmt oder die Hinweise nicht gibt,
 13. einer Vorschrift des § 18 über das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 19 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,
 15. entgegen § 19 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, sich nicht unterrichtet,
 16. entgegen § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, einen Schutz durch Abdeckung, Abschränkung oder Abstand nicht anwendet oder den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,
 17. entgegen § 20 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, in der Nähe unter Spannung stehender Teile arbeitet,
 18. einer Vorschrift des § 21, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 oder § 34 Abs. 2, über das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen zuwiderhandelt.
 19. entgegen § 23 Gehäuse öffnet,
 20. entgegen § 24 elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nicht abschaltet oder Fahrzeuge nicht entfernt oder die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz löst oder die Druckluftzufuhr nicht absperrt,
 21. einer Vorschrift des § 25 über die Messungen zuwiderhandelt,
 22. einer Vorschrift der §§ 26 oder 27 Satz 1 über das Wiedereinschalten zuwiderhandelt,
 23. entgegen § 28 Abs. 1 Elektro-Fachkräfte nicht belehrt,
 24. entgegen § 40 Abs. 5 elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen ohne Vorliegen der Abdrücke der Bescheinigungen oder Bescheide oder ohne Beachtung der darin enthaltenen Hinweise verwendet,
 25. entgegen § 40 Abs. 5 elektrische Betriebsmittel oder eigensichere Anlagen ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung verwendet,
 26. entgegen § 40 Abs. 6 explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel ohne Prüfung wiederverwendet,
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1
1. Nr. 7 bis 25 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 35 Abs. 1,
 2. Nr. 8, 13, 18, 19, 21, 22 und 23 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 35 Abs. 2.

§ 40

Übergangsvorschriften

(1) Betriebsplanzulassungen, Genehmigungen und sonstige Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit; Erlaubnisse gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen, die bis zum 30. Juni 2003 nach den Vorschriften der Elektrozulassungs-Bergverordnung (ElZulBergV) allgemein zugelassen sind, dürfen weiterhin verwendet werden.

(3) Kabel, Leitungen und deren Garnituren sowie die in Absatz 4 Satz 3 genannten Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, auch wenn sie nicht die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen.

(4) Die Verwendung der in Absatz 2 genannten Betriebsmittel und Anlagen setzt voraus, dass dem Unternehmer Bescheinigungen nach den §§ 5 oder 6 oder Bescheide nach den §§ 10, 11 oder 14 Abs. 1 ElZulBergV vorliegen. Die in den Bescheinigungen und Bescheiden enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Dies gilt nicht für

1. Zubehör und andere für eigensichere Anlagen bestimmte elektrische Betriebsmittel, die die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigen, sowie
2. elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angaben des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.

(5) Die Verwendung der in Absatz 2 genannten Betriebsmittel und Anlagen setzt ferner voraus, dass an diesen Betriebsmitteln oder eigensicheren elektrischen Anlagen eine Kennzeichnung nach § 7 ElZulBergV vorhanden ist.

(6) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, die nach den Vorschriften der Elektrozulassungs-Bergverordnung zugelassen sind, dürfen nach Änderungen mit Ausnahme solcher Änderungen, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie von einer in § 15 Abs. 2 genannten Stelle darauf geprüft worden sind, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung den Bescheinigungen nach den §§ 5 oder 6 ElZulBergV oder den Bescheiden nach den §§ 10, 11 oder 14 Abs. 1 ElZulBergV entsprechen. Eigensichere elektrische Betriebsmittel und zugehörige elektrische Betriebsmittel dürfen nicht geändert werden; hierfür gilt das Bescheinigungserfordernis nach Absatz 4.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elektro-Bergverordnung vom 1. Juni 1992 (GBl. S. 282) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 2002

DR. DÖRING

**Verordnung
des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Schultypen des Gymnasiums**

Vom 19. Dezember 2002

Auf Grund der § 4 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Schultypen des Gymnasiums vom 12. Juli 2000 (GBl. S. 551) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort »agrarwissenschaftlichen,« das Wort »biotechnologischen,« eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2002

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
durch die Hochschulen
(Hochschulvergabeverordnung – HVVO)**

Vom 13. Januar 2003

Auf Grund von § 11 Abs. 1 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Ausschluss vom Vergabeverfahren
- § 6 Ablauf des Vergabeverfahrens

ZWEITER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters

- § 7 Verteilungsverfahren
- § 8 Auswahl
- § 9 Quoten
- § 10 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens
- § 11 Auswahl nach Wartezeit
- § 12 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 13 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 14 Vorwegauswahl
- § 15 Besonderheiten für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen
- § 16 Rangleichheit
- § 17 Verteilung

DRITTER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatsangehörige, für höhere Fachsemester sowie für Aufbau- und Masterstudiengänge

- § 18 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen
- § 19 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
- § 20 Aufbau- und Masterstudiengänge

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Verfahrensvorschriften

- § 21 Bescheide
- § 22 Abschluss des Verfahrens
- § 23 Losverfahren
- § 24 Zuständigkeitsregelung

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 Auslandsorientierte Studiengänge, Ausländerquote
(Zu § 1 Abs. 3)

Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote
(Zu §§ 10 und 16)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Anwendungsbereich; Auswahlverfahren
in besonderen Studiengängen*

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen und den staatlichen Fachhochschulen, soweit nicht die Vergabe

durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) erfolgt. Vom Geltungsbereich der Vorschrift nicht erfasst ist die Vergabe von Studienplätzen der staatlichen Fachhochschulen in grundständigen Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst.

(2) Im Vergabeverfahren für Deutsche sind diesen gleichgestellt:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 1 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt und kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen werden.

(3) Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Quoten. Darüber hinaus können die Hochschulen für diese Studiengänge durch Satzung von den Vorschriften der §§ 6 bis 20 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. »Studienanfänger oder Studienanfängerin«, wer in dem Studiengang, für den die Zulassung zum ersten Fachsemester beantragt wird, noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn die Zulassung ins zweite Semester eines Studienganges beantragt wird, dessen erstes Semester ein Praxissemester ist, und dieses Praxissemester erlassen wird,
2. »Vergabeverfahren«, die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

3. »Hauptantrag«, der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,
4. »Hilfsantrag«, der Zulassungsantrag für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang,
5. »Durchschnittsnote«, die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. »deutsche Hochschulzugangsberechtigung«, eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird. Die Hochschulen können für Aufbau- und Masterstudiengänge sowie für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen. Soweit Fachhochschulreifezeugnisse, die in Baden-Württemberg an einem Berufskolleg oder an einer Fachschule erworben werden, zu den Terminen nach Satz 1 noch nicht ausgestellt sind, kann der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für eine Bewerbung zum Wintersemester in Studiengängen an Fachhochschulen bis spätestens zum 25. Juli nachgereicht werden.

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Setzt die Zulassung zu einem Studiengang das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus, ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung mit dem Zulassungsantrag vorzulegen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle ein zentrales Studienplatzvergabeverfahren für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Zulassungsantrag zu richten ist.

(5) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu drei Studiengänge genannt werden; bei Mehrfachbenennung kann die Hochschule die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 10 auf die beiden erstgenannten Studiengänge beschränken. Wer sich für ein Zweit-, Aufbau- oder Masterstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(6) Im Falle des Absatzes 4 Satz 4 sind gewünschte Studienorte für jeden Studiengang in einer Reihenfolge anzugeben.

(7) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluss eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; dies gilt auch für die Feststellungsprüfung ausländischer Studienbewerber. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(8) Wird von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen und ist im Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studienganges beantragt worden, so gilt der Zulassungsantrag auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule für das höhere Fachsemester. Dies gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Im Zulassungsantrag ist zu erklären, ob an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes

1. im Zeitpunkt der Antragstellung im beantragten Studiengang eine Einschreibung vorliegt,
2. bereits früher eine Einschreibung vorgelegen hat, gegebenenfalls, für welche Zeit,
3. ein Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 5

Ausschluss vom Vergabeverfahren

(1) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ist auch ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz.

§ 6

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 9 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen (§ 18),
2. Auswahl für ein Zweitstudium (§ 13),
3. Vorwegauswahl (§ 14),
4. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (§ 10),
5. Auswahl nach Wartezeit (§ 11),
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 12).

Werden im Auswahlverfahren die Auswahlkriterien nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 oder 6 angewendet, kann die Hochschule die Rangliste nach Satz 2 Nr. 5 vor der Rangliste nach Satz 2 Nr. 4 berücksichtigen. Motivations- und Leistungserhebungen sowie Auswahlgespräche nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6 können vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 1 durchgeführt werden; dabei muss gewährleistet sein, dass Personen, die bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung erhalten können, uneingeschränkt die Möglichkeit haben, am Verfahren teilzunehmen. In diesem Fall kann die Hochschule für die Teilnahme am Auswahlverfahren durch Satzung eine von § 3 Abs. 1 abweichende Frist festlegen und bestimmen, dass vom Auswahlverfahren ausgeschlossen ist, wer diese Frist versäumt.

(3) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Personen zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studienplatz beantragen werden, ist die Erklärung bis zu dem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(4) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

(5) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst nur berücksichtigt wird, wer den Studiengang als Hauptantrag genannt hat. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an Personen vergeben, die den Studiengang als Hilfsantrag genannt haben.

(6) Die Hochschulen können abweichend von den Absätzen 1 und 5 durch Satzung bestimmen, dass im Vergabeverfahren Hilfsanträge wie Hauptanträge behandelt werden. In diesem Fall werden im Hauptverfahren auf den Ranglisten die Studiengänge berücksichtigt, die im Hauptantrag und in den Hilfsanträgen genannt sind. Wer eine Zulassung in einem Studiengang erhält, der mit Hilfsantrag genannt wurde, ist durch die Hochschule unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern, ob die Teilnahme am ersten Nachrückverfahren für einen vorrangig genannten Studiengang erfolgen soll. Bei einer Zulassung zu einem vorrangig genannten Studiengang erlischt die frühere Zulassung.

ZWEITER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters

§ 7

Verteilungsverfahren

Übersteigt im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 4 die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, werden die Studienplätze nach den Vorschriften des § 17 zugewiesen.

§ 8

Auswahl

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, wird nach den Vorschriften der §§ 9 bis 16 und 18 ausgewählt. Sind in einem Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschulen in Baden-Württemberg Zulassungszahlen festgesetzt, kann die Auswahl nach den Vorschriften des § 17 erfolgen; § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

1. 5 vom Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Deutschen gleichgestellt sind,

a) je ein Studienplatz in den Aufbaustudiengängen Blindenpädagogik und Gehörlosenpädagogik für das Lehramt an Sonderschulen,

b) 8 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz in den übrigen Studiengängen; hiervon abweichend können die Hochschulen durch Satzung auf Grund studiengangspezifischer Gesichtspunkte bis zu 10 vom Hundert je Studiengang selbst festlegen,

3. 2 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 2 vergeben.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

1. zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
2. zu 10 vom Hundert nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 10

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl erfolgt anhand eines durch Satzung der Hochschule festgelegten Bewertungsmaßstabs nach Maßgabe der festgestellten Eignung und Motivation für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dabei sollen die in der Oberstufe erbrachten Leistungen einbezogen und die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik besonders berücksichtigt werden. Im Übrigen trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung nach den folgenden Auswahlkriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Profil- und Neigungsfächern sowie in anderen Fächern, die in der gymnasialen Oberstufe auf entsprechendem Niveau unterrichtet werden und die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
3. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
4. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
5. Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten und Fertigkeiten; nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung, welche die Hochschulreife vermittelt, sind,

6. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Die Auswahlkriterien gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 sind mit mindestens einem weiteren Auswahlkriterium zu kombinieren; die Auswahlkriterien gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 dürfen nicht allein kombiniert werden. Führen die Hochschulen nach Satz 3 Nr. 5 und 6 Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form oder Auswahlgespräche durch, können sie die Teilnahme beschränken, indem sie eine nach den Sätzen 3 und 4 zulässige Vorauswahl treffen. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 3 Nr. 1 bestimmt sich nach Anlage 2.

(2) Die Hochschulen können durch Satzung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

1. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
2. Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

Die Hochschulen können diese Daten für das Auswahlverfahren nutzen; nach Abschluss des Vergabeverfahrens sind diese Daten unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschulen diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten dürfen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung in Studiengängen, in denen nach den Bestimmungen der Hochschulgesetze Eignungsprüfungen oder Eignungsfeststellungsverfahren zusätzlich zur Qualifikation im Sinne des § 27 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erforderlich sind, nach der in der Prüfung oder im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Bewertung.

(4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.

(5) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens und des Bewertungsmaßstabs regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 11

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung

einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Wessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wer den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweist, ist von der Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober. Bei den Fachhochschulen liegen die Termine jeweils um einen Monat früher.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2003 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes nach § 14 jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist, sofern die Berufsausbildung oder die Berufstätigkeit vor dem 16. Juli 1998 aufgenommen worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes nach § 14,
 - c) Krankheit oder
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe

jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben, sofern der berufsqualifizierende Ab-

schluss oder die Berufstätigkeit zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Nummer 2 geführt hätten.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 79) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen, Berufskollegs oder Fachhochschulen oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Der von einem nach § 1 Abs. 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen erlangte berufsqualifizierende Abschluss steht einem berufsqualifizierenden Abschluss nach Satz 1 gleich, wenn er mit diesem vergleichbar ist.

(6) Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist.

(7) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Einschreibung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgelegen hat.

(8) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 6 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 12

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 13

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 2 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Für die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl findet Anlage 4 zur Vergebungsverordnung ZVS vom 1. August 2000 (GBI. S. 552) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14

Vorwegauswahl

(1) Wer

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen bis zur Dauer von drei Jahren übernommen hat,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet hat,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts oder eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes gemäß Beschluss Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms »Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen« geleistet hat oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt hat,

(Dienst)

wird in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 vorweg ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden vorweg ausgewählt, wenn sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes von der Hochschule oder von der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden sind. Der von einem nach § 1 Abs. 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Absatz 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(3) Die Vorwegauswahl muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird; bei der Bewerbung um einen Studiengang an einer Fachhochschule tritt an die Stelle dieser Termine für das Sommersemester der 15. März und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung nach den Absätzen 1 bis 3 vor, erfolgt eine Vorwegauswahl unter Anrechnung auf die nach § 9 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze.

(5) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den vorweg Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(6) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg Auszuwählender zu behandeln. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 15

Besonderheiten für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen

(1) Wer sich für einen Studiengang bewirbt, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, wird in die Ranglisten für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens und für die Auswahl nach Wartezeit sowie gegebenenfalls in die Ranglisten für vorweg Auszuwählende und für Härtefälle aufgenommen. In der durch die Ranglisten bestimmten Reihenfolge wird den Bewerberinnen und Bewerbern für jeden an einem derartigen Studiengang beteiligten Teilstudiengang ein Studienplatz von den entsprechenden Quoten der Teilstudiengänge abgebucht. Ausgewählt ist, wer für jeden an seinem Studiengang beteiligten Teilstudiengang ausgewählt ist.

(2) Wird die Zuweisung eines Studienplatzes zum Studium mehrerer Studienfächer mit dem Abschluss Magister oder Promotion beantragt und sind nicht für alle Studienfächer Zulassungszahlen festgesetzt, ist ausgewählt, wer in jedem Studienfach, für das Zulassungszahlen festgesetzt sind, ausgewählt ist.

§ 16

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens oder bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation. Die Rangfolge nach dem Grad

der Qualifikation wird durch die nach der Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen, erfolgt die Einordnung hinter die letzte Person, für die der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 14 gehört und nachweist, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder zu den Terminen des § 14 Abs. 3 Satz 2 abgeleistet sein wird; dies gilt auch, wenn bei der Auswahl für ein Zweitstudium oder bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten Ranggleichheit besteht.

(3) Besteht nach der Einordnung nach den Absätzen 1 bis 2 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 17

Verteilung

Im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 4 werden die Studienplätze eines Studienganges entsprechend den Studienortwünschen nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 bis 3 der Vergabeverordnung ZVS vergeben. Einem Studienort zugeordnet sind der Stadtkreis oder der Landkreis des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Land- oder Stadtkreise. Sofern sich in einem Land- oder Stadtkreis oder in den hieran angrenzenden Land- und Stadtkreisen kein Studienort befindet, gilt dieser Landkreis oder dieser Stadtkreis als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden.

DRITTER ABSCHNITT

Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatsangehörige, für höhere Fachsemester sowie für Aufbau- und Masterstudiengänge

§ 18

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfänger im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, im Rahmen der in der Vergabeverordnung ZVS festgesetzten Quoten zugelassen.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Grundgesetzes als asylberechtigt anerkannt ist,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen. Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 19

Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

- (1) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden freie Studienplätze an deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen und über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen, in folgender Reihenfolge vergeben:
1. an Personen, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende, bisherige Teilzugelassene),
 2. an Personen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studienganges beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende); eine Immatrikulation für diesen Studiengang wird unterstellt, wenn ein Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister-Hauptfach, Promotion und Staatsexamen (einschließlich Lehrämter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik angestrebt wird,
 3. an sonstige Personen (Quereinsteigende).

(2) Ist eine Auswahl erforderlich, wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen eine Rangfolge gebildet; im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 werden die Studienplätze zunächst zur Hälfte auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen unter entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 1 bis 3 der Vergabeverordnung ZVS vergeben. Bei Bildung der Rangfolge nach Studienleistungen können auch zusätzliche Auswahlkriterien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bis 6 berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Im Studiengang Medizin haben Studierende der Universität Heidelberg beim Wechsel zwischen den Studienorten Heidelberg und Heidelberg/Mannheim Vorrang vor anderen den Studienort Wechselnden.

§ 20

Aufbau- und Masterstudiengänge

(1) In einem Aufbau- oder Masterstudiengang trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen durch Satzung bestimmen, dass

1. die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, aufgeteilt werden,
2. der maßgebliche Rang für die einzelnen Studienfächer je gesondert ermittelt wird, falls Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Fachrichtungen zugelassen werden können,
3. zusätzlich Auswahlkriterien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 berücksichtigt werden,
4. einzelne Leistungen berücksichtigt werden, die mit der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudium ist, nachgewiesen sind und über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.

(3) Besteht Rangleichheit nach Einordnung gemäß Absatz 1, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, verfügt; besteht danach noch Rangleichheit, gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Verfahrensvorschriften

§ 21

Bescheide

(1) Die Hochschule teilt unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt. Der Bescheid der Hochschule soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil die übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

§ 22

Abschluss des Verfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist in einem Studiengang abgeschlossen, wenn

1. alle Nachrücklisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Die Hochschule soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 23

Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von den Hochschulen unter denjenigen Studienbewerbern nach Losentscheid vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren gestellt haben. Form und Fristen der Antragstellung sowie den Ablauf des Verfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 24

Zuständigkeitsregelung

Für die Entscheidungen nach §§ 12, 13 und 18 können von den Hochschulen Ausschüsse gebildet werden. Im Übrigen ist die Leitung der Hochschule zuständig.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 (GBI. S. 286), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBI. S. 436), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004. Die bisherige Hochschulvergabeverordnung findet letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2003 Anwendung.

STUTTGART, den 13. Januar 2003

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 3)

Auslandsorientierte Studiengänge; Ausländerquote

Hochschulen	Studiengang	Abschluss	Ausländerquote
Universität			
Freiburg	Social Sciences (Global Studies Programme)	Master	
Heidelberg	European Political Studies (Chile)	Master	100%
Heidelberg	Health Management (Hanoi)	Master	100%
Heidelberg	Medizin und Gesundheitsvorsorge in Entwicklungsländern	Master	100%
Heidelberg	Molecular and Cellular Biology	Master	50%

Hochschulen	Studiengang	Abschluss	Ausländerquote
Hohenheim	Agriculture Sciences, Food Security, Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics	Master	50%
Hohenheim	Environmental Protection and Agricultural Food Production	Master	50%
Stuttgart	Computational Mechanics of Materials and Structures	Master	50%
Stuttgart	Information Technology	Master	50%
Stuttgart	Infrastructure Planning	Master	50%
Stuttgart	Physics	Master	50%
Stuttgart	Sozialwissenschaften	Diplom-Sozialw., Diplôme I.E.P. de Bordeaux	
Stuttgart	Water Resources Engineering and Management	Master	50%
Tübingen	Applied Environment Geoscience	Master	
Tübingen	Bakkalaureus Artium-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft	Bakkalaureus	
Tübingen	Betriebswirtschaftslehre	Diplom und Diplom der Partnerhochschule »Diplôme de formation internationale à la gestion«.	
Tübingen	Master of Arts-Studiengang Computerlinguistik	Master	
Tübingen	Internationale Betriebswirtschaftslehre	Diplom	
Tübingen	Neuro- und Verhaltenswissenschaften	Master	
Fachhochschule			
Esslingen – Technik	International Industrial Management – Master of Business Administration (MBA)	Master	50%
Esslingen – Technik	Automotive Engineering	Master	50%
Esslingen – Technik	Information Technology and Automation Systems	Master	50%
Furtwangen	Business Consulting	Master	50%
Furtwangen	International Business Management	Bachelor	50%
Furtwangen	Microsystems Engineering	Master	50%
Konstanz	Business Information Technology	Master	50%

Hochschulen	Studiengang	Abschluss	Ausländerquote
Konstanz	Mechanical Engineering and International Sales Management	Master	50%
Nürtingen	Internationales Finanzmanagement/International Finance	Master	
Offenburg	Communication and Media Engineering	Master	
Offenburg	Energy Conversion und Management	Master	
Offenburg	International Business Consulting	Master	
Offenburg	Systemtechnik – génie des systèmes	Bachelor	
Pforzheim	Communication Management	Master	50%
Pforzheim	Information Systems	Master	50%
Pforzheim	International Consulting	Master	50%
Pforzheim	International Finance and Accounting	Master	50%
Pforzheim	International Management and Marketing	Master	50%
Pforzheim	Transportation Design	Master	50%
Ravensburg-Weingarten	Mechatronik	Master	50%
Reutlingen	Biobased Materials	Master	50%
Reutlingen	Chemistry with Marketing	Bachelor	50%
Reutlingen	Chemistry with Marketing	Diplom	50%
Reutlingen	ESB, deutsch-amerikanisch	Diplom/ Bachelor	50%
Reutlingen	ESB, deutsch-englisch/irisch	Diplom/ Bachelor	50%
Reutlingen	ESB, deutsch-französisch	Diplom/ Diplom d'Etudes Supérieures	50%
Reutlingen	ESB, deutsch-spanisch	Diplom/ Graduado Superior en Ciencias	50%
Reutlingen	International Business	Diplom/ Master	50%
Reutlingen	Internationales Marketing (Fernstudium)	Master	50%
Reutlingen	Internationales Marketing (Präsenzstudium)	Master	50%
Reutlingen	Textil und Bekleidung	Master	50%
Stuttgart (Technik)	Photogrammetry and Geoinformatics	Master	50%
Stuttgart (Technik)	Software Technology	Master	50%

Anlage 2

(Zu §§ 10 und 16)

Ermittlung der Durchschnittsnote

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI. S. 227) in der jeweils gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972, GMBI. S. 599, in der jeweils gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBI. S. 542) in der jeweils gültigen Fassung und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBI. S. 226) in der jeweils gültigen Fassung, sowie bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung und der Vereinbarung über eine Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI. S. 497) in der jeweils gültigen Fassung erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Abiturzeugnis keine solche Durchschnittsnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Hochschule nach Anlage 2 oder Anlage 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils gültigen Fassung die Durchschnittsnote aus der Gesamtpunktzahl errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI. S. 161) in der jeweils gültigen Fassung wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Berechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung (Bildende Kunst), Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. Noten für die Fächer Kunsterziehung (Bildende Kunst), Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI. 1958 S. 135) in der jeweils gültigen Fassung und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI. 1966 S. 196) in der jeweils gültigen Fassung wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach Nummer 1 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 76) in der jeweils gültigen Fassung und vom 16. Februar 1978 (Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1) in der jeweils gültigen Fassung finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Pflichtfach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 HVVO wird die Durchschnittsnote von der Hochschule berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf

- dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
11. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangplatzbestimmung für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Bildende Kunst und Sport werden nur gewertet, soweit sie für den Erwerb der Fachhochschulreife als Kernfächer zählen. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen, soweit ihr Besuch nicht für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlich war, und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Nummern 6 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien von dem Abiturtermin 1982 ab erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesene »allgemeine Notendurchschnitt« bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des »allgemeinen Notendurchschnitts« wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils gültigen Fassung) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum »allgemeinen Notendurchschnitt« im »Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs« ausgewiesen und durch den Stempelzusatz »Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen« gekennzeichnet.
13. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) in der jeweils gültigen Fassung zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der jeweils gültigen Fassung errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der jeweils gültigen Fassung zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der jeweils gültigen Fassung errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

berechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der jeweils gültigen Fassung zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der jeweils gültigen Fassung errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Unterer Berg«

Vom 25. November 2002

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBI. S. 189), und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBI. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Sachsenheim, Gemarkungen Häfnerhaslach und Ochsenbach, Landkreis Ludwigsburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Unterer Berg«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 14,8 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 25. März 2002 auf dem Gebiet der Stadt Sachsenheim, Gemarkung Häfnerhaslach, das Gewann Unterer Berg und auf Gemarkung Ochsenbach im Gewann Haslacher Köpfe das Flurstück Nr. 1683 teilweise.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. März 2002 im Maßstab 1:25 000 flächig rot angelegt und mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer

Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. März 2002 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck soll die Eigenart und die Entwicklung eines im Stromberg und im Mittleren Keuper einzigartigen Rests der ehemals weit verbreiteten terrassierten Weinbaulandschaft bewahren, insbesondere

- die ehemaligen Weinbergterrassen des »Unteren Bergs« als ein Zeugnis vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft;
- die für die Südhänge des Strombergs seit Jahrhunderten ausgeübte Nutzungsweise mit Trockenmauern, Weinbergstaffeln und Hangterrassen;
- die räumliche Verflechtung unterschiedlicher Biotoptypen auf wechselnden Bodenverhältnissen und den besonderen mikroklimatischen Verhältnissen entlang der Trockenmauern und Weinbergstaffeln;
- die Strukturvielfalt der Lebensstätten als Refugium für eine artenreiche Tierwelt;
- die aus der Nutzungsaufgabe resultierende Pflanzendecke der blütenreichen Halbtrockenrasen, der wärme liebenden, kräuterreichen Übergangsstadien, Saum- und Gebüschgesellschaften, der Streuobstwiesen und des Grünlands im Tal;
- die auf der Kuppe und entlang der Hangkante vorkommenden Waldtypen des Hainsimsen-Buchen-Waldes bzw. des Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchen-Waldes;
- das Vorkommen geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps »Kalk-Magerrasen« (prioritär) nach Anhang I sowie der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) und des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Richtlinie

79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturschutzhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
 6. im Bereich der orchideenreichen Halbtrockenrasen zu pferchen sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern;
- (5) Insbesondere *bei Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
 3. zu reiten;
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 5. Feldraine und ungenutztes Gelände nicht beeinträchtigt werden und in Hecken, Gebüsch und Bäume nur in Form eines pflegenden Rückschnitts bzw. auf den Stock Setzens eingegriffen wird;

6. im Bereich der orchideenreichen Halbtrockenrasen nicht gepfercht sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden;
7. keine Brachen oder Halbtrockenrasen als Pferchacker umgebrochen werden;
8. nicht neu aufgeforstet wird oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen angelegt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die naturnahen Waldgesellschaften Hainsimsen-Buchenwald und Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald erhalten und entwickelt werden und die Bewirtschaftung im Sinne des Erhaltungsziels der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) erfolgt;
2. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere orchideenreiche Halbtrockenrasen) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine Wildäcker, keine Futterstellen, keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im

bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr.7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs.3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Landschaftsschutzverordnung für das Kirbachtal des Landratsamtes Vaihingen a. d. Enz vom 6. Dezember 1966 sowie die Verordnung des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Stadt Oberriexingen (29), der Stadt Sachsenheim (33) und der Gemeinde Sersheim (35) vom 7. Juli 1989, soweit diese das Naturdenkmal »Pflanzenstandort Froschrain« (33/46) betrifft, außer Kraft.

STUTTGART, den 25. November 2002 DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Brühl«

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Weinsberg, Landkreis Heilbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Brühl«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 20,4 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 1. Mai 1999 auf dem Gebiet der Stadt Weinsberg, Gemarkung Weinsberg, die Flurstücke Nr. 4040 (teilweise), 2604 Weg (teilweise, nur südlichen Bereich), 2605, 2575, 2575/3, 4144 (teilweise), 2600/3, 2601 Weg (teilweise), 2600/2, 2600/1, 2571 Brühlbach (teilweise).

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9. Oktober 2001 im Maßstab 1:25 000 flächig rot angelegt und mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9. Oktober 2001 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Heilbronn auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- des durch die frühere militärische Nutzung entstandenen kleinräumigen Vegetationsmosaiks innerhalb der ehemaligen Schießplatzfläche einschließlich umgebender Waldbereiche;
- großflächiger Feuchtbereiche mit für diesen Lebensraum typischer Vegetation, zugleich als Rückzugsgebiet für seltene Tierarten;
- des ökologischen Werts und in Teilbereichen die Wiederherstellung der früheren Wertigkeit;
- der in dem Gebiet vorkommenden FFH-Arten (*Bombina variegata* und *Lycaena dispar*) nach Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;

2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;

2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren; erforderliche Mindestbreite der Wege innerhalb des Waldes dabei zwei Meter;

3. im Gebiet zu reiten und mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;

4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrräder;

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen und Landen von Flugmodellen;

7. Erholungseinrichtungen jeder Art sowie Stätten für Sport und Freizeit oder ähnliches anzulegen;

8. den Brühlbach und die in diesem Bachverlauf integrierten Stauhaltungen innerhalb des Schutzgebietes zu beangeln oder mit Fischen zu besetzen;

9. auf der ehemaligen Schießanlage zu schießen, soweit es nicht dem Erlegen von Wild im Rahmen der zulässigen Jagd dient.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;

3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
4. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, Feuchtbiotope und Magerasen nicht beeinträchtigt werden;
5. im Bereich der Gewässer und der wechselfeuchten, feuchten und nassen Freiflächen nicht gepfercht sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
2. die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird und keine neuen Aufforstungen durchgeführt werden;
3. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, sofern hieraus keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten ist;
4. die bestehenden Fichtenschonungen zur Verbesserung der ökologischen Situation und der Landschaftsästhetik umgewandelt werden.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Ansitze zur Vermeidung von Trittschäden nur außerhalb der feuchten oder der vernässten Bereiche, der

Schilfflächen und des sie umgebenden Großseggenbestandes und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;

2. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Schonung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
3. keine Wildäcker und keine Futterstellen angelegt werden; Ablenkungsfütterungen, Salzlecken und Kurrungen außerhalb des Waldes nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums angelegt werden;
4. nicht mehr benötigte oder verfallene Vorrichtungen zur Ausübung der Jagd entfernt werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(4) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in Form von Kontrollbefischungen und Hegemaßnahmen gelten die Verbote des § 4 nicht.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Dazu gehört auch die Hauptversorgungsleitung der Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Diese ist im Übrigen im Grenzbereich der Flurstücksnummern 4017/4 und 4040 von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Davon ausgenommen ist die Nutzung der Stauhaltungen für die Sportfischerei und die Nutzung des Schutzgebietes außerhalb befestigter Wege für Freizeitaktivitäten.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Landeswald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das vom Landratsamt Heilbronn vom 18. Juli 1986 (Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Heilbronn vom 7. August 1986, 42. Jahrgang, Nr. 32) ausgewiesene Naturdenkmal Nr. 43/11 »Feuchtgebiet Brühlthal« außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Dezember 2002

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Sechste Änderungsverordnung
des Regierungspräsidiums Tübingen
zur Verordnung
über den Naturpark »Obere Donau«**

Vom 5. Dezember 2002

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Euroumstellungsgesetzes Baden-Württemberg vom 20. November 2001 (GBI. S. 605) und des § 1 der Subdelegationsverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 1994 (GBI. S. 598), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über den Naturpark »Obere Donau« vom

18. Januar 1992 (GBI. S. 152), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark »Obere Donau« vom 11. September 2002 (GBI. S. 381), wird wie folgt geändert:

Die Erschließungszone (innere Abgrenzung) wird in folgenden Bereichen ausgedehnt:

- in Unterdigisheim, Stadt Meßstetten, Landkreis Zollernalbkreis, Gewann »Wasserfuhr« und Sportgelände »Obere Buch«;
- in Hartheim, Stadt Meßstetten, Landkreis Zollernalbkreis, Wohngebiet »An der Seite II« und Sportgelände »Auf der Lau«.

(2) Die neuen Grenzen der geänderten Erschließungszone sind in zwei Übersichtskarten des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16. Juli 2002 im Maßstab 1:25 000, kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1:5 000, mit unterbrochener brauner Bandierung eingetragen und auf den Seiten 81 und 83 der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis) zu den Karten beschrieben.

(3) Die Karten und die Seiten 81 und 83 der Anlage 1 zu diesen Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den Karten und den Seiten 81 und 83 der Anlage 1 zu den Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, bei den Landratsämtern Biberach, Sigmaringen, Tuttlingen und Zollernalbkreis in Balingen sowie beim Bürgermeisteramt Zollernalbkreis auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit den Karten und den Seiten 81 und 83 der Anlage 1 zu den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 genannten Stellen sowie beim Regierungspräsidium Freiburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 5. Dezember 2002

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland«**

Vom 12. Dezember 2002

Auf Grund der §§ 21, 22 und 58 Abs. 2 und 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Gemarkungen Freiburg und Kappel,

– Stadtkreis Freiburg –

Gemeinde Bollschweil, Gemarkung St. Ulrich,

Gemeinde Münstertal/Schwarzwald, Gemarkung Obermünstertal,

Gemeinde Oberried, Gemarkungen Oberried und Hofgrund,

– Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Gemarkungen Freiburg und Kappel,

– Stadtkreis Freiburg –

Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Ehrenstetten,

Gemeinde Kirchzarten, Gemarkung Kirchzarten,

Gemeinde Münstertal/Schwarzwald, Gemarkung Obermünstertal,

Gemeinde Oberried, Gemarkungen Oberried, Hofgrund und St. Wilhelm,

– Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die gemeinsame Bezeichnung »Schauinsland«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1035 ha. Es umfasst den Gipfelbereich und die Höhenlage des Schauinslandes auf den Gemarkungen Freiburg, St. Ulrich, Obermünstertal, Oberried und Hofgrund, den Talchluss des Großtals auf Gemarkung Kappel, die Wälder entlang des Tiefenbachs und eine größere Blockhalde im Gewinn Hohriese auf Gemarkung Oberried, die Weid-

felder am Westhang des Schauinslandes oberhalb der K 4957 auf Gemarkung Obermünstertal (Gewanne »Farnacker«, »Hörnle«, »Kaltenbrunnen« und »Sittener Berg«), den Schluchtwald und ein kleines Weidfeld am Oberlauf des Neumagens nördlich der K 4957 auf Gemarkung Obermünstertal, die Wiesen im Kammbereich beiderseits der L 124 auf Gemarkung Obermünstertal und Hofgrund, die Weidfelder und Wiesen oberhalb von Hofgrund auf Gemarkung Hofgrund (Gewanne »Gegendrum«, »Diessenbühl« und »Sessel«) mit den Grundstücken, die in der Anlage 1 (Grobbeschreibung und Grundstücksliste des Naturschutzgebietes) aufgeführt sind.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 5465 ha. Es umschließt das Naturschutzgebiet und umfasst den Freiburger Bergwald an den Nordwesthängen des Schauinslandes, das Kappler Tal mit Kleinem Tal und Großem Tal auf Gemarkung Kappel, die Landschaft südwestlich der Brugga und westlich der L 126 zwischen Kirchzarten-Bruckmühle und der Hohen Brücke bei St. Wilhelm, die Landschaft südwestlich des Trubelsmattkopfes bis zum Wiedener Eck und östlich des Stampfbachtales von Oberneuhof bis Spielweg auf Gemarkung Obermünstertal sowie die Weiden bei den Kohlerhöfen auf Gemarkung Ehrenstetten.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage 1 (Grobbeschreibung und Grundstücksliste des Naturschutzgebietes) grob beschrieben und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet, rot unterlegt) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet, grün unterlegt), des Naturschutzgebietes außerdem in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener roter Linie, des Landschaftsschutzgebietes außerdem in 8 Detailkarten im Maßstab 1:5 000 mit durchgezogener grüner Linie dargestellt. Der Gipfelbereich des Schauinslandes ist in der Detailkarte des Naturschutzgebietes schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der Natur und Landschaft am Schauinsland als

- bedeutendes Zeugnis der Landschafts- und Naturgeschichte im Hochschwarzwald, insbesondere als Dokument der eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung;
- Gebiet von großer räumlicher und struktureller Vielfalt mit dem Vorkommen landschaftsprägender Wetterbuchen, zahlreicher zum Teil geschützter Biotope wie Extensivweiden, Moore, Feuchtwiesen, Quellen, Felsen, Steinriegel, Gehölze, naturnahe Bergwälder und auf den ehemaligen Bergbau zurückgehende Abraumhalden;
- Lebensraum vieler gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten, besonders hochmontan verbreiteter Eiszeitrelikte sowie als bedeutendes Vogelzuggebiet, außerdem Teil des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000«;
- repräsentativer Ausschnitt der Hochschwarzwälder Kulturlandschaft von besonderer Schönheit und hohem Erlebniswert;
- hervorragendes Demonstrations- und Forschungsobjekt für die Wissenschaft.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen das Beeren- und Pilzesammeln in ortsüblichem Umfang entsprechend den Regelungen des Artenschutzes;
2. einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben zu beseitigen oder zu ändern;
3. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

6. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Sendeanlagen zu errichten, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Skilifte, Beschneiungsanlagen oder andere Anlagen des Wintersports einzurichten oder wesentlich zu ändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen; dieses Verbot gilt nicht beim Beeren- oder Pilzesammeln, soweit nicht die höhere Naturschutzbehörde oder die untere Forstbehörde mit Zäunen oder Verbotstafeln das Betreten einzelner Flächen ausgeschlossen haben; das Verbot gilt ferner nicht bei geschlossener Schneedecke auf bestehenden Skiabfahrten vorhandener Skilifte, auf bestehenden Loipen sowie für Flächen in der offenen Landschaft mit mindestens 30 m Abstand zum Wald;
2. Rad, Roller, Skater oder ähnliches zu fahren, ausgenommen auf befestigten Fahrwegen außerhalb des Gipfelbereichs mit über 2 m Breite und auf Wegen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde hierfür zugelassen sind;
3. außerhalb befestigter Fahrwege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen oder Gespannen aller Art zu befahren, ausgenommen hoheitliche Fahrten sowie Fahrten der Rettungsdienste, Fahrten zur Pflege von Skiabfahrten und Loipen, soweit solche Fahrten zur Aufgabenerfüllung jeweils

- notwendig sind, und Fahrten mit Krankenfahrrädern;
 5. Wintersport zu treiben, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
 6. Skilifte zu betreiben oder Skiabfahrten und Loipen mit Fahrzeugen zu pflegen, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
 7. neue Skiabfahrten und Loipen auszuweisen;
 8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder außerhalb der öffentlichen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen;
 9. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
 10. im Naturschutzgebiet zu klettern, ausgenommen am Oberen Harzlochfelsen auf Gemarkung Obermünstertal.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine weitere Aufforstung von Freiflächen erfolgt;
2. bei der Ausbringung von Gülle die an den Weidbüchen vorkommenden Flechtenarten nicht durch Anspritzen beeinträchtigt werden.

Zulässig sind außerdem Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder einem ausgesiedelten Betriebszweig stehen und in einer Bauweise erfolgen, die der Landschaft angepasst ist.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, nicht vorgenommen werden;

2. notwendige Kahlschläge eine Fläche von 1 ha nicht überschreiten;
3. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen befestigten Wegen (Fahrwegen) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
4. stehendes und liegendes Totholz mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen in den Beständen belassen bleibt.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt; dies schließt die Herstellung angepasster Wildbestände für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften mit ein.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht mit unbehandelten Rundhölzern oder deren Längshälften errichtet werden;
2. keine Wildäcker angelegt, Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und außerhalb von gegen Nährstoffanreicherung empfindlichen Flächen (z. B. Weidfelder) eingerichtet werden;
3. keine Tiere eingebracht werden;
4. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur auf vorhandenen Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen der Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten in Absprache mit der Fischereibehörde erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen werden.

(5) Zulässig ist das Steigenlassen von Flugdrachen auf der Wiese im Gewann »Bühl« auf Gemarkung Hofgrund in der Zeit von Oktober bis Dezember des Jahres.

(6) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die

- Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft eines Schwarzwaldhochlagegebietes mit sei-

nen in die umliegenden Täler reichenden Ausläufern mit eiszeitlich geprägten Geländeformen und dem Wechsel zwischen Wald und Feldflur, vielgestaltigen Waldrändern, Wiesen, Weiden und markanten Weidbäumen;

- Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Lebensräume für zahlreiche Tierarten und Pflanzengesellschaften innerhalb der Wälder und der Grünlandbereiche, zum Teil außerdem Teil des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000«;
- Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- Erhaltung von zahlreichen natürlichen, teilweise glazial entstandenen Sonderbildungen der Landschaft wie Felsareale, Blockhalden- und Karbildungen als Standorte spezialisierter Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft;
- Erhaltung und naturverträgliche Entwicklung der Landschaft als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze oder

die Ufervegetation von Bächen und Gräben, Felsen oder natürliche Geröll- und Blockhalden zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;

2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze oder Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie das Anlegen von Rückegassen und Maschinenwegen;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

Schlussvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts zum Schutze von Landschaftsteilen am Schauinsland vom 30. Juni 1939,

- für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Bezirks Lörrach zum Schutze des Landschaftsteils zwischen Wiedener Eck und Trubelsmattkopf vom 21. April 1937,

- für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen zwischen dem Südrand des Stadtbezirks und dem Schauinsland im Stadtkreis Freiburg i. Br. (Lorettoberg, Günterstal und Littenweiler) vom 16. Februar 1957,

- für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz der Landschaftsteile Horben – St. Ulrich vom 18. Oktober 1962.

FREIBURG I. BR., den 12. Dezember 2002

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 und 3)

**Grobbeschreibung der Grenzen des
Natur- und Landschaftsschutzgebietes
»Schauinsland«**

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Nordosten vom Deutschbrunnen entlang der Gemarkungsgrenze zu Oberried bis zum Hunds Rücken, von dort auf Gemarkung Oberried nach Südosten im wesentlichen entlang der nördlichen Hangkante des Tiefenbachs bis zur Ochsenlägerhütte, von dort oberhalb der Blockhalde im Gewann Hohriese bis zur L 126 im Bereich der Vorderen Schneebergs, die Grenze folgt dann der L 126 nach Süden und führt oberhalb des Bergwildparks Steinwasen entlang der K 4996 bis nach Hofgrund. Im Bereich von Hofgrund verläuft sie im wesentlichen oberhalb des bebauten Bereichs bis zum Flammhof und schwenkt dann nach Süden, verläuft dort oberhalb der Bebauung im Gewann Poche bis zum Seppenbauernhof. Der Bereich des Hotelkomplexes »Hotel Halde« ist vom Naturschutzgebiet ausgenommen und Landschaftsschutzgebiet. Vom Seppenbauernhof schwenkt die Grenze nach Südwesten und führt über die L 124 am Waldrand entlang und durch den anschließenden Wald oberhalb Kaltenbrunnen und Drehbach bis zum Weidfeld Sittener Berg. Dort verläuft die Grenze entlang der Straße bis zur K 4957, schließt einen Schluchtwaldbereich im Gewann Sommerseite und ein

kleines Weidfeld nördlich der K 4957 mit ein und führt wieder nach Süden bis zu den Weidfeldern beim Drehbachhof. Die weitere Grenze verläuft dann im wesentlichen entlang der dortigen Biotopgrenzen in den Gewannen Kaltenbrunnen, Willnau und Hörnle und führt vom Hofsgut Obere Halden etwa in gleicher Höhenlinie nach Norden bis zur K 4958. Dort knickt sie nach Westen ab und verläuft entlang der Waldgrenze unter Einschluss eines unterhalb der K 4958 gelegenen Weidfeldbiotops bis zur Abzweigung von K 4957 und K 4958 beim Gasthaus Gießhübel. Im Westen verläuft die Grenze entlang der K 4957 und des Sailendobelwegs nach Norden auf Gemarkung Obermünstertal, St. Ulrich und schließlich Freiburg bis zur Abzweigung von L 124 und K 4957. Von dort folgt sie der L 124 bis zur Spitzkehre beim Ochsenberg und führt dann entlang dem dort abzweigenden Waldweg nach Norden bis zum Kohlerhau unterhalb des Taubenkopfs, schwenkt nach Osten zur Großtalstraße auf Gemarkung Kappel, führt an der Großtalstraße nach Süden bis zur Wegkehre Todtnauerstraße und von dort nach Osten durch den Bauernwald bis zum Deutschbrunnen.

Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Westen ab dem Gießhübel in Richtung Norden auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im wesentlichen entlang der Gemarkungsgrenze zu St. Ulrich, Gemeinde Bollschweil, und Horben bis zum Horber Felsen (gleichzeitig Grenze der Landschaftsschutzgebiete »Horben – St. Ulrich« und »Horben«), von dort entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes »Lorettoberg, Günterstal und Littenweiler« über die Höhenrücken Eichkopf und Kibfelsen bis zur Großtalstraße am Ortseende von Littenweiler; von dort führt sie im Norden im wesentlichen entlang der Bebauung des Ortsteils Kappel und am Rande des Areals Erzwäscherei entlang der Neuhäuser Straße und bis zur Brugga auf Gemarkung Kirchzarten. Im Osten verläuft die Grenze auf dem Gebiet der Gemeinden Kirchzarten und Oberried im wesentlichen entlang der uferbegleitenden Vegetation des Ostufers der Brugga und der L 124 bis zum Vorderen Schneeberg auf Gemarkung St. Wilhelm, Gemeinde Oberried, ab der Hohen Brücke dann entlang der K 4959 bis zum Beginn des Hintertales, von dort im wesentlichen entlang der Grenze des Naturschutzgebietes »Feldberg« über den Katzensteig zum Hirschkopf, von dort entlang der Gemarkungsgrenze zu Muggenbrunn, Stadt Todtnau, und der Gemeinde Wieden über den Notschrei und die Höhenrücken Haldenköpfe und Trubelsmattkopf auf Gemarkung Obermünstertal zum Wiedener Eck im Süden.

Vom Wiedener Eck führt die Grenze auf Gemarkung Obermünstertal nach Norden im wesentlichen entlang eines Wirtschafts- und Forstweges westlich der L 123 über Ober- und Unterneuhof, Hinteres und Vorderes Elend, Spielweg und Gassen bis zu den Kohlerhöfen auf Gemarkung Ehrenstetten, Gemeinde Ehrenkirchen. Von dort verläuft sie im wesentlichen wieder entlang der Ge-

markungsgrenze zu St. Ulrich, Gemeinde Bollschweil, bis zum Gießhübel. Vom Landschaftsschutzgebiet sind die bebauten Bereiche »Kappel« und »Molzhoofsiedlung« (Gemarkung Freiburg-Kappel), »Kloster« und »Geroldstal« (Gemarkung Kirchzarten), der Bergwildpark Steinwasen (Gemarkung Oberried-St. Wilhelm), die Ortslage von Hofsgrund (Gemarkung Oberried-Hofsgrund), ausgenommen. Der genaue äußere bzw. innere Grenzverlauf in den Bereichen Kappel und Molzhoofsiedlung (Stadt Freiburg), Erzwäscherei, Fischbach, Oberneuhäuser, Kloster, Oberdietenbach und Geroldstal (Gemeinde Kirchzarten), Obertal, St. Wilhelm, Steinwasen, Hofsgrund (Gemeinde Oberried) und Spielweg (Gemeinde Münstertal) sind 8 Detailkarten zu entnehmen.

Verzeichnis der Grundstücke im Naturschutzgebiet »Schauinsland«

Stadtkreis Freiburg

*Stadt Freiburg i. Br. (Stand: 17. Dezember 1996)
(für Bl. 208.30, 209.30 + 209.31 Stand: 12. April 1999)*

Gemarkung Freiburg:

8312 (Teil), 8312/10, 8312/11, 8312/12, 8312/13, 8312/14 (Teil), 8312/15 (Teil).

Gemarkung Kappel:

2/1 (Teil), 189 (Teil), 189/4, 190, 193, 193/1 (Teil), 193/3, 193/4, 193/5, 193/6, 193/7, 193/8, 193/9, 193/10, 193/11, 193/15, 194, 201 (Teil).

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

*Gemeinde Oberried (Stand: 17. Dezember 1996)
für die im November 1997
hereingenommenen*

*Grundstücke im Osten: (Stand: 24. November 1997)
für Gewinn Hohriese: (Stand: 5. September 2002)*

Gemarkung Oberried:

160/1, 161 (Teil), 163 (Teil), 164 (Teil), 165.

Gemarkung Hofsgrund:

3 (Teil), 4 (Teil), 4/1, 4/2 (Teil), 4/3, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 9 (Teil), 17 (Teil), 18 (Teil), 19, 20 (Teil), 21 (Teil), 21/1, 21/10, 21/13, 22, 41 (Teil), 41/2, 41/4, 42 (Teil), 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 65 (Teil), 67 (Teil), 68, 68/1, 68/2, 70, 71 (Teil), 72, 72/1 (Teil), 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 72/7, 72/8, 72/9 (Teil), 73, 74/1, 74/2, 75 (Teil), 75/1, 75/2 (Teil), 75/3 (Teil), 78 (Teil), 94/1, 95, 101, 101/1, 101/2, 101/3, 102, 103, 103/1, 103/2, 103/3, 103/4, 104, 105 (Teil), 105/1, 105/2, 105/3, 107, 108 (Teil), 108/1 (Teil), 109, 109/1, 109/2, 110, 110/1, 110/2, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 119 (Teil), 121, 125.

Gemarkung St. Wilhelm:

46, 47, 47/2, 48, 49, 51, 52, 54/2 (Teil), 187/7.

Gemeinde Münstertal (Stand: 4. Februar 1997)

Gemarkung Obermünstertal:

1003 (Teil), 1004 (Teil), 1089 (Teil), 1090 (Teil), 1091 (Teil), 1092 (Teil), 1093 (Teil), 1094 (Teil), 1095 (Teil), 1096 (Teil), 1096/1 (Teil), 1096/2 (Teil), 1096/3 (Teil), 3004 (Teil), 3010 (Teil), 3011 (Teil), 3011/2, 3011/3, 3011/4, 3013, 3014/1 (Teil), 3015, 3015/2, 3015/4, 3016, 3017, 3018, 3018/1, 3018/2, 3018/5, 3018/6, 3018/7, 3018/8, 3018/9, 3018/10, 3023 (Teil), 3033 (Teil), 3035 (Teil), 3036, 3036/2, 3037 (Teil), 3038 (Teil), 3038/2, 3038/3, 3039, 3041 (Teil), 3048, 3048/16, 3050, 3055 (Teil), 3056 (Teil), 3057 (Teil), 3058, 3059 (Teil), 3060/1, 3065, 3066 (Teil), 3066/1, 3066/2, 3067 (Teil), 3068, 3068/1, 3068/2, 3068/3, 3070 (Teil), 3071 (Teil), 3072 (Teil), 3073 (Teil).

Gemeinde Bollschweil (Stand: 4. Februar 1997)

Gemarkung St. Ulrich:

456, 456/1 (Teil), 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464/1, 466/1, 467/1, 468/1, 469, 470, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478/1.

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über eine Entscheidung
des Verwaltungs-Gerichtshofs
Baden-Württemberg**

Vom 18. Dezember 2002

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 16. Juli 1999 – 5 S 3225/96 – für Recht erkannt:

»Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Eyach-, Enz- und Rotenbachtal mit Herzogswiesen« (Gemeinden Dobel und Höfen, Städte Bad Wildbad und Bad Herrenalb, Landkreis Calw; Gemeinde Straubenhardt, Stadt Neuenbürg, Enzkreis; Stadt Gernsbach, Landkreis Rastatt) vom 21. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 141) wird für nichtig erklärt.«

Die Entscheidungsformel wird hiermit veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf die nachstehende Veröffentlichung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet »Eyach- und Rotenbachtal« hingewiesen.

KARLSRUHE, den 18. Dezember 2002

HÄMMERLE

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
»Eyach- und Rotenbachtal«
(Gemeinden Dobel und Höfen,
Städte Bad Wildbad und Bad Herrenalb,
Landkreis Calw; Gemeinde Straubenhardt,
Stadt Neuenbürg, Enzkreis;
Stadt Gernsbach, Landkreis Rastatt)**

Vom 18. Dezember 2002

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Dobel und Höfen, der Städte Bad Wildbad und Bad Herrenalb im Landkreis Calw, der Gemeinde Straubenhardt und der Stadt Neuenbürg im Enzkreis sowie der Stadt Gernsbach im Landkreis Rastatt werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Eyach- und Rotenbachtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet besteht insbesondere aus den Schwarzwaldtälern des Rotenbachs und der Eyach; jeweils mit anschließenden kleinen Nebentälern sowie Wald- und Wiesenflächen. Es hat eine Größe von rund 223 ha und wird etwa wie folgt umgrenzt:

Rotenbach:

Das Teilgebiet beginnt auf der Gemarkung Rotenbach westlich der Bebauung an der Fuhrmannstraße und setzt sich entlang der Talaue nach Westen fort. Es endet unter Einschluss der Gewanne Schlucht und Herzogswiesen an den Feldwegen, die das Gewann westlich und südlich umgrenzen.

Eyachtal:

Das Teilgebiet beginnt im Norden bei der Enzbrücke mit der Einmündung der Eyach in die Enz und folgt in südwestlicher Richtung der Talaue bis zum Gewann Große Wiese. Hier teilt sich der Grenzverlauf des Teilnaturschutzgebietes auf; es folgt einerseits in westlicher Richtung dem Dürreychbach bis einschließlich Flurstück Nr. 3518, andererseits dem Brotenaubach bis einschließlich Flurstück Nr. 3520 im Gewann Brotenu. Wald ist im Übrigen randlich mit einer Breite überwiegend nicht unter 25 m einbezogen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezoge-

ner roter Linie sowie in 22 Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und bei den Landratsämtern Enzkreis in Pforzheim, Calw und Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung

- der artenreichen und standortgerechten, von unterschiedlichen Feuchtgraden bestimmten Pflanzengesellschaften der Wiesen und Wälder mit ihren gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- der seltenen und artenreichen Moorgesellschaften mit ihren standorttypischen Pflanzen- und Tierarten;
- der gebietstypischen Wasserläufe und Quellvorkommen als Lebensraum bedrohter Tiere und Pflanzen;
- der durch Wald, Dauergrünland und Gewässer geprägten Kulturlandschaft;
- eines weitgehend unbebauten und wegen seiner landschaftlichen Schönheit erhaltenswerten Schwarzwaldtales.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubringen;
17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden (Pflegeschnitte sind erlaubt); das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen,

die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass ein stufiger Bestandsaufbau angestrebt wird und standortheimische Baumarten gefördert bzw. neu begründet werden;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden; ausgenommen sind Kirr- und Luderplätze, die auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sind;
4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
5. Nutzung der Grundstücke, die zu den Forstdienstgebäuden Dürreych und Brotenau gehören.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(3) Das im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Nordschwarzwald vom 8. Januar 1991 (Plansatz 3.2.5.5) raumordnerisch festgelegte Ziel (Bau eines Trinkwasserspeichers bei Bedarf) bleibt unberührt.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen oder nach § 5 einbezogene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Für den Bereich des Naturschutzgebietes treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:
 - a) Landschaftsschutzgebiet ›Mittleres Murgtal‹, Verordnung des Landratsamts Rastatt vom 10. Juli 1940 (Rastatter Tageblatt vom 13. Juli 1940 und Amtsblatt ›Der Führer‹ vom 15. Juli 1940);
 - b) Landschaftsschutzgebiete ›Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern‹, Verordnung des Landratsamts Calw vom 24. Mai 1978 (GBl. S. 388);
- (3) Ferner tritt außer Kraft die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Calw vom 23. April 1957 – Eyachtal – (Gesellschafter vom 26. April 1957).

KARLSRUHE, den 18. Dezember 2002

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (RPO I) vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 49)

In § 6 Abs. 3 wird die Verweisung »§ 5 Abs. 1 und 2« durch »§ 5 Abs. 1« ersetzt.

Berichtigung der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 9. Dezember 2002 (GBl. S. 526)

In Artikel 1 Nr. 7.d) Satz 1 wird das Wort »aufgehoben« durch das Wort »aufgenommen« ersetzt.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 12,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2002

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und **Verpackung**.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2003.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2002 **wird den Beziehern im März 2003 kostenlos** zugesandt.
